

Zur Interpretation der beigabenführenden Gräber des achten Jahrhunderts im Gebiet rechts des Rheins

Diskussionsbeiträge zu

Frauke Stein: Adelsgräber des achten Jahrhunderts in Deutschland.

2 Bände. Berlin (de Gruyter) 1967. (Germanische Denkmäler der
Völkerwanderungszeit. A. IX.)

Von

Heiko Steuer (Kapitel I–VI)

und

Martin Last (Kapitel VII–X)

Mit 1 Abbildung (Karte)

I. Zur Bedeutung der Funde des 8. Jahrhunderts

Mit dem Erscheinen des 9. Bandes der „Germanischen Denkmäler der Völkerwanderungszeit“, Frauke Steins Abhandlung zu den „Adelsgräbern des 8. Jahrhunderts in Deutschland“, wird eine Lücke in der Aufarbeitung des kontinentalen frühmittelalterlichen Fundgutes geschlossen, die immer als besonders problematisch empfunden wurde. Bisher war das archäologische Material dieses Jahrhunderts nur sehr unvollkommen bekannt. Ihm fällt eine besondere Bedeutung zu, da das 8. Jahrhundert den Zeitraum umfaßt, in dem die archäologischen Quellen zu versiegen, aber die historischen Nachrichten langsam reichlicher zu werden beginnen. In diesem Zeitraum wird die Beigabensitte auf den Gräberfeldern aufgegeben, und ihr verdanken wir die größte Menge der archäologischen Funde, da Siedlungen nur in verschwindender Anzahl untersucht worden sind. Ein Versuch, die Gesellschaftsstruktur jener Zeit zu erfassen, kann daher bisher nur über die Grabfunde und den Charakter der Beigaben erfolgen¹. Der Vergleich archäologischer Beobach-

¹ Dazu H. Steuer, Zur Bewaffnung und Sozialstruktur der Merowingerzeit, Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 37, 1968, 18–87. Die Möglichkeiten der Gräberfeldinterpretationen wurden dort besprochen und können an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

tungen mit den historischen Nachrichten über die soziale Gliederung der Gesellschaft wird wiederum dadurch erschwert, daß die Aussagen noch sehr sporadisch und wenig deutlich die Rolle und Stellung des Adels – zumindest in Norddeutschland – hervortreten lassen. Gleichzeitig werden daher Archäologen wie Historiker die Arbeit über die archäologischen Spuren des „Adels“ aus dem 8. Jahrhundert begrüßen.

Eine Untersuchung, die über 350 Fundkomplexe auswertet und chronologisch einordnet, wird deshalb einen ähnlichen Wert erhalten, wie sie J. Werners² „Münzdatierte austrasische Grabfunde“ noch heute, 35 Jahre nach dem Erscheinen, hat.

II. Zur sozialen Interpretation der reicherer Gräber des 8. Jahrhunderts

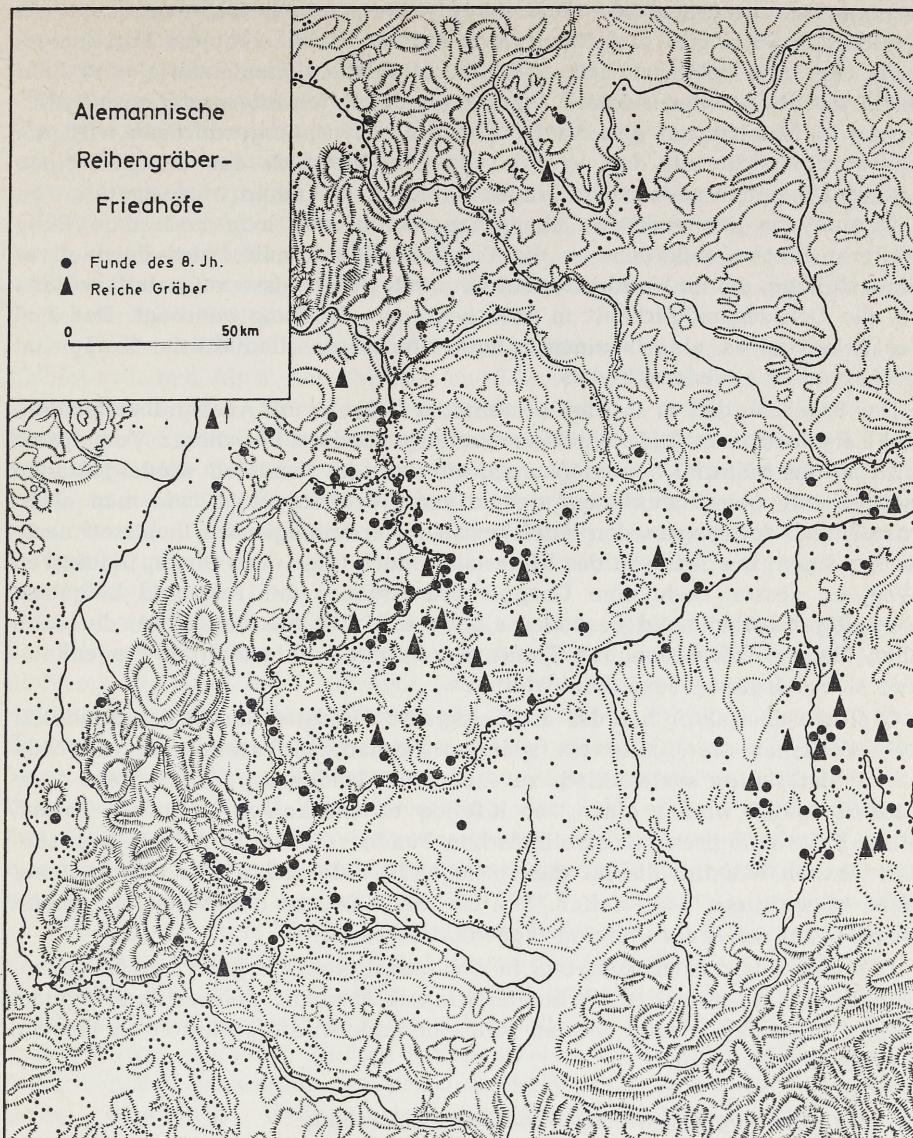
Doch ist es notwendig, gerade wegen der Bedeutung dieser grundlegenden archäologischen Untersuchung, einige kritische Gedanken vorzutragen, die sich vor allem mit der Verknüpfung der archäologischen mit den historischen Ergebnissen beschäftigen müssen. Der Titel der Abhandlung verspricht eine Betrachtung der Adelsgräber des 8. Jahrhunderts, und jeder Historiker wird es begrüßen, wenn er endlich die Grablegen der sozial führenden Schicht von einem Archäologen interpretiert vorfindet. Doch ehe er diese Ergebnisse übernehmen und mit ihnen weiter argumentieren kann, sollte das Kapitel „Zur soziologischen Auswertung“ der Grabfunde noch einmal überprüft werden.

Der Begriff „Adel“, seine Spannweite und sein genauer Bedeutungsinhalt sind so schwer zu umschreiben und für den Historiker für die Zeit des 8. Jahrhunderts (s. u.) ein noch weitgehend offenes Problem, daß es unerlässlich ist, eine Definition des Begriffes zu geben und zu erklären, in welcher Bedeutung er im vorliegenden Werk verwendet werden soll³. Da eine solche, historisch begründete Definition nicht gegeben wird, ist zu erwarten, daß die Kriterien, die bestimmte Bestattungen dem Adel zuweisen, allein aus dem archäologischen Material gewonnen werden.

Die Arbeit ist zwar von Anfang an „als eine archäologisch-historische Untersuchung geplant“ worden, und die Verfasserin hat weitgehend die Unterstützung durch Historiker gesucht. Aber „es ergab sich, daß in den meisten

² J. Werner, Münzdatierte austrasische Grabfunde. Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit 3, 1935.

³ Von archäologischer Seite äußerten sich zuletzt zum Adel A. Genrich, Archäologische Aspekte der Geschichte des Adels der Altsachsen auf dem Kontinent, Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 4, 1969, 193–201. – J. Werner, Sporn von Bacharach und Seeheimer Schmuckstück. Bemerkungen zu zwei Denkmälern des 9. Jh. vom Mittelrhein, in: Siedlung, Burg und Stadt, Festschrift für P. Grimm, Deutsche Akad. Wiss. zu Berlin, Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte 25, 1969, 497–506. – R. Koch, Bodenfunde der Völkerwanderungszeit aus dem Main-Tauber-Gebiet, 1967, 101 ff. – P. Paulsen, Alemannische Adelsgräber von Niederstotzingen, Kr. Heidenheim, Veröff. des Staatl. Amtes für Denkmalpflege Stuttgart, Reihe A, Heft 12, 1967. – In allen genannten Arbeiten wird eine Definition dessen, was unter Adel verstanden werden soll, nicht gegeben.



Fällen die orts-, namen- und besitzgeschichtlichen Untersuchungen noch vorangetrieben werden müssen, bevor die sich abzeichnenden Ergebnisse als gesichert betrachtet werden können“⁴. Das heißt, von historischer Seite konnten die Ergebnisse noch nicht bestätigt werden, und diese beruhen daher vorwiegend auf dem archäologischen Material. Nach welchen Gesichtspunkten

⁴ F. Stein, Adelsgräber, VI.

sich die Interpretation des Fundstoffs richtet, sei im folgenden kurz geschildert. F. Stein gibt einleitend einen kurzen Bericht über die Forschungsgeschichte zum spätmerowingisch-frühkarolingischen Fundmaterial und hebt dabei jeweils die von früheren Autoren angedeuteten Interpretationsmöglichkeiten in Hinblick auf den Adel besonders hervor. Abgeschlossen wird die Literaturübersicht mit den Worten: Es „ergeben sich aus der bisherigen Literatur folgende noch offene Fragen“⁵, und diese Fragen wiederum ergeben sich eine aus der anderen. Abgesehen davon, daß man noch eine Fülle weiterer Fragen außerdem an die Funde stellen könnte, wird durch diese Fragestellung, die im Nachhinein auf Grund der Ergebnisse aufgestellt worden ist, die Deutungsmöglichkeit in eine begrenzte Richtung gedrängt. Das Ziel der Arbeit ist es, eine bestimmte, hochstehende gesellschaftliche Gruppe im Gräbermaterial wiederzufinden.

Das Ergebnis, daß es sich bei bestimmten Gräbern um Adelsgräber handelt, steht also nicht am Ende der Untersuchung, sondern mit dieser Vorstellung wird an das Material herangegangen, die dann im Fundstoff wiedergefunden werden soll. Somit wurde auf deduktivem Weg dargelegt, wie man einen anscheinend fest umrissenen Adelsbegriff im archäologischen Fundstoff nachweisen kann. Die Analyse des Materials jedoch folgt dann einem induktiven Weg, an dessen Ende eine Gruppe von Gräbern mit reicherer Beigaben, sorgfältiger Anlage und besonderer Lage in der Landschaft steht, die dann ohne längere Diskussion auf Grund des deduktiv aufgestellten Fragenkatalogs als Adelsgräber bezeichnet werden⁶.

Welchen Charakter hat der archäologische Fundstoff des 8. Jahrhunderts? Das Vorhaben war, „alle als spätmerowingisch-frühkarolingisch ansprechbaren Materialien systematisch zu sammeln“. Leider schränkt F. Stein diese Absicht später wieder ein: „Der Katalog erhebt keinen Anspruch darauf, die spätmerowingisch-frühkarolingischen Funde vollständig zu erfassen, sondern enthält lediglich die für die vorliegende Untersuchung in verschiedener Hinsicht wichtigen Materialien.“⁷ Auch die Auswahl des Materials scheint demnach auf den Fragenkatalog zugeschnitten zu sein.

Die sauber herausgearbeiteten, in sich gestaffelten Gruppen von beigabeführenden Gräbern des 8. Jahrhunderts lassen aber mit gleicher Berechtigung, wie im folgenden gezeigt werden soll, eine andere Interpretation als die von Adelsbestattungen zu.

III. Das archäologische Material und seine Gliederung

Um das über 350 Fundorte umfassende Fundmaterial zu ordnen, bedient sich F. Stein des von H. Zeiss⁸ herausgestellten Leitfundes der späten Reihen-

⁵ F. Stein, Adelsgräber, 5.

⁶ Zur deduktiven und induktiven Arbeitsweise vgl. U. L o b b e d e y, Untersuchungen mittelalterlicher Keramik, Arbeiten zur Frühmittelalterforschung, Schriftenreihe des Inst. f. Frühmittelalterforschung der Univ. Münster, 1968, 5 ff.

⁷ F. Stein, Adelsgräber, 6 und 215.

⁸ H. Zeiss, Spätmerowingisch-frühkarolingische Schildbuckel von Zuckerhutform, Reinecke-Festschrift, 1950, 173 ff.

gräber, des zuckerhutförmigen Schildbuckels. Dieser kommt in Deutschland im späten 7. und im 8. Jahrhundert in drei Haupttypen vor. Während der Typ Göggingen seine Hauptverbreitung in Süddeutschland hat, wird der Typ Galgenberg vorwiegend in der norddeutschen Tiefebene gefunden. Der dritte Typ Walsum kommt im gesamten Rheintal vor, häufig auch in Süddeutschland und in einigen Funden in Norddeutschland.

Das Verbreitungsgebiet der Schildbuckeltypen Walsum und Göggingen wird zu einem „Südkreis“ zusammengefaßt, der kontinuierlich aus der Merowingerzeit herauswächst. Diesem Südkreis, der also im Rheintal bis zur Nordseeküste reicht, steht ein Nordkreis gegenüber, der auf die norddeutsche Tiefebene beschränkt bleibt⁹.

Die Funde des 8. Jahrhunderts stammen überhaupt nur aus einem schmalen Gebiet zwischen Alpen und Nordsee und Rhein und der Grenze zum slawisch besiedelten Bereich. Funde im Westen sind nicht zu erwarten, da hier die Beigabensitte schon früher aufgegeben worden ist. Dieser schmale Bereich wird durch eine mehr oder weniger fundleere Zone auf allen Karten in einen Nord- und einen Südbereich geteilt. Die Begründung dafür ist einmal darin zu suchen, daß F. Stein leider die reichen Funde Westfalens nur am Rande berücksichtigen konnte, und zum anderen darin, daß die Forschungslage im hessischen Bergland noch sehr schlecht ist.

Aus diesen Gründen bleibt eine Aufgliederung der Landschaft im 8. Jahrhundert auf der Basis einer einzigen Waffenform in einen Nord- und einen Südkreis, die dann beide getrennt nach Funden, Beigabensitten, Tracht etc. untersucht werden, sehr problematisch. Die Gründe für eine historisch bedeutsame Kreisgliederung liegen tiefer, als daß sie mit Hilfe einer Waffenform-Verbreitung erfaßt werden könnten. Diese ist in erster Linie einmal Abbild des Wirkungsbereiches einer Werkstatt oder auch eines Verkehrsraumes. Der Schildbuckel vom Typ Galgenberg stammt aus einer Werkstatt bzw. mehreren Werkstätten, durch die Norddeutschland, Südkandinavien und ein wenig auch England versorgt wurden. Der Typ Göggingen wurde wahrscheinlich irgendwo in Süddeutschland hergestellt, der Typ Walsum im Rheintal, und seine Verbreitung verdankt er den günstigen Verkehrsbedingungen, die dieser Fluß bietet. Ähnliche Ausstrahlungsbereiche erfassen auch die Werkstätten der merowingerzeitlichen Keramik, wie W. Hübener und U. Lobbedey zeigen konnten¹⁰. Andere Schildbuckelwerkstätten des späten 7. und 8. Jahrhunderts versorgten das Rheinmündungsgebiet und Teile Südostenglands¹¹. Was mit der Verbreitung der Schildbuckel erfaßt wird, sind Formen-

⁹ Bei der Kreiseinteilung auf Grund der Schildbuckelformen hätte auch beachtet werden müssen, daß ein großer Teil der Schildbuckel vom Typ Galgenberg der Stufe C angehört und damit einer Zeit, in der eine Abgrenzung gegen ein anderes Schildbuckelverbreitungsgebiet nach Aufgabe der Beigabesitte nicht möglich ist.

¹⁰ W. Hübener, Topographisch-statistische Untersuchungen zur merowingerzeitlichen Keramik in Süddeutschland, Alemann. Jahrbuch 1964/65, 1-35, bes. 19 ff. – W. Hübener und U. Lobbedey, Zur Struktur der Keramik in der späten Merowingerzeit, Bonner Jahrbücher 164, 1964, 88-129.

¹¹ V. J. Evison, Sugar-loaf Shield Bosses, The Antiquaries Journal XLIII, 1963, 38-96.

kreise, Werkstättenbereiche oder Wandergebiete von Handwerkern, aber damit noch nicht Kulturregionen, wie F. Stein es auffaßt. Kulturregionen lassen sich selten mit der Verbreitung eines so unwesentlichen Kulturelementes wie eines Schildbuckeltyps gleichsetzen. Die Grenze, die sich zwischen der Verbreitung des Schildbuckels vom Typ Galgenberg und der von den Typen Walsum und Gögglingen abzeichnet, findet ihre Begründung eher dadurch, daß die historische Situation des Gegensatzes zwischen Franken und Sachsen einen Handelsaustausch zwischen den Gebieten mehr blockiert als fördert. Die gleiche Grenze zeichnet sich nämlich auch in der unterschiedlichen Verbreitung freihandgeformter und Drehscheiben-Keramik¹² ab. In welcher Weise und wie schnell vielleicht nach der Niederwerfung der Sachsen und der Einbeziehung dieses Gebietes in den fränkischen Wirtschaftsraum die Handelsbeziehungen sich ausbreiten und intensivieren, zeigt die Entwicklung und Verbreitung der Muschelgruskeramik¹³ im norddeutschen Küstenbereich. Diese kommt als genormte „Industrieware“ am Ende des 8. Jahrhunderts auf, führt die neue Gefäßform des Kugeltopfes ein und erreicht plötzlich ein viel umfassenderes Gebiet mit einer weit größeren Fundanzahl in Niedersachsen als die ältere fränkischen Drehscheibenware von Badorfer Art¹⁴.

Sieht man aber von diesen – nicht völlig bewiesenen – archäologisch-historischen Verknüpfungen ab und bleibt im Rahmen der Archäologie, so gibt es auch hier einen Bereich, der eher eine Rechtfertigung für die von F. Stein herausgestellten Kreise geben kann als die Schildbuckelformen. Die Grabbeigaben, die interpretiert werden, beruhen auf bestimmten Bestattungssitten, und diese sind im norddeutschen, „sächsischen“ Bereich seit Jahrhunderten anders als im Südkreis, der kontinuierlich aus den merowingerzeitlichen Grundlagen herauswächst¹⁵. Brandbestattungen, Süd-Nord-Gräber, die Ausstattung der Gräber mit Hügeln, Pfostenkreisen und die Neigung, die Gräber wenig mit Beigaben und erst recht nicht mit Waffen auszustatten, rufen ein ganz anderes Bild der Fundarten und Fundmengen hervor als die auslaufende Reihengräberzivilisation in Süd- und Westdeutschland¹⁶.

¹² K. Weidemann, Frühmittelalterliche Keramik zwischen Somme und Elbe, Masch. Diss. Göttingen, 1964, mit Karten.

¹³ Verbreitungskarten bei K. Weidemann (wie Anm. 12), Karte 18, und H. Steuer, Die Südsiedlung von Haithabu, Studien zur frühmittelalterlichen Keramik im Nordseeküstenbereich und in Schleswig-Holstein, Masch. Diss. Göttingen 1969, Karte 2.

¹⁴ Während des 9. Jahrhunderts besteht teilweise ein Drittel der Keramik aus einer Siedlung aus Muschelgrusware, während Badorfer Scherben nur in vereinzelten Stücken vorkommen.

¹⁵ K. Weidemann, Die frühe Christianisierung zwischen Schelde und Elbe im Spiegel der Grabsitten des 7.–9. Jahrhunderts, Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 3, 1966, 195 ff. – C. Redlich, Westgermanische Stammesbildung, Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 36, 1967, 5–38. – A. Genrich, Der gemischtbelegte Friedhof von Dörverden, 1963, und in diesem Band mit älterer Literatur (zu Liebenau) S. 3 ff. – W. A. van Es, Grafrituel en Kerstening, Bussum 1968.

¹⁶ Seit dem 5. Jahrhundert herrscht in West- und Süddeutschland eine völlig einheitliche Grabsitte mit West-Ost gerichteten Bestattungen, die teilweise reich mit Bei-

Im übrigen sind die Bestattungssitten in Norddeutschland nicht so einheitlich über ein großes Gebiet verbreitet wie im Südkreis. In der unmittelbaren Küstenzone sind Urnengräber sehr viel häufiger als im Binnenland, in Schleswig-Holstein ist die Hügelüberwölbung öfter beobachtet als in Niedersachsen. Die Gräberfelder in Holland, wie Putten, zeigen ein anderes Aussehen als die im Gebiet um Hamburg und als die im südniedersächsischen Bergland.

Geht man von einem archäologischen Material aus, das aus Gräbern stammt, so muß eine Gruppen- oder Kreiseinteilung auf Grabsitten beruhen, nicht auf einem Typ, dessen Verbreitung für die Forschung heute auf den Grabsitten beruht und sich im 8. Jahrhundert aus Handelsverbindungen ergab.

Sehr ungleichmäßig verteilt sich der Fundstoff des 8. Jahrhunderts auf die beiden Kreise. Bayern und Baden-Württemberg (Bajuwaren und Alemannen) sind zusammen mit 191 Fundplätzen vertreten, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie die Niederlande zusammen mit 71 (dazu gehören auch die Funde des westlichen Gebietes von Nordrhein-Westfalen), so daß dem Südkreis etwa 262 Fundkomplexe zuzurechnen sind. Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind mit 60 Funden vertreten, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit 14, so daß auf den Nordkreis etwa 76 Fundkomplexe entfallen. Das Fundplatzverhältnis zwischen Nord- und Südkreis liegt also bei fast 1 : 4¹⁷.

Die zeitliche Aufgliederung der Funde auf die von F. Stein herausgearbeiteten Zeitstufen A, A/B, B und C ergibt folgendes:

Von den geschlossenen und datierbaren Funden gehören:

in Stufe	im Südkreis	im Nordkreis
A	21	2
A/B	10	3
B	34	7
C	—	13

Den 65 datierten Funden des Südkreises stehen nur 12 im Nordkreis gegenüber, das ist ein Verhältnis von 5 : 1. Die Hälfte der zeitlich einzuordnenden Funde des Nordkreises gehört in eine Zeitstufe, in der in Süd- und Westdeutschland die Beigabensitte schon aufgegeben worden war¹⁸.

gaben ausgestattet sind. Ganz andere Grabsitten weisen das slawische Gebiet und das dänische sowie skandinavische Gebiet auf. Niedersachsen ist viel eher mit Dänemark zu vergleichen als mit den übrigen angrenzenden Landschaften. P. La Baume, Die Wikingerzeit auf den Nordfriesischen Inseln, Jahrb. des Nordfries. Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe 29, 1952/53. – J. Brønsted, Nordische Vorzeit, Band 3, 1963, sowie ders., Danish Inhumation Graves of the Viking Age, Acta Archaeologica, Kopenhagen, 7, 1936. – Th. Ramskou, Viking Age Cremation Graves in Denmark, Acta Archaeologica, Kopenhagen, 21, 1950.

¹⁷ Man muß aber auch beachten, daß der Südkreis etwa 160 000 km², der Nordkreis nur etwa 70 000 km², soweit F. Stein ihn in Deutschland kartiert, umfaßt.

¹⁸ Schon aus diesem Grunde wäre eine Untersuchung der Beziehungen nach Dänemark und dem weiteren Norden wünschenswert, da Vergleichsfunde aus dortigen, auch von der Grabsitte her ähnlichen Gräbern zu erwarten sind. Dazu P. La Baume (wie Anm. 16). F. Stein hat diese Beziehungen an einigen Beispielen

Die besonderen Verhältnisse im Nordkreis beleuchtet auch die nur wenig gebräuchliche Waffenbeigabensitte. Dieser Brauch ist aber sicher nicht nur, wie F. Stein vermutet, eine späte Nachahmung von Sitten des Südkreises¹⁹. Die Begründung, daß es vor dem 8. Jahrhundert in Norddeutschland kaum Waffengräber gegeben habe und die Zunahme nur durch den Einfluß des Südens zu erklären sei, scheitert an der Feststellung, daß Waffengräber – die nun im 8. Jahrhundert auch noch relativ selten sind – vor diesem Jahrhundert nicht so gering an Zahl sind, wie F. Stein meint. Daß für diese Situation vor allem die Forschungslage Norddeutschlands maßgebend ist, haben die Untersuchungen A. Genrichs²⁰ deutlich gezeigt. Außerdem erhebt sich die Frage, warum die Sitte, den Toten mit Waffen auszustatten, erst im 8. Jahrhundert übernommen worden sein sollte, in einer Zeit, in der Süd- und Westdeutschland diesen Brauch langsam aufgeben, und nicht schon eher irgendwann nach dem 5. Jahrhundert, seitdem im Süden und Westen in den Reihengräbern fast jeder Mann mit seinen Waffen beerdigt worden ist.

Die geringe Zahl der datierten norddeutschen Grabfunde mahnt zur Vorsicht. Die zeitliche Wandlung der Bewaffnung von Sax und Lanze zu Spatha und Flügellanze kann nur unter Vorbehalten angenommen werden. Die Funde von Antum²¹ und Dunum²², in denen Spatha und Sax zusammen in einer Bestattung vorkommen, die beide wiederum in die Zeit kurz vor oder um 800 datiert werden, belegen, daß von einem kontinuierlichen Wechsel zwischen den beiden Bewaffnungsarten, für den der Schnitt etwa in der Mitte des 8. Jahrhunderts liegen soll, nicht ohne weiteres gesprochen werden kann.

gezeigt, so beim Armring aus einem Grab bei Ashausen im Kreise Harburg (Kat.-Nr. 243) und beim Gräberfeld von Kindby, Frederiksborgs Amt, Dänemark (Kat.-Nr. 362), doch wäre ein Vergleich der sächsischen Gräber mit diesen Bestattungen naheliegender und wichtiger als mit den süddeutschen. F. Stein, Adelsgräber, 109.

¹⁹ Hierbei muß man sich vergegenwärtigen, daß dieser Südkreis im Rheintal bis an die Nordseeküste reicht, d. h. er bildet hier gleichsam den östlichen Rand des fränkischen Reiches, aus dem Einflüsse in das norddeutsche Gebiet gereicht haben werden. Anregungen aus Süddeutschland dagegen sind wohl kaum anzunehmen. – F. Stein, Adelsgräber, erwähnt auf S. 183, daß Edelmetall für den Nordkreis nur aus dem Südkreis eingehandelt werden konnte, auf S. 191, daß bestimmte Waffen aus dem Südkreis stammen; auf S. 92 wird allgemein der Einfluß des Südkreises auf Norddeutschland erwähnt.

²⁰ A. Genrich (wie Anm. 15) hat bei der Untersuchung der Gräberfelder von Dörverden und Liebenau zeigen können, daß die Waffen zum Teil auf den Scheiterhaufen gelegen haben und zerstört worden sind und daß nur in einzelnen Fällen Reste der Bewaffnung mit in die Bestattungen gelangt sind. – A. Genrich (wie Anm. 3), 201, weist darauf hin, daß seit dem 4. Jahrhundert Waffengräber in Norddeutschland vorkommen und dann bis in die karolingische Zeit nicht mehr abreißen.

²¹ W. A. van Es, in: Hoops, Reallexikon der germ. Altertumskunde, 2. Auflage, 1. Band 1968/70, s. v. Antum.

²² P. Schmid, Das frühmittelalterliche Gräberfeld von Dunum, Kr. Wittmund (Ostfr.), Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 36, 1967, 45 (Grab 42) und Abb. 6.

Wie in Süddeutschland²³ mögen auch hier eher regionale Unterschiede in den Sitten eine Rolle spielen. Die Karte Abb. 14 bei F. Stein legt diese Annahme nahe, wie z. B. die Häufung der mit Sax und Lanze ausgestatteten Gräber um Hamburg und die mit Flügellanze und Spatha versehenen in der Küstenzone und in Friesland zeigen.

Der Vergleich der süddeutschen mit den norddeutschen Verhältnissen bleibt aus dem Grunde schon problematisch, weil die Fundzahl einfach zu unterschiedlich ist. Für die Stufen A, A/B und B ist das Zahlenverhältnis fast 1 : 10 zwischen Norden und Süden, außerdem ist die absolute Fundanzahl in Norddeutschland so gering²⁴, daß sie für eine statistische Auswertung noch nicht ausreicht. Eine weitere Bemerkung zur relativen Datierung sei noch erlaubt. Während in Süddeutschland sich Spatha und Sax regional weitgehend ausschließen, aber gleichzeitig sind und daher entweder verschiedene Werkstattbereiche oder auch Stammesgebiete wiedergeben, und während in Norddeutschland nach F. Stein die beiden schon besprochenen Ausrüstungen allgemein verbreitet einen zeitlichen Unterschied wiedergeben sollen, liegen in Süddeutschland die verschiedenen Spathaformen im gesamten Gebiet ungefähr gleichartig verbreitet. Diese gleiche Verbreitung beweist nach F. Stein das unterschiedliche Alter der Formen, da Werkstätten bestimmte Gebiete versorgen. Doch zeigen gerade die Schildbuckel, daß sich diese Versorgungskreise auch überlagern können. Ebenso können auch verschiedene Schwertfeiger Areale versorgen, die sich überlagern. Ein Monopol für eine bestimmte Landschaft konnte für jene Zeit bisher noch nicht nachgewiesen werden. Zudem sind auf Grund der Verbreitungskarten doch gewisse Ballungszentren für die verschiedenen Schwertformen zu erkennen. Eine Kombinationsstatistik in Verbindung mit einer gleichmäßigen Verbreitung bestimmter Formen beweist noch keinen Altersunterschied²⁵.

Demgegenüber kann das jüngere Alter der gesamten Stufe C in Norddeutschland im Vergleich zu den süddeutschen Grabfunden überzeugend nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei um Gegenstände, die im Norden noch in Gräbern gefunden werden, in Süd- und Westdeutschland aber nur aus Fluß- und Siedlungsfunden bekannt sind.

Absolut datiert werden kann von den Stufen A bis C durch wenige Münzfunde aus Gräbern nur der Beginn der Stufe A, der noch im späten 7. Jahrhundert liegt, und durch Funde im sogenannten Tassilokelch-Stil und verwandte Arbeiten der Beginn der Stufe C in der Mitte des 8. Jahrhunderts. Die Herausstellung der anderen Stufen und ihrer zeitlichen Einordnung beruht

²³ F. Stein, Adelsgräber, 150 Karte 19.

²⁴ F. Stein, Adelsgräber, Abb. 15 zeigt 15 Gräber, die sich auf die beiden Gruppen verteilen. Zwei Neufunde (wie Anm. 21 und 22) zeigen die Fragwürdigkeit von weitergehenden Schlüssen, die aus einer solchen Zahl von Gräbern, die noch dazu über ein weites Gebiet von Holland bis zur Elbe verstreut vorkommen, gezogen werden. – Die Angabe 1 : 10 ergibt sich aus der Annahme, daß sich bei einer gleichmäßigen Verteilung der datierbaren Gräber auf die frühen Stufen und die Stufe C auch die undatierten in gleicher Weise verteilen werden.

²⁵ F. Stein, Adelsgräber, 24.

auf der erwähnten Kombinationsstatistik. So sind für die Stufen A und B das ausgehende 7. und die erste Hälfte des 8. und für die Stufe C die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts anzunehmen. Genauere absolute Daten für die Stufen A und B sollte man nicht als allzu gesichert annehmen.

IV. Die Kennzeichen der dem Adel zugeschriebenen Gräber

Grundlage der gesamten Diskussion ist die Tatsache, daß – obwohl die Beigabensitte zumindest in Süddeutschland schon weitgehend aufgegeben worden ist – ein Teil der Gräber noch Beigaben enthält. Die „reicherer“ dieser Gräber, einfach relativ betrachtet, werden der führenden Schicht zugeordnet. Der Reichtum dieser Bestattungen zeigt sich in folgendem:

Für den Süd- wie den Nordkreis gehören eine anspruchsvolle Grabanlage, an Beigaben Waffen und Reitzeug sowie Edelmetall zu den Bestattungen der „Adligen“. Hinzu kommen in den Frauengräbern Trachtbestandteile. Beigaben von Fahnenlanzen in Bestattungen des Nordkreises und als Stiftergräber interpretierte Bestattungen im Südkreis erweitern den Kreis der dem Adel zugeschriebenen Bestattungen. Doch kommen alle diese Charakteristika selten gemeinsam bei einer Grablege vor, in den meisten Fällen kann nur jeweils ein Kennzeichen in den Bestattungen beobachtet werden²⁶.

Um diese Gräber aber dem Adel zuweisen zu können, müßte eine ganze Reihe von Fragen beantwortet werden, so z. B.:

1. Warum bestattet gerade und fast nur noch der Adel im 8. Jahrhundert mit Beigaben?
2. Wie weit spannt sich der Reichtum der Beigaben?
3. Mit welchen Gräbergruppen lassen sich die reichen Gräber des 8. Jahrhunderts im gleichen Gebiet in den vorangegangenen Jahrhunderten vergleichen? Um welche Schichten handelt es sich damals?
4. Im benachbarten skandinavischen und slawischen Raum lebt die Beigabensitte noch länger. Wie verhält sich die Beigabenausstattung der deutschen Gräber des 8. Jahrhunderts zu denen in diesen Nachbargebieten, und zu welcher sozialen Gruppe gehören die dortigen, vergleichbaren Bestattungen? Wie sieht es dort in der Folgezeit aus, als auch in jenen Gebieten die Grabbeigabensitte zu Ende geht?
5. Gibt es in dem betrachteten Raum in der vorangegangenen oder folgenden Zeit Bestattungen, die einwandfrei dem „Adel“ zugewiesen werden können? Wie verhält sich die Ausstattung dieser Gräber zu den Gräbern des 8. Jahrhunderts?

²⁶ Das ergibt sich aus den Tabellen nach S. 143 in den Abb. 17 und 18. Bei mit Goldbrokat ausgestatteten Gräbern fehlen vollständige Waffenausrüstungen. Eine besondere Grabausstattung wie Steinplatten- oder Holzkammern zeigt nur ein geringer Teil der Gräber. Funde von Trinkgeschirr, Zeichen eines gehobenen Lebensstils, kommen nur aus wenigen Gräbern, und ein Einzelfall bleiben Falkenknochen in einem Grab. F. Stein, Adelsgräber, 153 bzw. 191, stellt diese Hauptkennzeichen der „Adelsgräber“ zusammen.

6. Wie verhält es sich mit den Fahnenlanzen?
7. Auch das Problem der Stiftergräber muß noch einmal untersucht werden.
8. Ist die Reiterausstattung ein Zeichen vornehmen Standes oder kann es sich auch allgemein um eine neue Bewaffnung handeln? Denn im 8. Jahrhundert kommen Reiterkampftruppen auf.
9. Das relativ seltene Vorkommen von Edelmetall in den Gräbern des 8. Jahrhunderts wird auf eine allgemeine Verknappung von Gold und Silber zurückgeführt. Es ist eine Frage an den Historiker, wie die allgemeine wirtschaftliche Lage des Frankenreiches im Vergleich zum sächsischen Bereich gewesen ist. Geht die Edelmetallverknappung im sächsischen Gebiet und in Süddeutschland so weit, daß auch der Adel in der Ausgestaltung seiner Waffen und des Schmuckes nicht mehr darauf zurückgreifen kann?
10. Was kann der Historiker z. B. für Sachsen über den damaligen Adel und seine Bestattungsstätten und -gepflogenheiten sagen?
11. Gibt es nicht vielleicht noch andere Beigabenarten und Bestattungsriten, die – von F. Stein nicht berücksichtigt – ein Licht auf den Reichtum und die soziale Stellung der Verstorbenen werfen könnten? Für Niedersachsen und Westfalen sei auf die überaus zahlreichen Pferdebestattungen hingewiesen.
12. Schließlich sollte man auch die Frage stellen, ob sich hinter den von F. Stein herausgearbeiteten Beigabengruppen nicht andere Bevölkerungsgruppen als ein „Adel“ verborgen könnten. Welche Eigenschaften würden sie kennzeichnen?

V. Zu den archäologischen Fragen

Man muß für die Zeit des 8. Jahrhunderts mit einer stark gegliederten Gesellschaft rechnen, mit einer Adelsschicht, die sich aus Gruppen unterschiedlicher Machtfülle zusammensetzte. Besitz an Grund und Boden und an beweglichen materiellen Werten werden die wirtschaftliche Kraft sehr verschieden gestaltet haben. Daneben traten auch schon früh Kaufleute, die – wie es für das Rheinland bezeugt ist²⁷ – mit Besitz und Macht ausgestattet waren, so daß sie selbst Knechte verschenken konnten, d. h. der Unterschied zwischen Adel und Kaufmann ist nicht genau zu umschreiben²⁸. Einer sehr breit gestaffelten

²⁷ H. Borchers, Beiträge zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 4, 1954, 75f.

²⁸ Ein Beispiel, zwar aus späterer Zeit (10. Jahrhundert), aber einem gleichartigen Milieu angehörend, bietet das Gräberfeld des wikingerzeitlichen Handelsplatzes von Birka in Schweden. Rund ein Zehntel der Bestattungen dieser Stadt weisen einen prunkvollen Grabbau und verschwenderischen Reichtum an Beigaben auf, wodurch sie nach den Kriterien von F. Stein „Adelsgräber“ darstellen müssen. Sicher gehören sie zur führenden Gesellschaftsschicht und sind Träger des Fernhandels, wie nicht nur die Grabbeigaben, sondern auch die historischen Nachrichten beweisen. Welche rechtliche Stellung diese stadtässige, reiche Bevölkerungsgruppe

Adelsschicht stehen nun in den „Adelsgräbern“ nach den Beigaben wiederum breit gefächerte Bestattungen gegenüber. Einige Bestattungen enthalten Reste von Goldbrokat, der schon mehrfach in der Forschung als Hinweis auf Gräber der führenden Schicht gedeutet worden ist²⁹. Aus dem späten 7. und 8. Jahrhundert gehören dazu zehn Gräber; die sieben Männergräber dabei zeigen bis auf Pfaffenhofen, Grab 1, nur eine sehr unvollständige Bewaffnung³⁰. Einige weitere Gräber weisen Goldverzierung auf Schmuckgegenständen etc. auf, weitere Silber am Gürtelschmuck und schließlich eine größere Gruppe Silber an den Waffen, vor allem an den Nieten der Schildbuckel. Nur in wenigen Fällen kommen diese Fundarten aber zusammen in den Gräbern vor³¹. Die Männergräber werden also von F. Stein in eine Abfolge – Bestattungen mit Edelmetall, mit Reitzeug, mit qualitätvollen Waffen und schließlich mit vollständigen Waffenkombinationen – gegliedert³². Im Nordkreis ist Edelmetall noch seltener als im Süden. Hier sind es vor allem Waffen mit Edelmetallverzierung, silberne Schildniete und Schwertgriffe, Steigbügel und Sporen mit Messingtauschierung, die die reichsten Bestattungen charakterisieren. Vier Gräber mit Edelmetallbeigaben und Sätteln³³ bilden die Spitze

im Rahmen des schwedischen Königstums hatte und wie man ihren „Adel“ definieren könnte, ist eine schwierigere Frage. In den Quellen heißt diese Schicht „divites negotiatores“. Dieses Gräberfeld von Birka ist zudem ein Beispiel dafür, welche Gestalt die Beigabenausstattung annimmt, wenn der Tote in einem Brandgrab bestattet worden ist. Nur wenige Reste deuten darauf hin, daß auch unter diesen Gräbern Bestattungen der führenden Schicht zu suchen sind. Dazu H. Steuer, Zur statistischen Auswertung des Gräberfeldes von Birka, Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 4, 1969, 212 ff. – Auch die gotländischen „Bauernkaufleute“ gehören in den Rahmen dieser Diskussion.

²⁹ z. B. R. Koch (wie Anm. 3) stellt die Gräber mit Goldbrokat und Seidenreste zusammen und weist sie einer Adelsschicht zu. So auch B. Schmidt, Varia Archaeologica. Unverzagt-Festschrift, 1964, 195 ff., und A. Genrich (wie Anm. 3), 200.

³⁰ Ein Teil der Gräber ist in alter Zeit beraubt worden (2 Gräber?).

³¹ F. Stein, Adelsgräber, 134 ff. und 183 ff., behandelt nacheinander jeweils von den reicher zu den ärmer ausgestatteten Gräbern die Gruppen mit Goldbrokat, Edelmetall, Waffen etc. Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß immer verschiedene Gräber zu einer dieser Beigabengruppen gehören.

³² Im Südkreis haben 10 Gräber Reste von Goldbrokat erbracht, von den Männergräbern haben aber nur Pfaffenhofen (Spatha, Sax, Lanze, Schild und Reitzeug) und Gerolfing (Sax, Lanze, Schild) eine vollständige Waffenausrüstung. Weiter gehören zu dieser Gruppe noch zwei Gräber nur mit einem Sax und ein Grab nur mit einer Lanze. Sieben weitere Gräber zeigen Goldreste an Schnallen und ähnlichem, drei Gräber enthielten silberverzierte Gürtel und fünf Gräber silberverzierte Waffen. Von weiteren 24 Schildgräbern zeigen 12 silberplattierte Schildniete. – Ein Problem, auf das hier nicht näher eingegangen werden soll, ist die Ausstattung der Frauengräber. Im Südkreis sind z. B. den 58 geschlossenen Männergräbern nur 24 einigermaßen reiche Frauengräber gegenüberzustellen. Anscheinend wurde der Bestattung der weiblichen Angehörigen der „Adelsfamilien“ weniger Aufmerksamkeit geschenkt.

³³ F. Stein, Adelsgräber, 84: Einmal sind Steigbügel Hinweis auf einen Sattel, zum anderen scheint eine Gruppe von Dreipäßbeschlägen zu Sattelgurten gehört zu haben, zudem konnte H. Drescher in einigen Fällen an den Beschlägen Holzreste, die er als Sattelreste interpretierte, entdecken.

dieser Gruppe³⁴. Dazu kommen sechs Steigbügel-, d.h. Sattelgräber. In weiteren Gräbern kommen nur Sporen und/oder Reste von „Fahnenlanzen“ vor³⁵. Die Spannweite der Gräber mit Beigaben des 8. Jahrhunderts reicht von einem reich mit Edelmetall und Waffen ausgestatteten Grab wie Pfaffenhofen bis hinunter zu Gräbern, in denen nur eine eiserne Schnalle oder ein paar Perlen gefunden worden sind. Eine Grenze, bis zu welcher hinab die Bestattungen als „Adelsgräber“ aufgefaßt werden sollen, ist nicht streng gezogen. Doch kann man wohl so viel sagen, daß nicht allein der Adel im 8. Jahrhundert noch mit Beigaben beerdigte wird, sondern daß weitere Kreise, alle aber in geringer Anzahl, an der altüberlieferten Sitte festgehalten haben.

Stellt man dieses Beigabenspektrum jetzt einmal den Gräbern des 6. und vor allem des 7. Jahrhunderts gegenüber und fragt, mit welchen Gruppen sich der Reichtum des 8. Jahrhunderts im 7. vergleichen läßt, dann ergibt sich für den Südkreis folgende Beobachtung: Im Gräberfeld von Bülach³⁶ in der Schweiz z. B. haben von 45 Männergräbern 19 silbertauschierte Gürtelgarnituren, 34 enthalten Waffen und 9 der reichen Gürtelgräber haben keine Waffen. Im Gräberfeld von Marktoberdorf³⁷ sind bis zu einem Drittel aller Männergräber mit Spatha, Sax, Lanze und Schild ausgerüstet. Die meisten (78 %) der Spathagräber enthalten außerdem silbertauschierte Gürtel. Das heißt, auf einem einzigen Gräberfeld liegen im 7. Jahrhundert mehr reich ausgestattete Männergräber mit Waffen und edelmetallverzierten Gürteln als im 8. Jahrhundert in fast ganz Süddeutschland. Die Ausstattung eines Drittels der alemannischen Männer des 7. Jahrhunderts war also in manchen Gegenden ebenso reich wie die Ausstattung der wenigen „Adelsgräber“ mit Waffenbeigaben aus dem frühen 8. Jahrhundert. Allein mit der Verknappung des Edelmetalls ist dieser Sachverhalt nicht zu erklären. Zwar könnte es sein, daß die Mehrzahl der Männer sich eine solche Rüstung nicht mehr leisten konnte, aber dem Adel wird trotz allem ein solcher Reichtum zur Verfügung gestanden haben (s. u. S. 81 ff.)³⁸.

Zeigte der Vergleich der reicher ausgestatteten Gräber des 8. Jahrhunderts mit den Gräberfeldern des 7. Jahrhunderts, daß diese Bestattungen auf Grund der Beigaben mit der breiten Mittelschicht des vorangegangenen Jahrhunderts korrespondieren, so stammen aus dem 7. Jahrhundert eine Reihe von Bestattungen, die – sehr viel reicher mit Beigaben versehen – über dieser Mittelschicht stehen. In Süddeutschland, für das F. Stein die „Adelsgräber“ der dem 8. Jahrhundert vorangehenden Zeit zusammenstellt³⁹, gehören dazu z. B. die Bestattungen von Wittislingen, Gammertingen und die zuletzt bekanntgewordenen Gräber von Niederstotzingen⁴⁰. In Westfalen gehört das reiche

³⁴ Galgenberg Grab VI, Immenstedt Grab L 9, Hamburg-Schnelsen und Hollenstedt Grab 3.

³⁵ F. Stein, Adelsgräber, 188.

³⁶ J. Werner, Das alamannische Gräberfeld von Bülach, Monographien zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz 9, 1953.

³⁷ R. Christlein, Das alam. Gräberfeld von Martkoberdorf im Allgäu, 1966.

³⁸ F. Stein, Adelsgräber, 134.

³⁹ F. Stein, Adelsgräber, 177f.

⁴⁰ P. Paulsen, Alam. Adelsgräber von Niederstotzingen, Kr. Heidenheim, 1967.

Grab von Beckum⁴¹ zur gleichen sozialen Gruppe. Auf weitere Bestattungen vergleichbaren Reichtums, aber ganz anderer Zurichtung, soll weiter unten noch eingegangen werden. Ein Kennzeichen des merowingerzeitlichen Adels, nämlich die weiträumige Verbindung untereinander, zeigt sich z. B. in solchen Funden wie den Preßblechen mit bildlichen Darstellungen aus der Mythologie oder Sage⁴², wie sie aus dem alemannischen Gebiet (Pliezhausen, Obrigheim, Gutenstein), aus England (Sutton Hoo) und Skandinavien (Vendel, Valsgärde) bekannt sind. Weiterhin zeigen Waffen wie Schwerter und Spangenhelme sowie Schmuck, daß diese Verbindung der Adelsschicht von England und Skandinavien über Mitteleuropa bis Istrien und Italien in den archäologischen Funden zu verfolgen ist⁴³.

Aus dieser Schicht wächst auch der Adel des 8. Jahrhunderts heraus, lebt in einem etwa gleichen Milieu, und für diese Gruppen ist eine Verringerung des materiellen Reichtums in der Weise, daß er nicht mehr zu einer standesgemäßen Grabausstattung reichen würde, nicht anzunehmen. In Gebieten außerhalb Deutschlands, wo die Beigabensitte ungebrochen weiterläuft, läßt sich diese Kontinuität in den Grabfunden verfolgen, so z. B. in den schwedischen Adelsgräbern von Vendel und Valsgärde, die bis in die Wikingerzeit hineinreichen. Auch im slawischen Bereich, wo seit dem Übergang von der Brand- zur Körperbestattung die Beigabensitte erst mit dem beginnenden 9. Jahrhundert an Bedeutung gewinnt, zeigen die Bestattungen der führenden Schicht einen vergleichbaren Zuschnitt wie die Gräber des 7. Jahrhunderts. Das Schwinden der Beigabensitte in Europa von Westen nach Osten macht den Vergleich zwischen den einzelnen Regionen schwieriger. Im Rheinland geht die Sitte schon vor dem Jahr 700 zu Ende, in Alemannien und Baiern vor 750, am Niederrhein und in Sachsen/Thüringen um 800 bzw. in dem beginnenden 9. Jahrhundert. Die Skandinavier bis hinunter nach Schleswig-Holstein bestatten noch bis ins 11. Jahrhundert mit Beigaben. Auch die Slawen in Mitteleuropa und Rußland kennen diese Sitte bis ins 10./11. Jahrhundert.

„Das chronologische Gefälle der ‚ritterlichen‘ Beigabensitte (Waffen, Spuren, Trachtzubehör), das sich von West nach Ost im 8. Jahrhundert beobachten läßt“, schreibt J. Werner⁴⁴, „setzt sich mit entsprechender zeitlicher Verzögerung nach Osten in den slawischen Gebieten fort. Gräber mit einer Ausstattung, wie sie in der 1. Hälfte des 8. Jahrhunderts in Süddeutschland üblich war, gibt es im 9. Jahrhundert in Böhmen, Mähren und Kroatien, im 10. Jahrhundert im Gebiet der Kiewer Rus. Durch diesen Verzögerungsfaktor sind

⁴¹ W. Winkelmann, Das Fürstengrab von Beckum, Die Glocke, 1962.

⁴² K. Hauck, Alem. Denkmäler der vorchristlichen Adelskultur, Zeitschrift f. Württemberg. Landesgesch. 16, 1957, 1 ff.

⁴³ J. Werner, Das alam. Fürstengrab von Wittislingen, Münchener Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 2, 1950. – Ders., Die Schwerter von Imola, Herbrechtingen und Endrebacke, Acta Archaeologica, Kopenhagen, 1950, 45–81. – Ders., Fernhandel und Naturalwirtschaft im östl. Merowingerreich, 42. Bericht der Römisch-Germanischen Kommission 1961, 307–346. – Ders., Sporn von Bacharach und Seeheimer Schmuckstück. Bemerkungen zu zwei Denkmälern des 9. Jh. vom Mittelrhein (wie Anm. 3).

⁴⁴ J. Werner (wie Anm. 3), 499.

für das 10. Jahrhundert bei West- und Südlawen keine Entsprechungen zu den Cernigov-Gräbern und für das 9. Jahrhundert im karolingischen Deutschland keine Entsprechungen zu den Gräbern von Staré Město, Mikulčice, Kolin, Knin usw. bekannt. Das erschwert die Beurteilung der in diesen Gräbern gefundenen kostbaren Metallarbeiten.“

In diesen Vergleich müßten die skandinavischen Länder mit einbezogen werden, vielleicht überhaupt das Gebiet der von den Wikingern besiedelten Länder⁴⁵. Sieht man einmal davon ab, daß im beginnenden 8. Jahrhundert die von J. Werner erwähnten reichen Gräber in Süddeutschland nicht sehr häufig sind⁴⁶, so gibt Werner in der genannten Arbeit⁴⁷ den Beweis, daß noch im 9. Jahrhundert der Reichtum an Metallgegenständen im nicht mehr mit Beigaben bestattenden karolingischen Gebiet dem der östlich benachbarten entspricht. Findet man dort die Gegenstände, z. B. vor allem reich verzierte und mit Edelmetall geschmückte Sporen, noch in Gräbern, so sind sie aus dem karolingischen Gebiet nur noch als Einzelfunde belegt⁴⁸. Wie im 9., so scheint schon im 8. Jahrhundert diese reiche, dem „Adel“ zuzuordnende Schicht nicht mehr in den Gräbern nachweisbar zu sein.

Ein Vergleich der Funde des 8. Jahrhunderts mit den Gräberfeldern des 9. Jahrhunderts aus dem „Großmährischen Reich“⁴⁹, wo die Beigabensitte noch mehr oder weniger von der gesamten Bevölkerung gepflogen wird, zeigt, daß die Staffelung des Beigabenreichtums – die in Süddeutschland nur noch teilweise, nach meiner Ansicht die Mittel- und in geringem Maße die Unterschicht erfaßt – auch noch die ganze Bevölkerung einschließt und die zahlenmäßige Stärke der einzelnen sozialen Gruppen zu erkennen gibt. Für Staré Město liegt eine Untersuchung vor⁵⁰, aus der zu ersehen ist, daß die Oberschicht etwa 1,6 % der dort Bestatteten ausmacht.

In den verschiedenen Gräberfeldern an den Kirchen im Burgwall von Mikulčice z. B. zeigen neben zahlreichen Bestattungen mit einfachen Beigaben nur einzelne Gräber jeweils eine besondere Ausstattung mit Waffen und edelmetallverzierten Sporen, so daß davon gesprochen werden kann, diese Gräber dem Adel und den Kircheneignern zuzuschreiben⁵¹.

⁴⁵ Vgl. Anm. 28.

⁴⁶ Man könnte von den von F. Stein behandelten Gräbern ja nur die reichste Gruppe dazu zählen.

⁴⁷ Vgl. Anm. 44.

⁴⁸ Prächtige Sporen des 8. Jahrhunderts sind von Barleben, Kr. Wolmirstedt (Kat.-Nr. 300), von Pfahlheim, Kr. Aalen (Kat.-Nr. 160), und Sursee, Kt. Luzern (Kat.-Nr. 330), bekannt. Diesen vergleichbar sind vielleicht die Sporen des 9. Jahrhunderts von Bacharach, Mikulčice, Kolín, Stará Kouřim etc.

⁴⁹ V. Hrubý, Das Bestattungsbrauchtum in Großmähren, in Katalog zur Ausstellung Großmähren in Wien 1966, 39–45. Körpergräber, die zum Vergleich nur herangezogen werden können, erscheinen im späteren großmährischen Gebiet erst gegen Ende des 8. Jahrhunderts.

⁵⁰ V. Hrubý, Staré Město, Velkomoravský Velehrad, 1965. – V. Hochmanová-Vávrová, Das großmährische Gräberfeld in Staré Město – Na Valách, Časopis Morav. mus. v Brně XLVII, 1962, 201–270.

⁵¹ Nach J. Filip, Enzyklopädisches Handbuch zur Ur- und Frühgeschichte Europas, s. v. Mikulčice: Bei der Kirche Nr. 1 zwei Gräber mit Schwertern innerhalb des

Die großmährischen Beispiele wurden erwähnt, um zu zeigen, daß es bei der Interpretation der Grabfunde nicht allein darauf ankommt, welche Beigaben bei einer Bestattung gefunden worden sind, sondern in welcher Weise sich diese Beigaben von denen der anderen Gräber abheben. In Großmähren weisen nur einige Gräber in einer Zeit, in der noch allgemein mit Beigaben bestattet wurde, Reichtum auf, der auf eine führende soziale Stellung hinweist. In den deutschen Grabfunden des 8. Jahrhunderts bestattet aber nur noch ein geringer Teil der Menschen mit Beigaben. Da das gesamte Spektrum fehlt, ist es nicht erlaubt, ohne weiteres die reichsten von den noch mit Beigaben Bestatteten dem Adel zuzuweisen.

Oben wurde schon dargelegt, daß die Waffengräber des 8. Jahrhunderts in Deutschland mit einer breiteren Mittelschicht ähnlich ausgestatteter Gräber des 7. Jahrhunderts korrespondieren, und daß sie ihre anscheinend singuläre Bedeutung dadurch bekommen, daß es sich um die letzten Beigabengräber handelt. Mit dieser Annahme stimmen die Befunde am Niederrhein überein, wo z. B. im Gräberfeld von Walsum ein Friedhof bekannt wurde, der im 8. Jahrhundert noch weitgehend die Grabsitten des 7. Jahrhunderts zeigt⁵². Wie in jener Zeit sind fast alle Männergräber mit einer vollständigen Bewaffnung ausgerüstet, entweder mit Spatha, Lanze und Schild oder mit Sax, Lanze und Schild. Auf Grund eines Vergleichs mit den Gräberfeldern des 7. Jahrhunderts gehören die Toten zur breiteren oberen Mittelschicht, im Vergleich aber mit den Adelsgräbern des 8. Jahrhunderts, die F. Stein aus Süddeutschland und Niedersachsen vorstellt, müßte es sich um ein Gräberfeld von Adligen handeln.

Von den norddeutschen Bestattungen zählt F. Stein die Gräber mit Sporen und Fahnenlanzen zu den Adelsgräbern. Im 8. Jahrhundert nimmt die Bedeutung der Reiterei im karolingischen Heere⁵³ stark zu, so daß mit einem häufigeren Auftreten von Sporen in Bestattungen gerechnet werden muß, ohne daß es sich in allen Fällen um Adlige handelt. Sporen, mit den Stiefeln verbunden mehr zur Tracht gehörend als als Beigabe anzusehen, kommen jedoch schon im 7. Jahrhundert häufiger in den Gräbern vor. Handelt es sich bei den Gräbern von Niederstotzingen vielleicht eher um „Adlige“, da auch die übrigen Beigaben von außerordentlichem Reichtum sind⁵⁴, so weisen auch sechs Gräber des 7. Jahrhunderts aus dem Gräberfeld von Mindelheim Sporen auf. Sie gehören dort zu den am reichsten mit Waffen (Spatha, Sax, Lanze, Schild) ausgerüsteten Gräbern, doch kann man sie kaum alle dem „Adel“ zurechnen,

Friedhofes, bei der Kirche Nr. 2 lagen unter 136 Gräbern einige reiche mit Sporen ausgestattete Gräber, dabei ein Grab mit einem Paar vergoldeter Sporen, bei der Kirche Nr. 3 lagen unter mehr als 400 Gräbern 6 Gräber mit Schwertern, einige mit Sporen, bei der Kirche Nr. 4 lagen drei Gräber mit Schwertern, bei der Rotunde wiederum unter 190 Gräbern ein Grab mit vergoldeten Sporen. Diese reichen Gräber machen nur wenige Prozente aus, und ihre Zahl steht in einem gewissen Verhältnis zur Größe der Gräberfelder bei den Kirchen.

⁵² F. Stein, Adelsgräber, 133. – R. Stampfuß, Der spätfränkische Sippenfriedhof von Walsum, Quellenschriften zur Westdeutschen Vor- und Frühgeschichte 1, 1939.

⁵³ Vgl. unten S. 74.

⁵⁴ P. Paulsen (wie Anm. 40).

da dieses Gräberfeld einmal nicht allein dasteht und zum anderen dann rund ein Viertel der Männerbestattungen dem Adel zuzuweisen wären⁵⁵.

Sehr problematisch bleibt die Zuordnung von Gräbern zum „Adel“, in denen Fahnenlanzen gefunden worden sein sollen. Die Erklärung „Fahnenlanze“ beruht auf den Funden von eisernen Hülsen in Gräbern, die als Lanzenschuhe interpretiert worden sind⁵⁶. Die Zahl dieser Funde ist gering, unter zehn in Norddeutschland. Von den noch erhaltenen Hülsen zeigen fast alle verschiedene Form, in keinem Falle ist die Zugehörigkeit zu einer Lanze nachzuweisen. Im übrigen fehlt auch in allen Gräbern mit Lanzen aus dieser Zeit der Lanzenschuh. In einigen Fällen mag es sich bei diesen Hülsen auch um Pfeilspitzen handeln⁵⁷. Im Moor von Nydam – wenn auch aus früherer Zeit – ist das eine Ende eines Langbogens mit einer solchen Hülse versehen⁵⁸. Ähnliche Metallgegenstände interpretiert P. Paulsen⁵⁹ auch als Teile einer Peitsche. Da manchmal in den Gräbern mit diesen Hülsen Sporen vorkommen, mag ein Zusammenhang zur Reitausrüstung bestehen. Jedenfalls kann der Zweck dieser Gegenstände nicht geklärt werden, und es ist daher nicht erlaubt, von den Blechhülsen auf Lanzenschuhe und weiter auf Fahnenlanzen zu schließen. Fahnen sind weder archäologisch noch historisch für diese Zeit und diesen Raum bisher eindeutig nachgewiesen. Die Funde, die P. Paulsen mit Fahnen in Verbindung bringt, nämlich Lanzenspitzen mit Resten von Bändern am Schaft⁶⁰, beweisen zwar eine Verzierung der Lanzen, aber noch nicht die Existenz von Fahnen. Zumindest liegen in diesen Funden, u. a. in Niederstotzingen aus dem 7. Jahrhundert, die Lanzenspitzen mit den Stoffresten wenigstens vor.

Konnten auch diese zuletzt besprochenen Gegenstände die Existenz von „Adelsgräbern“ mit Beigaben nicht nachweisen, so sollen unter dieser Frage nun die Grabanlagen selbst und ihre Lage in der Landschaft betrachtet werden.

In Niedersachsen gehören alle Gräber mit Waffenbeigaben entweder zu den Urnen- oder zu den Süd-Nord-Bestattungen. Es handelt sich also in allen Fällen um altertümliche Grabsitten, da die West-Ost-Bestattungen schon sehr häufig, zum Teil auch mit Beigaben, vorkommen. Man kann hierin einen Hinweis darauf sehen, daß die Sitte, Waffen dem Toten mitzugeben, zu einer altertümlichen, schon teilweise überlebten Bestattungsform gehört. Sehr deutlich kommt dies in den Urnengräbern von Nebel und Dunum, wo außerdem noch ein Hügel und ein Kreisgraben die Bestattung einschließt, zum Ausdruck⁶¹. Wenn überhaupt eine „adlige“ Schicht in den Waffengräbern erfaßt

55 Vgl. auch Bülach (wie Anm. 36) und Marktoberdorf (wie Anm. 37).

56 F. Stein, Adelsgräber, 188 f., 197 f.

57 W. A. van Es (wie Anm. 21).

58 Mus. Schleswig.

59 P. Paulsen (wie Anm. 40), 187 u. Taf. 2, 14 u. Taf. 18, 9.

60 P. Paulsen (wie Anm. 40), Taf. 17 und 104 ff.

61 Zu Nebel: F. Stein, Adelsgräber, Kat.-Nr. 275. Auf den Nordfriesischen Inseln gehören im übrigen aus der zweiten Hälfte des 8. und dem beginnenden 9. Jahrhundert noch weitere Bestattungen zu dieser Grabsitte; vgl. P. La Baume (wie Anm. 16). Zu Dunum P. Schmid (wie Anm. 22).

wird, dann handelt es sich im Nordkreis jedenfalls um eine konservative Gruppe von „Adligen“, die nicht als repräsentativ für den Adel des 8. Jahrhunderts angesehen werden kann. V. Evison⁶² stößt bei der Behandlung der Gräber mit zuckerhutförmigen Schildbuckeln aus England auf dasselbe Problem und kommt zu dem Ergebnis, daß es nicht möglich sei, die soziale Stellung der Waffengräber zu erfassen, solange nicht nachgewiesen werden kann, wer noch der älteren Grabsitte anhängt.

Kann also für Norddeutschland dargelegt werden, daß eher eine alttümliche Grabsitte die Ausstattung der Gräber bestimmt und nicht die soziale Stellung, so ist eine solche Beobachtung für Süddeutschland nicht ohne weiteres möglich. Für dieses Gebiet aber kann die Lage der reichen Gräber im Gelände, die verkehrsgeographische Situation, einen Aufschluß geben. Nach F. Stein liegen die „Adelsgräber“ in offener, lange besiedelter Landschaft mit gutem Ackerboden und in der Nähe der Hauptverkehrswege⁶³. Nach Auszählung der Ortsnamenformen⁶⁴ gehören in Süddeutschland rund 50% der Reihengräberfriedhöfe nicht zu den ingen-Orten, ein Teil sicher zu jungen Ausbausiedlungen aus dem 7. Jahrhundert.

Eine Kartierung der Funde des 8. Jahrhunderts auf einer Verbreitungskarte sämtlicher Reihengräberfelder (S. 27) zeigt, daß die Beigabensitte im 8. Jahrhundert östlich des Schwarzwaldes noch überall nachzuweisen ist, etwa in gleicher Häufigkeit sind die Funde sowohl in den Altsiedellandschaften wie in den Ausbaubereichen vertreten. Doch ist von einer Häufung in den offenen Gebieten nicht zu sprechen. Kartiert man zusätzlich die reichsten Waffengräber, die F. Stein in zwei Tabellen⁶⁵ zusammengefaßt hat, so zeigt sich, daß diese nicht gleichmäßig verbreitet in Süddeutschland vorkommen und fast überhaupt nicht in den Altsiedellandschaften. Es zeichnen sich vielmehr zwei Ballungsgebiete ab: Das eine liegt auf der östlichen Schwäbischen Alb zwischen Reutlingen und Ulm, das andere am Mittellauf des Lech. Für das gut erforschte alemannische Gebiet zeigt sich, daß im erstgenannten Ballungsgebiet die Dichte der Reihengräberfelder nicht sehr groß ist. Im früh dicht besiedelten Gebiet am mittleren Neckar nördlich von Stuttgart, im Bereich der westlichen Schwäbischen Alb und in der breiten Zone zwischen Oberrhein und Neckar fehlen reiche Gräber fast völlig. Dieses letzte Gebiet wird im Verlaufe der nächsten Jahrhunderte eines der wichtigsten Zentren des ale-

⁶² V. I. Evison (wie Anm. 11) 61: It seems quite clear, that these men were distinct from the ordinary class of high social standing, and it may be that the old orientation is an expression of their firm adherence to paganism. Conclusions can hardly be drawn on the social plane, however since contemporary christian men of equal standing no doubt lie unrecognizably in findless graves of west/east-orientation.

⁶³ F. Stein, Adelsgräber, 173 ff.

⁶⁴ Hierbei handelt es sich nur um eine grobe Schätzung. Im einzelnen konnte nicht überprüft werden, ob die Gräberfelder mit den Gräbern des 8. Jahrhunderts zu einem Ort mit altem Namen oder jungen Namen gehören. (Vgl. F. Stein, Adelsgräber, 174 Anm. 208.)

⁶⁵ F. Stein, Abb. 17 und 18 nach S. 143.

mannischen Gebietes⁶⁶. Im archäologischen Material zeichnen sich für das 7. Jahrhundert Schwerpunkte ab, die im 8. Jahrhundert keines der reichen Gräber aufweisen. Diese Schwerpunkte werden durch eine Häufung von Runeninschriften, Goldblattkreuzen, Gräbern mit Waagenbeigaben und Reitergräbern etc.⁶⁷ angezeigt. Das eine Zentrum liegt zwischen Ulm und Donauwörth, vor allem nördlich der Donau im Raum um Heidenheim auf der Alb, das andere am Neckaroberlauf zwischen Horb und Eßlingen und auf der südlich anschließenden Alb bis zur Donau. Das Gebiet mit den reichen Gräbern des 8. Jahrhunderts liegt genau zwischen diesen beiden Zentren⁶⁸. Statt diese Gräber mit dem „Adel“ in Verbindung zu bringen, bietet sich als Deutungsmöglichkeit an, diese Bestattungen in einem spät besiedelten, etwas abseits gelegenen Gebiet konservativeren Leuten zuzuschreiben, die ihre Toten länger mit Waffen und anderen Beigaben ausstatten. Die Ballung dieser „reich“ ausgestatteten Gräber des 8. Jahrhunderts läßt erkennen, daß es sich in erster Linie um eine auf ein Gebiet beschränkte Grabsitte handelt und nicht um die Gräber von Adligen, die es im übrigen Alemannien auch gegeben haben wird.

Eine vergleichbare Untersuchung ist auf Grund der Forschungslage in Norddeutschland nicht möglich. Hier haben schon die Untersuchungen weniger Jahre ergeben, daß die angenommene Zweiteilung der Gräberfelder in kleinere mit 20–70 Gräbern, die zahlreich sind, und wenige größere mit 100–200 Bestattungen⁶⁹, kein objektives Bild ergibt. Mit den Gräberfeldern von Dunum und Zetel in Küstennähe mit über 400 Gräbern sowie Drantum und Liebenau im Binnenland⁷⁰ sind inzwischen große, mit Süddeutschland vergleichbare Friedhöfe untersucht worden. Auf Grund dieser Forschungslage ist es auch noch verfrüht, aus der Lage der Gräber zum alten Wegenetz ihre Bedeutung zu erschließen, wie es für Westholstein versucht worden ist. Fünf Gräber in Westholstein reichen bei der geringen Zahl von erforschten Gräberfeldern für eine Rekonstruktion des alten Machtgefüges nicht aus, die F. Stein versucht, wenn sie in lockerer Streuung in Norddeutschland für jede Siedlungskammer ein Reiter- bzw. Sattelgrab nachweisen zu können meint.

F. Stein hat für Niedersachsen eine Gruppe von „Beigaben“ zwar erwähnt, aber bei der Interpretation nicht weiter berücksichtigt, die Pferdebestattungen⁷¹. Da in erster Linie der Wert der Grabbeigaben die Deutung als „Adels-

⁶⁶ O. Feger, Zeitschr. f. Württemberg. Landesgesch. 16, 1957, 66.

⁶⁷ Hoops, Reallexikon der germ. Altertumskunde, 2. Aufl., 1. Band, 1968/70, s. v. Alemannen § 14f.

⁶⁸ Vgl. dazu auch die Karte bei C. Redlich, Westgerm. Stammesbildungen, Nachrichten auch Niedersachsens Urgeschichte 36, 1967, 19.

⁶⁹ F. Stein, Adelsgräber, 192, sieht die kleinen Gräberfelder z. T. als zufällige Ausschnitte der größeren an.

⁷⁰ P. Schmid (wie Anm. 22). – K. H. Marschalleck, Frühmittelalterliches Gräberfeld Zetel, Nachr. aus Niedersachsens Urgeschichte 34, 1965, 133f. (über 700 Gräber). – D. Zöller, Das sächsisch-karolingische Gräberfeld bei Drantum, Gem. Emstek, Kr. Cloppenburg, Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 84, 1965, 34ff. (über 500 Gräber). – A. Genrich, in diesem Band S. 3 ff.

⁷¹ F. Stein, Adelsgräber, 126f. Zu den Pferdegräbern in Niedersachsen R. Busch,

grab" begründet, ist bei den im niedersächsisch-westfälischen Raum häufigen Pferdegräbern nach dem Wert dieser Tiere zu fragen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß umfangreicher Grabbau wie große Hügel, Kammern, Pfostenkreise im sächsischen Bereich bei der Beurteilung der Bestattungen berücksichtigt werden sollten. In diesen beiden Punkten unterscheidet sich die norddeutsche Grabsitte deutlich von Süddeutschland.

Zwar ist die Interpretation der Pferdegräber nicht unumstritten, aber es gibt doch eine Reihe von Gründen dafür, daß die Pferde den Toten als Beigaben mitgegeben worden sind⁷². Nur in einigen Fällen wurden Pferd und Reiter gemeinsam in einer Grube bestattet⁷³, meistens liegen die Pferdegräber in Gruppen beieinander⁷⁴, manchmal sogar in einer langen Reihe wie in Wijster-Loveen⁷⁵. Sofern eine Untersuchung der Pferde vorliegt, handelt es sich immer um Hengste, und in einigen Fällen konnte auch nachgewiesen werden, daß es sich um Reittiere gehandelt haben muß⁷⁶. Die Zahlenverhältnisse auf den einzelnen Gräberfeldern deuten darauf hin, daß anscheinend z. T. jeder Mann oder auch jeder zweite Mann sein Reitpferd in den Tod mitbekommen hat, wenn dieses auch nicht unmittelbar mit ihm zusammen bestattet worden ist⁷⁷. Auf manchen Gräberfeldern wie Drantum⁷⁸, Dörver-

Göttinger Jahrbuch 1966, 49–64 mit Karte S. 55. – A. Genrich (wie Anm. 3), 200, meint, daß die Pferdegräber nicht zur Auswertung der sozialen Stellung herangezogen werden können. Vielmehr seien sie Ausdruck einer besonderen Jenseitsvorstellung.

⁷² F. Stein lehnt die Annahme, das Pferd sei eine Beigabe, ab: „Wenn man überhaupt an dem Gedanken festhalten will, daß das Pferd einem bestimmten Toten als persönliches Eigentum für das Jenseits mitgegeben wurde, ist man gezwungen, den Kreis der Pferdebesitzer sehr weit zu fassen, d. h. man muß annehmen, daß praktisch jedem Mann ein Pferd zustand.“ Warum ist diese Annahme eigentlich unwahrscheinlich?

⁷³ z. B. in Hamburg-Schnelsen und Hollenstedt, Kr. Harburg, Grab 3, vgl. F. Stein, Adelsgräber, 127.

⁷⁴ Mahndorf: E. Grohne, Mahndorf, Frühgeschichte des Bremischen Raumes, 1953. Vgl. R. Busch (wie Anm. 71) 60 ff.

⁷⁵ W. A. van Es, Wijster; a Native Village beyond the Imperial Frontier, *Palaeohistoria* 11, 1967, Plan XI (im zweiten Teil).

⁷⁶ E. May, Göttinger Jahrbuch 15, 1967, 31–42 meint, daß es sich bei den Hengsten aus dem Gräberfeld von Bovenden bei Göttingen um Reitpferde gehandelt haben muß. – Auch die drei Pferde aus dem älteren Gräberfeld von Niederstotzingen (wie Anm. 40) sind nach A. Kleinschmidt Hengste, die als Reittiere gedient haben. – Weitere Lit.: G. Nobis, Beiträge zur Abstammung und Domestikation des Hauspferdes, Zeitschrift für Tierzüchtung und Züchtungsbiologie 64, Heft 3, 1955, 201–246. – H.-H. Müller, Osteolog. Untersuchung der Pferde von Großbörner-Molmeck vom Ende des 5. Jahrhunderts n. Chr., *Wissenschaftl. Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg* 4, 1955, 661–696. – W. Winkelmann, Das Fürstengrab von Beckum, *Die Glocke* 1962.

⁷⁷ Andere Deutungen wie die eines sich jährlich wiederholenden Rituals, sind nicht zu beweisen, vgl. W. Winkelmann, Das Fürstengrab von Beckum, *Die Glocke* 1962; F. Stein, Adelsgräber, 127. Zur Deutung allgemein auch R. Busch (wie Anm. 71).

⁷⁸ D. Zoller (wie Anm. 70), 39, Abb. 3.

den⁷⁹ oder auf der Bockshornshchanze bei Quedlinburg⁸⁰ sowie in Beckum⁸¹ kommen auch Pferdedoppelbestattungen vor. Vielleicht gehören in einigen Fällen sogar mehr als zwei Pferde zu einem Männergrab⁸². Nach einer Wertrelation, die M. Last weiter unten näher behandelt, kostet eine Bewaffnung aus Schwert mit Scheide, Lanze und Schild 9 Solidi, ein Hengst aber 12 Solidi⁸³. Es gibt also in Sachsen eine größere Anzahl von Männergräbern, denen durch die Pferdebeigabe „mehr“ mitgegeben worden ist, als die wenigen Waffengräber es andeuten. Im Reichtum der Grabbeigaben könnte man daher eine Staffelung vornehmen: ein Pferd, mehrere Pferde und schließlich zusätzlich noch Waffen. Das Reitpferd war den Sachsen anscheinend wichtiger als die Waffen und wurde in erster Linie mitgegeben.

Die von D. Zoller als Kultanlage I bezeichnete Anlage in Drantum besteht aus einem großen Kreisgraben, innerhalb dessen ein Pferdedoppelgrab und eine Pfostensetzung ausgegraben worden sind. Reste von Goldbrokat und von einer Saxscheide legen es nahe, daß diese Anlage u. U. ein reich ausgestattetes Grab beherbergt hat⁸⁴. Auch die weiteren Kreisgräben enthielten entweder noch Pferdegräber oder eine Holzkammer. Ähnlich wie auf dem Gräberfeld von Drantum ragen im Gräberfeld von Dunum⁸⁵ einige Bestattungen, so vor allem Grab 42 mit Spatha, Sax, Lanze und Schild sowie weiteren Beigaben, auf Grund einer Pfostensetzung und eines wohl einen Hügel einfassenden Kreisgrabens hervor. Die Drantumer Anlage mit Goldbrokat und einer Doppel-pferdebestattung ist mit den reichsten süddeutschen Gräbern des 8. Jahrhunderts zu vergleichen und zeigt gegenüber den übrigen Waffengräbern Norddeutschlands einen merklichen Abstand. Daß weitere reiche Gräber dieser Art noch nicht bekannt sind, beruht sehr wahrscheinlich auf der unzureichenden Forschungslage, wie gerade die genannten Untersuchungen der letzten Jahre gezeigt haben. Diese Beobachtung mahnt zur Vorsicht bei der Deutung der weniger reichen und an Zahl geringen Waffengräber als „Adelsgräber“. In weiten Teilen des sächsischen Gebietes zumindest scheinen die Pferde als Grabbeigabe die bei den Franken, Alemannen und Baiern vorherrschende Waffenbeigabe zu ersetzen, und daher muß der „Reichtum“ der Beigaben unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden.

Die Interpretation der reicher ausgestatteten Gräber des 8. Jahrhunderts als Bestattungen jeweils ganz bestimmter, fest umrissener gesellschaftlicher Positionen wie sie F. Stein versucht, führt schließlich zu einer Konstruktion, die nicht frei von Widersprüchen ist. Auf der einen Seite betont F. Stein,

⁷⁹ A. Genrich, Dörverden (wie Anm. 15), Grab 73 und 130.

⁸⁰ R. Busch (wie Anm. 71), Nr. 62-63.

^{81, 82} W. Winkelmann, Das Fürstengrab von Beckum, Die Glocke 1962.

⁸³ Vgl. unten S. 72f. Ähnliche Wertrelationen wie in der Lex Ribvaria bestehen noch im 11. Jh. bei den Slawen, vgl. J. Herrmann, Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse der slawischen Stämme zwischen Oder/Neiße und Elbe, Berlin 1968, 131.

⁸⁴ D. Zoller (wie Anm. 70), Abb. 3 und 45. Zoller bezeichnet diesen Befund neutral als Kultanlage. Vgl. A. Genrich (wie Anm. 3), 200.

⁸⁵ P. Schmid (wie Anm. 22), Plan Abb. 2, z. B. die Gräber 42, 55, 81, 51, 57, 66. Pfostensetzung und Kreisgraben sind für Grab 42 nachzuweisen.

daß eine soziale Gliederung der Gräber auf Grund der unterschiedlichen Bewaffnung nicht möglich sei, auf der anderen Seite meint sie, auf Grund der Grabausstattung die Männer aussondern zu können, die nur einen Hof besaßen, aber eine weitere Familie unterhalten konnten, oder diejenigen, die in einem Dorfe die führende Stellung innehatteten, oder schließlich die, die Herren über zahlreiche Hilfskräfte waren⁸⁶. Für Norddeutschland sollen sich in den reicher ausgestatteten Gräbern die mit den süddeutschen Adligen vergleichbaren *nobiles* spiegeln, unter denen schließlich sogar die *satrapae* (in den Sattelgräbern) benannt werden können.

Seien im Südkreis (einschließlich Rheinland) Sporen im Grabe ohne Waffen nicht etwa, wie K. Böhner⁸⁷ einmal zur Diskussion stellte, Hinweis auf die Bestattung von Reitknechten, sondern müsse man annehmen, daß Träger von Sporen auch Waffen geführt haben werden, so erkläre sich das Fehlen von Waffen durch die Aufgabe dieser Beigabensitte. Denn Sporen gehörten zur Tracht und stellten keine reinen Beigaben dar. So wie das reich ausgestattete Grab des Sängers aus Köln nicht mehr die Waffenbeigabensitte zeige, gehörten auch die reinen Sporengräber nur in einen jüngeren Abschnitt⁸⁸. Dagegen stellt F. Stein in Norddeutschland dem Familienoberhaupt, das berechtigt war, Waffen zu führen und mit ins Grab zu bekommen, einen minder berechtigten oder einen einer sozial niedriger stehenden Gruppe angehörenden Mann gegenüber, der nur Sporen mit ins Grab bekam⁸⁹. Die zeitliche Abstufung unter den „Adelsgräbern“ zeige sich im Norden in der Ablösung der Reiter- bzw. Waffengräber durch die Gräber, die jetzt eine Fahnenlanze mit ins Grab bekommen⁹⁰.

F. Stein untersucht an mehreren Stellen ihrer Arbeit die Art und vor allem das Ende der Beigabensitte, das von Landschaft zu Landschaft in einen anderen Zeitraum fällt. Da in Süd- und Westdeutschland die letzten beigabeführenden Gräber in den Zeitraum von 680 bis 750 gehören, muß mit einer verstärkten Abnahme derartiger Bestattungen innerhalb dieses Zeitraums gerechnet werden. Außerdem liegen die von F. Stein behandelten Gräber nur in wenigen Fällen am Rande der alten, seit dem 6. Jahrhundert belegten Gräberfelder, sondern zumeist auf Friedhöfen, die erst zum Ende des 7. Jahrhunderts angelegt worden sind. Ob es sich dabei nun um Ausbausiedlungen handelt, die zu diesen Gräberfeldern gehören, sei hier nicht untersucht. Doch sei gesagt, daß schließlich die Zeit, in der alle Gräber mehr oder weniger reichlich mit Beigaben versehen worden sind, nicht lange zurückliegt, daß also die jüngsten Gräber mit Beigaben mit diesen älteren noch zu vergleichen sind.

Aus diesem Grunde gibt das Zahlenverhältnis zwischen reichen, arm ausgestatteten und beigabenlosen Gräber auf den Friedhöfen aus dem späten 7. und dem 8. Jahrhundert nur in seltenen Fällen vielleicht das Bild der sozial

⁸⁶ F. Stein, Adelsgräber, 148 f. und 162, 213.

⁸⁷ K. Böhner, Die fränkischen Altertümer des Trierer Landes, Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit, Serie B, 1, 1958, 272. – F. Stein, Adelsgräber, 180.

⁸⁸ F. Stein, Adelsgräber, 180.

⁸⁹ F. Stein, Adelsgräber, 197.

⁹⁰ F. Stein, Adelsgräber, 198.

gegliederten Gesellschaft wieder. Das von F. Stein näher behandelte Gräberfeld von Wiesloch, Kr. Heidelberg, zeigt z. B. eine kleine, eng beieinander liegende Gruppe von Gräbern mit Beigaben im Südwesten des Gräberfeldes, das sich dann weiter nach Norden und Osten ausgedehnt hat. Somit zeigt sich das Abbrechen der Beigabensitte deutlich im Gräberfeldplan, und es ist daher nicht möglich, einen Teil der beigabenlosen Gräber als Bestattungen sozial niedriger stehender Menschen zu interpretieren. Ein ähnliches Beispiel liegt für Norddeutschland im Gräberfeld von Maschen⁹¹ vor, in dem die beigabeführenden Süd-Nord-Gräber ganz im Westen des Gräberfeldes liegen. Nach dem Wechsel der Grabrichtung zu West-Ost dehnt sich dann das Gräberfeld nach Osten hin aus.

Für die Zeit des 8. Jahrhunderts ist es daher aus zwei Gründen nicht möglich, die soziale Gliederung der Gesellschaft ohne weiteres aus den Grabanlagen zu erschließen: Auf der einen Seite kann kaum entschieden werden, welche Bestattungen auf den Gräberfeldern einer unteren Bevölkerungsschicht angehören und welche in eine Zeit gehören, in der die Beigabensitte aufgegeben worden ist. Anderseits ist nicht bekannt, ob die gesellschaftlichen Gruppen zu verschiedenen Zeiten die Sitte aufgegeben und ob sie es vielleicht geschlossen oder mehr oder weniger willkürlich tun.

VI. Deutungsmöglichkeiten für die Interpretation der reicher ausgestatteten Gräber des 8. Jahrhunderts

Wenn sich F. Stein entscheidet, die Gräber des 8. Jahrhunderts mit Waffen- und anderen reicher Beigaben als „Adelsgräber“ zu deuten und innerhalb dieser Gruppe noch gewisse Abstufungen erkennen zu können meint, so bleibt nach dem bisher Dargelegten doch zu fragen, ob damit die einzige Interpretationsmöglichkeit gegeben ist, oder ob sich nicht mit der gleichen oder größeren Wahrscheinlichkeit weitere Deutungen anbieten?

1. Falls es sich um Gräber aus dem Bereich der sozial führenden Schicht handelt, so wird anscheinend nur ein Bruchteil dieser Gruppe erfaßt, da z. B. in Süddeutschland die Sitte, den Toten mit Beigaben und Waffen auszustatten, schon weitgehend aufgegeben worden ist, und im Norden überhaupt andere Grabsitten herrschen, unter denen die Waffenbeigabe immer eine nebенästhetische Rolle gespielt hat.
2. Bei der geringen Zahl von Waffengräbern wurde schon die Frage gestellt, warum gerade der Adel noch zuletzt mit Beigaben bestattet soll, da er (s. u.) als erster Neuerungen wie den christlichen Glauben annimmt und sich frühzeitig den Sitten des fränkischen Adels anpaßt.
3. In Norddeutschland bestatten nur Leute, die einer altertümlichen Grabsitte anhängen⁹², mit Waffenbeigaben. In Süddeutschland liegen die reicher

⁹¹ W. Wegewitz, Reihengräberfriedhöfe und Funde aus spätsächsischer Zeit im Kreise Harburg, Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte 10, 1968, 11 ff. mit Plan Abb. 3, 4 u. 5.

⁹² So auch F. Stein, Adelsgräber, 124 und 206 sowie 76, Anm. 348. – K. Weidemann (wie Anm. 15), 197, zeigt, daß W-O-Körpergräber seit der Mitte des 7. Jh. weit nach Norddeutschland vordringen.

ausgestatteten Gräber in einem spät besiedelten, landwirtschaftlich weniger günstigen Gebiet geballt. Auch hier könnte sich in einem Randgebiet die ältere Grabsitte länger gehalten haben.

4. Ein Vergleich mit den Grabbeigaben des vorangegangenen Jahrhunderts zeigt für Süddeutschland, daß die Mehrzahl der Gräber des 8. Jahrhunderts⁹³, die mit Waffen ausgestattet sind, der breiten, oberen Mittelschicht in den Friedhöfen des 7. Jahrhunderts entspricht. Im Norden sind neben die Waffengräber des 8. Jahrhunderts bei Berücksichtigung der Pferdebestattungen und des Grabbaus noch „reichere und vornehmer“ ausgestattete Gräber zu stellen.
5. In den Gräbern des 8. Jahrhunderts fehlen weitgehend Funde, die während des 7. Jahrhunderts in ganz Mitteleuropa eine wirklich führende soziale Schicht kennzeichnen und die im 9. Jahrhundert im slawischen Bereich und im 10. Jahrhundert im wikingischen Bereich wiederum nachgewiesen werden können.

Will man die Toten der reicher ausgestatteten Gräber des 8. Jahrhunderts in Deutschland in ihrer gesellschaftlichen Stellung erfassen, so kann man vielleicht sagen, daß sie

- a) von „konservativer Haltung“ den alten, schon weitgehend aufgegebenen Bestattungssitten anhängen und⁹⁴
- b) einer mittleren gesellschaftlichen Schicht mit einem gewissen Besitz angehören. Dabei mag es sich um kleine Grundbesitzer oder um wirtschaftlich stärkere Abhängige handeln.

Genaueres zu sagen erlauben die archäologischen Befunde nicht, zumal die historische Situation nicht in dem Maße erforscht ist, daß der soziale Aufbau der Gesellschaft des 8. Jahrhunderts mit einiger Sicherheit beschrieben werden könnte.

*

Für die Stammesgebiete der Sachsen und Friesen, also ein Gebiet, das im großen und ganzen etwa mit dem „Nordkreis“ bei F. Stein zusammenfällt, werden im folgenden die als „Adelsgräber“ apostrophierten Grabfunde mit den Aussagen konkurrierender Quellengruppen verglichen: mit den historischen Nachrichten über Sachsen und Friesen im 8. Jahrhundert (Kapitel VII), dann, nach einer Diskussion des Aussagewertes der „Stiftergräber“ für den

⁹³ Nur wenige der über hundert Gräber könnten hier ausgenommen werden, vielleicht z. B. die Gräber mit Resten von Goldbrokat und einige Bestattungen mit Prunksporen und -schwertern.

⁹⁴ In Norddeutschland scheint sich teilweise die Sitte, die Toten mit Waffen in Nord-Süd-Gräbern zu bestatten, erst parallel zum Vordringen der West-Ost gerichteten Gräber, die mit dem Christentum in Verbindung gebracht werden, schärfer herausgebildet zu haben. Sie unterscheidet sich durch die Grabrichtung vom Südkreis und durch die Bestattung des Körpers von den älteren Urnen- und Brandgräbern mit Waffen aus dem Nordkreis.

hier interessierenden Fragenkreis (Kapitel VIII), mit den mittelbar bedeutsamen Nachrichten über die Zusammenhänge von Bewaffnung und Sozialordnung im karolingischen Reich (Kapitel IX) und schließlich mit den Ergebnissen wirtschaftsgeschichtlicher und siedlungsarchäologischer Forschung (Kapitel X).

Die grundsätzliche Berechtigung zu der Form dieses Untersuchungsganges wird sich dabei aus dem Folgenden ergeben.

VII.

Gefördert durch die Wirren innerhalb des fränkischen Königshauses, hatten sich Sachsen und Friesen im Verlaufe des 7. Jahrhunderts weitgehend ver-selbständigt und waren, abgesehen von gelegentlichen „Begegnungsmeldungen“¹, aus dem Wirkungsbereich fränkischer Politik und aus dem Gesichtskreis fränkischer Geschichtsschreibung gerückt.

Nachdem die Schlacht von Tertry im Jahre 687 zur Konsolidierung der Stellung Pippins des Mittleren geführt hatte², wurden zwar sehr bald friesische Eroberungen des 7. Jahrhunderts rückgängig gemacht (Dorestad), aber es dauerte noch geraume Zeit, ehe auch eine Ordnung der rechtsrheinischen Verhältnisse in Angriff genommen werden konnte³. Um 700 befanden sich die Sachsen in einer Expansionsphase, das Gebiet der Brukterer wurde dem sächsischen Stammesgebiet einverleibt⁴, ähnliches deutet sich etwas später bei den benachbarten Hattuariern an⁵. Die Ausdehnung nach Süden, z. B. in das Diemelgebiet, ist nicht sicher zu fassen⁶. In Thüringen führte heimische Opposition gegen die Herzogsgewalt um 700 dazu, daß sich ein Teil der Thüringer dem *principatus*, der Herrschaft, der Sachsen unterwarf⁷. Diese Tat-

¹ Terminus nach W. Lammers, Die Stammesbildung bei den Sachsen. Eine Forschungsbilanz, Ndr., Wege der Forschung 50, 1967, S. 291.

² Annales Mettenses priores, ed. B. v. Simpson, MGH SS rer. Germ. in us. schol., 50, Hannover, Leipzig 1905, ad a. 688: *qui populum in Carbonarium silvam et Mosam fluvium et usque ad Fresionum fines vastis limitibus habitantem... gubernabat...*; vgl. E. Ewig, Trier im Merowingerreich, Civitas, Stadt, Bistum, Trier 1954, S. 111 ff.; *passim*.

³ H. Büttner – I. Dietrich, Weserbergland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik, Westfalen 30, 1952, S. 133–149, hier S. 133 f.

⁴ Beda, Historia ecclesiastica gentis Anglorum, ed. C. Plummer, Venerabilis Baedae opera historica, 1, Oxford 1896, Ndr. 1946, S. 301 ff., V, 11.

⁵ Th. Breysig, Jahrbücher des fränkischen Reiches, 714–741, Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Leipzig 1869, S. 15, Annales Tiliani, ad a. 715, MGH SS I, S. 6; M. Lintzel, Der sächsische Stammesstaat und seine Eroberung durch die Franken [1933], Ndr., Wege der Forschung 50, 1967, S. 149–206, hier S. 172; vgl. G. Hövelmann, Westfränkischer Klosterbesitz am unteren Niederrhein, Rhein. Vierteljahrssbl. 27, 1962, S. 18–36.

⁶ W. Niemeyer, Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen, Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, 30, Marburg 1968, S. 149 ff., *passim*, mit Literatur.

⁷ Büttner-Dietrich, Weserbergland und Hessen (wie Anmerk. 3), S. 133 f.; Vita Bonifatii auct. Willibaldo, ed. W. Levison, MGH SS rer. Germ. in us.

sache deutet auf eine gewisse Affinität politischer Verhältnisse im sächsisch-thüringischen Grenzraum hin. In Friesland brachte noch das zweite Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts eine kurzfristige Herrschaft des einheimischen Königstums mit erneuten Ansätzen zu einer Ausdehnung des friesischen Herrschaftsreiches⁸.

Die fränkische Politik gegenüber Sachsen und Friesen konnte zunächst nur wenig zielstrebig sein; diese Gebiete waren Probleme neben vielen anderen. So zeichneten sich bei dem Eingreifen in die rechtsrheinischen Verhältnisse anfangs nur spärliche Erfolge ab⁹. Heereszüge gegen die Sachsen führten die Karolinger in den Jahren 718¹⁰, 720¹¹, 722¹², 724¹³, 738¹⁴ und 745¹⁵. Trotz mehrfachen tiefen Eindringens in das sächsische Stammesgebiet wurde die politische Existenz des sächsischen Stammes nicht grundsätzlich in Frage gestellt; allerdings erscheinen Umformungen der Struktur des Stammes im Zusammenhang mit diesen Auseinandersetzungen als möglich.

Noch im Jahre 748 floh Grifo, der Bruder Karl Martells, in den Osten des sächsischen Stammesgebietes¹⁶; dort mußte es als Partner für ihn offensichtlich eine Adelspartei gegeben haben, die in das politische Kräftespiel eingeweiht war¹⁷ und deren Machtstellung durch die Unterordnung jener thüringischen Gruppe erweitert worden sein könnte¹⁸.

Die zweite, entscheidende Phase der fränkischen Ausdehnung nach Nordosten umfaßte in den drei Jahrzehnten zwischen 772 und 804 die endgültige Einbeziehung der Sachsen in das fränkische Reich¹⁹. Von dieser Zeit an fließen die schriftlichen Quellen reicher; zu den wenigen Nachrichten, die bis dahin vor allem die Mission in den sächsischen Randgebieten und in Friesland bewirkt hatte, traten fortan die Nachrichten der Geschichtsschreibung des fränkischen Hofes, fränkischer Klöster und schließlich auch die Rechts-

schol., 57, Hannover 1905, S. 32f.; vgl. R. Wenskus, Sachsen-Angelsachsen-Thüringer, Wege der Forschung 50, 1967, S. 483–545, bes. S. 494ff., hier S. 518 mit Anm. 113; Geschichte Thüringens, hg. v. H. Patze u. W. Schlesinger, I, Köln, Graz 1968, Kap. 5: W. Schlesinger, Das Frühmittelalter, S. 316–380, S. 428–435, hier S. 339ff.

⁸ Zusammenfassend H. Halbertsma, The Frisian Kingdom, Berichten van de Rijksdienst voor het Oudheidkundig Bodemonderzoek 15/16, 1965/66, S. 69–108, hier S. 69ff.; G. Bakker, De grenzen van Frisia tussen 600 en 1150, *It Beaken* 24, 1962, S. 120–130, hier S. 121f.

⁹ Zu den Tributien der Sachsen an die Franken vgl. unten S. 78.

¹⁰ Breysig (wie Anm. 5), S. 29, Anm. 6 mit Belegen.

¹¹ a.a.O., S. 35.

¹² a.a.O., S. 44.

¹³ a.a.O., S. 51.

¹⁴ a.a.O., S. 86.

¹⁵ H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741–752, Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Berlin 1863, S. 64f.

¹⁶ Hahn, a.a.O., S. 92ff.

¹⁷ Vgl. Lintzel, Der sächsische Stammesstaat (wie Anm. 5), S. 183 mit Anm. 84.

¹⁸ Wie Anm. 7.

¹⁹ Zur Einheit dieser 33 Jahre als Epoche vgl. Einhardi *vita Karoli Magni*, ed. O. Holder-Egger, MGH SS rer. Germ. in us. schol., 25, Hannover 51911, Ndr. 1965, c. 7.

quellen, die sich auf die neu eingegliederten Gebiete rechts des Rheins bezogen²⁰.

Vor allem die Diskussion darüber, ob und wann sich im germanischen Bereich außerhalb der fränkischen Kernlande frühe Elemente des mittelalterlichen Feudalstaates herausgebildet haben, lässt die Stammesbildungen der Sachsen und Friesen in der Zeit vor ihrer Einschmelzung in das fränkische Reich als wichtige Forschungsobjekte erscheinen; darauf hat besonders H. Dannenbauer hingewiesen²¹. In der marxistisch geprägten Geschichtsschreibung wird diese Frage seit mehreren Jahren intensiv diskutiert. In der DDR z. B. steht die Auffassung von E. Müller-Mertens²², der Sachsen im 8. Jahrhundert als „präfeudal“ ansieht, der von H.-J. Bartmuß²³, W. Bleiber²⁴, B. Töpfer²⁵ und S. Epperlein²⁶ gegenüber, die eher der Qualifikation „frühfeudal“ zuneigen; eine Auffassung, die im Prinzip ähnlich auch F. Graus vertritt²⁷.

In manchem lässt sich diese Diskussion mit der um die Antithese „Eroberungsstaat“ – „Bündnisstaat“ vergleichen, die die Sachsen-Forschung lange Zeit geprägt hat.

In diesem noch wenig gesicherten Stadium der Diskussion kann eine Arbeit wie die von F. Stein über die „Adelsgräber des 8. Jahrhunderts in Deutschland“ einer besonderen Aufmerksamkeit sicher sein, bei allen Disziplinen,

²⁰ Überblick über die Quellen: W. Wattenbach, W. Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, 4 Hefte; Beiheft: R. Buchner, Die Rechtsquellen, Weimar 1952–1963.

²¹ H. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen, Ndr., Wege der Forschung 2, 1964, S. 66–134, hier S. 71, Anm. 7: „Es scheint mir von entscheidender Bedeutung zu sein, die im fränkischen Reich erwachsenen sozialen und politischen Zustände säuberlich zu scheiden von denen der erst im 8. Jahrhundert einverlebten rechtsrheinischen Stämme...“, ähnlich a.a.O., S. 96.

²² E. Müller-Mertens, Die Genesis der Feudalgesellschaft im Lichte schriftlicher Quellen, Zeitschr. f. Geschichtswiss. 12, 1964, S. 1384–1402; ders., Die Genesis der Feudalgesellschaft im Lichte schriftlicher Quellen und die Fragen des Historikers an den Archäologen, Probleme des frühen Mittelalters in archäologischer und historischer Sicht, Berlin 1966, S. 9–38; ders., Zur Feudalentwicklung im Okzident und zur Definition des Feudalverhältnisses, Zeitschr. f. Geschichtswiss. 14, 1966, S. 52–73.

²³ H.-J. Bartmuß, Die Genesis der Feudalgesellschaft in Deutschland, Zeitschr. f. Geschichtswiss. 13, 1965, S. 1001–1010.

²⁴ W. Bleiber, Fränkisch-karolingische Klöster als Grundherren in Friesland, Jahrb. f. Wirtschaftsgesch. 1965, 3, S. 127–175.

²⁵ B. Töpfer, Zu einigen Grundfragen des Feudalismus, Zeitschr. f. Geschichtswiss. 13, 1965, S. 785–809.

²⁶ S. Epperlein, Sachsen im frühen Mittelalter, Diskussionsbeitrag zur Sozialstruktur Sachsens im 9. Jahrhundert und seiner politischen Stellung im frühen Mittelalter, Jahrb. f. Wirtschaftsgesch. 1966, I, S. 189–211; eine neue Arbeit von Epperlein zu diesem Thema steht vor der Auslieferung.

²⁷ F. Graus, Die Entstehung der mittelalterlichen Staaten in Mitteleuropa, Historica 10, 1965, S. 5–65, hier S. 20ff., S. 45f.; vgl. R. Turek, Zur Frage vom Anfang des Feudalismus in Europa, Studijné Zvesti 14, 1964, S. 123–150 (tschechisch mit deutscher Zusammenfassung).

die an der Erforschung des frühen Mittelalters beteiligt sind; impliziert der Titel doch den archäologischen Nachweis einer Gesellschaftsschicht, über deren Qualität und Funktion gerade im Untersuchungsgebiet Unsicherheit herrscht²⁸.

Diese Arbeit lenkt zunächst den Blick auf die Situation der Forschung über die frühmittelalterliche Geschichte der Sachsen und Friesen. Die archäologischen Befunde des 8. Jahrhunderts aus dem sächsischen Bereich, über die zuletzt im Jahre 1956 F. Tischler zusammenfassend referierte²⁹, sind bisher erst ansatzweise von den Nachbardisziplinen zur Kenntnis genommen worden. Noch M. Lintzel, für lange Jahre der beste Kenner der frühen sächsischen Geschichte, konnte sich seinerzeit fast nur auf die Arbeiten von A. Plettke stützen, die lediglich die ersten nachchristlichen Jahrhunderte behandelten³⁰. Die vermeintliche „Fundleere“ im nordwestdeutschen Binnenland, die angeblich die Zeit etwa vom 5. bis 9. Jahrhundert umfassen sollte, wurde erst spät als „Forschungslücke“ erkannt³¹.

Auch darüber hinaus hat sich bisher erst selten eine engere Zusammenarbeit zwischen frühmittelalterlicher Archäologie und ihren Nachbardisziplinen im historischen Bereich entwickelt. So ziehen z. B. die Darstellungen von J. F. Verbruggen und F. L. Ganshof³² zum Heerwesen der Karolinger archäologische Befunde nur sehr sporadisch heran.

Eine Diskussion der historischen Ausdeutbarkeit der von F. Stein untersuchten archäologischen Quellengruppe scheint also im besonderen Maße begründet zu sein, um so mehr, als diese Arbeit in der maschinenschriftlichen Fassung (1961) kaum ein größeres Echo fand, wenn man von gelegentlichen Zitaten vor allem in bayerischer landesgeschichtlicher Literatur einmal ab-

²⁸ Zum Forschungsstand über den sächsischen und friesischen Adel vgl. Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, I, 1968, s. v. Adel (R. Wenskus); W. Lammers, Die Stammesbildung der Sachsen. Eine Forschungsbilanz, Ndr., Wege der Forschung 50, 1967, S. 263–331.

²⁹ F. Tischler, Der Stand der Sachsenforschung, archäologisch gesehen, 35. Ber. der Röm.-Germ. Komm. 1954 (1956), S. 21–215, bes. S. 83 ff., S. 113 ff., S. 151 ff.

³⁰ Lintzel, Der sächsische Stammesstaat (wie Anm. 5), S. 153, Anm. 11, u. ö.

³¹ A. Genrich, Siedlungsleere oder Forschungslücke, Ein archäologischer Beitrag zur Besiedlungsgeschichte des Mittelwesergebietes im ersten nachchristlichen Jahrtausend, Forsch. u. Fortschr. 33, 1959, S. 358–363, u. ö.

³² J. F. Verbruggen, L'armée et la stratégie de Charlemagne, Karl der Große, Persönlichkeit und Geschichte, I, Düsseldorf 1965, S. 420–436; ders.; De krijgskunst in West-Europa in de Middeleeuwen (IX^e tot begin XIV^e eeuw), Verhandl. van de Koninkl. Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Kl. der Letteren, 20, Brüssel 1954, S. 43 ff. (De Bronnen). – F. L. Ganshof, A propos de la cavalerie dans les armées de Charlemagne, Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, Comptes Rendus des Séances de l'Année 1952, S. 531 bis 537; ders., L'armée sous les Carolingiens, Settimane de Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo, 15, Ordinamenti Militari in Occidente nell'Alto Medioevo, I, 1968, S. 109–130. Vgl. J. Werner, Bewaffnung und Waffenbeigabe in der Merowingerzeit, Settimane (wie oben), I, S. 95–108, Diskussion, a.a.O., S. 199–205.

sieht³³. Die Verf. hat solche landesgeschichtlichen Gegenproben als erwünscht bezeichnet³⁴ und mit einem Beispiel auch in ihre Arbeit hineingenommen³⁵.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen bietet sich das sächsische Stammesgebiet mit dem benachbarten friesischen Raum für eine solche Gegenprobe vor allem deswegen an, weil dessen politische und wirtschaftliche Geschichte von der Verf. nur gestreift wird³⁶ und weil auch eine neuerliche Arbeit von A. Genrich über „Archäologische Aspekte zur Geschichte des Adels der Altsachsen“ das 8. Jahrhundert nur kurz berührt und ohne die Kenntnis der Arbeit von F. Stein geschrieben wurde³⁷.

Die Abgrenzung unseres Arbeitsgebietes ist nicht einfach und kann vor allem nicht linear verstanden werden. Grenz- und Mischzonen müssen in Rechnung gestellt werden, in denen die konkreten Machtverhältnisse starken Schwankungen unterworfen waren. Dies gilt besonders für den sächsischen Raum im Westen³⁸, Süden³⁹ und Südosten⁴⁰. Auf die strittigen Fragen, die damit in Zusammenhang stehen, braucht hier nicht eingegangen zu werden; sie erweisen sich für unsere Untersuchung letztlich als nicht ausschlaggebend.

Die Erforschung des frühmittelalterlichen Adels ist in neuester Zeit immer stärker von den einzelnen greifbaren Nachweisen adeliger Existenz und den direkten Äußerungen eines adeligen Selbstverständnisses ausgegangen, von den Eintragungen in die *Libri memoriales* und die Nekrologien, auch vom Abstammungsbewußtsein, wie es sich in adeliger Hausüberlieferung ausdrückt⁴¹. Dabei hat sich neben den von jeher in ihrer Bedeutung erkannten

³³ F. Prinz, Zur Herrschaftsstruktur Bayerns und Alemanniens im 8. Jahrhundert, Bll. f. dt. Landesgeschichte 102, 1966, S. 11–27, bes. S. 19f.; ders., Frühes Mönchtum im Frankenreich, Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4.–8. Jahrhundert), München–Wien 1965, S. 549–554, u. ö.

³⁴ F. Stein, Adelsgräber des 8. Jahrhunderts in Deutschland, Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit, A 9, Berlin 1967, 2 Bde., hier I, S. 212f.

³⁵ F. Prinz, Pfaffenhofen bei Telfs in Tirol, Polling bei Weinheim, Uttenkofen bei Metten, in: Stein, a.a.O., I, S. 399–404.

³⁶ Offensichtlich unter fast ausschließlicher Verwendung der Arbeiten von M. Lintzel und unter Beratung von H. v. Bothmer, vgl. a.a.O., I, S. 200 (!), S. 213f.

³⁷ A. Genrich, Archäologische Aspekte zur Geschichte des Adels der Altsachsen auf dem Kontinent, Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 4, 1969, S. 193–201, bes. S. 200f.

³⁸ E. Ewig, Die Civitas Ubiorum, die Francia Rhinensis und das Land Ribuarien, Rhein. Vierteljahrssbl. 19, 1954, S. 1–29; vgl. Hövelmann, Westfränkischer Klosterbesitz (wie Anm. 5); D. P. Blok, De Franken, hun optreden in het licht der historie, Fibulareeks, 22, Bussum 1968, bes. S. 44.

³⁹ G. Mildenberger, Nordhessen in der Völkerwanderungszeit, Hessisch. Jahrb. f. Landesgesch. 16, 1966, S. 1–8, hier S. 6ff.: Nordhessen bis zum 8. Jahrhundert Mischzone fränkischer und sächsischer Einflüsse; vgl. Niemeyer, Der Pagus (wie Anm. 6), S. 169 ff.

⁴⁰ W. Hessler, Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters, Abhandl. der Sächs. Akademie der Wissensch., phil.-hist. Kl. 49, 2, Berlin 1957, S. 18, *passim*; P. Grimm, Zu den Landwehren des oberen Eichsfeldes, Festschr. f. H. Jankuhn, Neumünster 1968, S. 180–187.

⁴¹ Zusammenfassende Forschungsberichte: G. Tellenbach, Zur Erforschung des mittelalterlichen Adels (9.–12. Jhd.), XII^e Congrès International des Sciences

agnatischen Bezügen innerhalb der Adelsgenealogien stärker die Bedeutung kognatischer Bindungen herausgestellt. Auch die durch verfeinerte genealogische Methoden erwiesene vielfache Instabilität adeliger Familienverbände unterscheidet sich recht deutlich von jener ständischen Abgeschlossenheit, die Rechtstexte und manche erzählenden Quellen annehmen ließen. Damit hat sich die Verwendung von Begriffen wie Geschlecht, Familie, Sippe, für das frühe Mittelalter als grundsätzlich problematisch erwiesen⁴²; diese Schwierigkeiten in der Terminologie gelten naturgemäß auch für die Arbeit von F. Stein. Auch wenn sich auf Grund der Quellenlage in unserem Untersuchungsgebiet für das 8. Jahrhundert solche Korrekturen aus der „Personenforschung“ kaum gewinnen lassen, wird man diese fehlende Dimension nicht völlig unberücksichtigt lassen dürfen.

Von seiten der eigentlichen Verfassungsgeschichte zeigt sich ein stärkeres Abrücken von älteren Lehrmeinungen, so z. B. schon in dem programmatischen Akademievortrag von H. Mitteis über „Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität“⁴³, der tiefgreifendere Störungen in der nachchristlichen Verfassungsgeschichte der germanischen Stämme in Rechnung stellte, als die ältere verfassungsgeschichtliche Forschung zu tun geneigt war, die schon seit Savigny stark unter dem Eindruck der Systematik des Römischen Rechts stand und eine im Prinzip gleichbleibende ständische Schichtung annahm⁴⁴. Diese ältere Lehre findet sich noch heute in manchen Handbüchern der Rechtsgeschichte, die gern von den Nachbardisziplinen herangezogen werden. Diese Auffassungen paßten in ihrer normativen Tendenz gut zur typologischen und gruppenbildenden Archäologie und führten so zu einer gleichläufigen Interpretation zweier in ihrer Tendenz so unterschiedlichen Quellengattungen.

Die neuere verfassungsgeschichtliche Forschung zum frühen Mittelalter ist stark durch die Historiker geprägt worden und hat die „juristischen“ Vertreter der Rechtsgeschichte teilweise in die Defensive gedrängt; die jüngste Standortsbestimmung der Rechtsgeschichte durch K. Kroeschell zeigt dies recht deutlich⁴⁵. Die vor allem von dem Kreis um G. Tellenbach vorange-

Historiques, Rapports, I, Grands Thèmes, Horn/Wien 1965, S. 318–337; K. Hauck, Die geschichtliche Bedeutung der germanischen Auffassung von Königtum und Adel, XI^e Congrès International (wie oben), Rapports, III, Stockholm 1960, S. 96 bis 120.

⁴² K. Schmid, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins 105, 1957, S. 1–62; ders., Bemerkungen zur Frage einer Prosopographie des früheren Mittelalters, Zeitschr. f. Württemberg. Landesgesch. 23, 1964, S. 215–227.

⁴³ H. Mitteis, Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität, Abhandl. der Deutschen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 1947, 1, Berlin 1947.

⁴⁴ Vgl. E.-W. Böckenförde, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert, Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Schriften zur Verfassungsgeschichte, 1, Berlin 1961, *passim*, bes. S. 81 ff.

⁴⁵ K. Kroeschell, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht, Göttinger rechts-wissenschaftl. Studien, 70, Göttingen 1968, bes. S. 48 ff.

triebenen Forschungen haben sich mit ihren Ergebnissen weitgehend durchgesetzt und sind in jüngster Zeit auch auf das sächsische Stammesgebiet ausgedehnt worden⁴⁶. Durchlässigkeit ständischer Schranken, Auf- und Abstiegstendenzen im Adel, Möglichkeiten zur Amalgamierung aufstrebender Führungsschichten an bestehende ältere, werden als Existenzbedingungen des frühmittelalterlichen Adels in der Forschung der letzten Jahre allgemein anerkannt.

Die frühmittelalterliche Archäologie hat also einerseits feste Bezugspunkte in der Verfassungsgeschichte verloren, andererseits hat sich auch die Bewertung und Interpretation der einzelnen archäologischen Quellengruppen erheblich gewandelt. Dies gilt vor allem für die Grabfunde, die hier zur Diskussion stehen.

Seit längerem hat sich gezeigt, wie wenig die Versuche, gesellschaftliche Differenzierungen der nachchristlichen Jahrhunderte aus Grabfunden und Grabbrauch zu erschließen, beweiskräftig sind, wenn die Beigaben nicht nur in ihrer Summe, sondern auf ihre Funktion und ihren Bedeutungszusammenhang hin interpretiert werden⁴⁷. Hinter den häufig vorgenommenen sozial-historischen Interpretationen der Grabfunde von seiten der Archäologie stand – vor allem seit den Arbeiten von W. Veeck⁴⁸ in den dreißiger Jahren – die Auffassung, daß die Ausstattung der Toten ein direktes Abbild der sozialen und rechtlichen Stellung des Lebenden sei. Dies geht letztlich zurück auf die von H. Brunner zu Ende des vorigen Jahrhunderts aufgestellte Lehre vom „Totenteil“⁴⁹, d. h. der Auffassung, daß ein festumrissener Teil des persönlichen Eigentums aus dem Erbgang ausgeschlossen gewesen und dem Toten als persönliche Habe ins Grab mitgegeben sei. Die Christianisierung sollte dann allmählich zur Überlassung dieses Totenteils – als „Seelteil“ – an die Kirche geführt haben. Diese Auffassung stand in enger Wechselbeziehung zu einer vermeintlich gleichbleibenden „germanischen“ Verfassungsgeschichte und führte zu einer kumulativen Auswertung der schriftlichen Quellen im nachchristlich-germanischen Bereich, von Tacitus bis zur jüngeren nordischen Überlieferung und darüber hinaus. Widersprüche und Lücken der schriftlichen Überlieferung wurden nicht voll ausdiskutiert⁵⁰.

⁴⁶ S. u. Anm. 222, oben Anm. 42.

⁴⁷ H. Schirnig, Waffenkombinationen in germanischen Gräbern der Spätlatène- und älteren Kaiserzeit, Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte (NNU) 34, 1965, S. 19–33, bes. S. 23ff.; H. Steuer, Zur Bewaffnung und Sozialstruktur der Merowingerzeit, Ein Beitrag zur Forschungsmethode, NNU 37, 1968, S. 18–87, bes. S. 40ff.; Werner, Bewaffnung und Waffenbeigabe (wie Anm. 32), S. 95ff.

⁴⁸ W. Veeck, Der Reihengräberfriedhof von Holzgerlingen, Fundberichte aus Schlesien, NF 3, 1926, S. 154–201, hier S. 158: „... daß vor allem das Schwert das äußere Zeichen des freien Volksgenossen ist“ [im Original gesperrt].

⁴⁹ H. Brunner, Der Todtentheil in germanischen Rechten, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. 19, 1898, Ndr.; ders., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, Gesammelte Aufsätze, II, Weimar 1931, Ndr., 1965, S. 279–313; unter Stützung vor allem auf schriftlichen Quellen vom 9. Jahrhundert an bis in die Moderne. – Vgl. H. Schreuer, Das Recht der Toten, Eine germanistische Untersuchung, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft 33, 1915, S. 333–432.

⁵⁰ Bei Schreuer, Recht der Toten (wie Anm. 49), wurde z. B. *vestis bellica, id est*

Für diese angebliche Konstanz des Toten- bzw. Seelteils wurde seit H. Brunner der Archäologie eine erhebliche Beweislast zugemutet; eine Beweislast, die, wie sich immer wieder zeigt, die Archäologie in diesem Zusammenhang keinesfalls tragen kann. Wenn trotzdem kürzlich wiederum von Seiten der Archäologie die seit längerem – vor allem durch die Arbeiten von A. Schultze und E. F. Bruck – überholten Lehrmeinungen der älteren Rechtsgeschichte^{50a} an das archäologische Material herangetragen wurden, dann ist der Zirkelschluß evident⁵¹.

Ein Überblick über die Grabsitten im germanisch-nachchristlichen Bereich zeigt, daß es keine Einheitlichkeit im Grabbrauch gegeben hat. Es handelt sich um keine normierte, gleichbleibende Totenfürsorge, sondern um zeitlich und räumlich divergierende Ausstattungssitten, die aller Wahrscheinlichkeit nach mit wandelnden kultisch-rechtlichen Vorstellungen in Zusammenhang stehen und damit naturgemäß schwer und vor allen Dingen kaum gleichlaufend zu deuten sind. Wie sich z. B. bei dem Aufkommen der Waffengräber in der jüngeren Römischen Kaiserzeit zeigt, haben gerade germanische Grenzräume in Auseinandersetzung mit fremden Kulturen neue Grabbräuche entwickelt⁵². Diese sich wandelnde Ausstattung der Toten darf nicht mit dem Terminus „Heergewäte“ oder „Gerade“ versehen werden, wenn nicht spezifisch

lorica als „Heergewäte“, nicht als „Panzer“, übersetzt, vgl. *Leges Saxonum et Lex Thuringorum*, ed. C. Frhr. v. Schwerin, MGH, *Fontes iuris Germanici* ant. in us. schol., Leipzig, Hannover 1918, *Lex Thuringorum*, c. 31. So auch bei C. Redlich, *Westgermanische Stammesbildungen*, NNU 36, 1967, S. 5–38, bes. S. 7, S. 36. Bei der mehrfach herangezogenen Urkunde für eine pro-anima-Stiftung an das Kloster St. Gallen handelt es sich um Waffen, Pferde, Kleidung usw. – jeweils im Plural –, also keineswegs um eine einmalige Ausstattung im Sinne eines „Heergewäte“; diese Dinge kann man nicht – wie F. Stein, *Adelsgräber*, S. 181 – als einen „wesentlichen Teil seiner persönlichen Ausstattung“ ansehen: vgl. *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen*, I, bearb. v. H. Wartmann, Zürich 1863, 191 (806).

^{50a} Nachdem bereits A. Schultze (wie Anm. 53) die Institution des „Seelteils“ in ihrer Abhängigkeit von der Lehre Augustins schärfer von den germanischen Grabsitten abgehoben hatte, wurde die patristische Tradition noch deutlicher von E. F. Bruck herausgearbeitet: E. F. Bruck, *Kirchenväter und soziales Erbrecht*, *Wanderungen religiöser Ideen durch die Rechte der östlichen und westlichen Welt*, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1956, bes. S. 1 ff., S. 31 ff., S. 217 ff.; zustimmende Rezension u. a. von F. Wieacker, *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch.*, Rom. Abt., 74, 1957, S. 482–488. – Es ist bezeichnend, daß die Arbeit von Bruck den heidnischen Grabbrauch nahezu völlig unberücksichtigt lassen kann.

⁵¹ Vgl. C. Redlich, *Erbrecht und Grabbeigaben bei den Germanen*, *Forschungen und Fortschr.* 24, 1948, S. 177 ff., zuletzt dies., *Westgermanische Stammesbildungen* (wie Anm. 50), in Anlehnung daran z. B. B. Schmidt, *Thüringische Hochadelsgräber der Völkerwanderungszeit*, *Varia Archaeologica*, *Festschr. f. W. Unverzagt*, Deutsche Akademie der Wissenschaften, Schrr. d. Sektion f. Vor- und Frühgesch. 16, Berlin 1964, S. 195–213, hier S. 195.

⁵² Die zeigt sich z. B. bei einer Interpretation der Laeten- oder Foederatengräber: zuletzt H. Roosens, *Laeti, Foederati und andere spätromische Bevölkerungsniederschläge im belgischen Raum*, *Die Kunde*, NF 18, 1967, S. 89–109; vgl. K. Raddatz, *Die Bewaffnung der Germanen in der jüngeren römischen Kaiserzeit*, *Nachr. d. Akademie der Wissenschaften in Göttingen*, I, phil.-hist. Kl. 1967, S. 1–17, bes. S. 4.

rechtshistorische Begriffe mit fixiertem Inhalt, wie sie aus den schriftlichen Quellen des 12./13. Jahrhunderts gewonnen wurden, entwertet werden sollen⁵³. Eine kürzlich erschienene Göttinger Dissertation zeigt zudem mit wünschenswerter Deutlichkeit, daß Heergewäte und Gerade im Untersuchungsgebiet in recht unterschiedlicher Ausprägung vorkommen und nur wenige Berührungspunkte mit den Grabfunden aufweisen⁵⁴.

Die Beigaben der von F. Stein untersuchten Gräber sind allgemein sehr unterschiedlich und umfassen z. B. in unserem Untersuchungsgebiet nur in sehr wenigen Fällen eine komplette männliche Ausrüstung mit Waffen und Trachtbestandteilen, dagegen z. B. vollbewaffnete „Reitergräber“ mit⁵⁵ und ohne Sporen⁵⁶, mit⁵⁷ oder ohne Sattel- bzw. Geschirrteile⁵⁸, Gräber mit oder ohne vollständige Bewaffnung oder gänzlich ohne Waffen. Dazu kommt die unterschiedliche Handhabung von Brand- oder Körperbestattung mit differenzierten Auswirkungen auf die Überlieferung der Beigaben, von Grabrichtung oder Grabbau. Der objektive Sinnzusammenhang der Grabbeigaben und des Grabbrauchs überhaupt ist also keineswegs jeweils vorhanden, damit ist naturgemäß eine statistische Auswertung der Grabfunde in ihrem Aussagewert erheblich eingeschränkt. Es zeigt sich ein ganzer Fächer von einzelnen Vorrang-Erscheinungen bei der Totenfürsorge, die in jeweils unterschiedlicher Kombination vorkommen können und die z. T. spät auslaufen:

Waffen (Art, Kombination, Lage im Grab);

Pferd (mit oder ohne Geschirrteile, mit oder ohne spezifische Beigaben, unterschiedliche Anlage der Pferdebestattung);

Trachtzubehör (Gürtel, Messer, Schmuck (?), Sporen (?), Toilettebesteck, Feuerzeug, Schlüssel, Kamm);

⁵³ Dies gegen F. Stein, Adelsgräber (wie Anm. 34), S. 182 f., S. 204; vgl. J. Werner, Bewaffnung und Waffenbeigabe (wie Anm. 32), S. 97, und die kritischen Anmerkungen zur Forschungsgeschichte, a.a.O., S. 100; Redlich, Westgermanische Stammbildungen (wie Anm. 50), S. 6 ff. u. ö. Grundsätzlich ähnlich: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. A. Erler u. a., Berlin 1964, s. v. Begräbnis, Sp. 349 ff., bes. Sp. 349 f.: „Die Grabausstattung bestand zunächst wohl aus dem unvererblichen Individualeigentum an beweglichen Sachen, aus dem Heergewäte des waffenfähigen freien Mannes (Streitroß, Rüstung, Waffen).“ Diese Auffassung findet sich besonders kraß bei A. Schultze, Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts, Studien zur Entstehungsgeschichte des Freiteilrechtes, Abhandlungen der phil.-hist. Kl. d. Sächs. Akademie der Wissenschaften, 38, 4, Berlin 1928, S. 2: „Die Grabinventare, die bei den Ausgrabungen zum Vorschein kommen, stellen höchstwahrscheinlich die gesamte persönliche Habe des Begrabenen dar, also alles, was in seinem Alleineigentum gestanden hatte ... Für eine erbrechtliche Nachfolge Überlebender war insofern kein Raum.“ Ähnlich a.a.O., S. 73.

⁵⁴ W. Bungenstock, Heergewäte und Gerade, Zur Geschichte des bäuerlichen Erbrechts in Nordwestdeutschland, Diss. iur. Göttingen 1966, S. 36 ff., S. 43 u. ö.; in der systematischen Heranziehung der Grabfunde als Quelle, bes. S. 120 ff., nicht ohne Fehler.

⁵⁵ Stein, Adelsgräber, Katalog, Nr. 284 Sahlenburg (Grab VI), Kr. Cuxhaven, u. ö.

⁵⁶ z. B., a.a.O., Nr. 266, Hollenstedt (Grab 1), Kr. Harburg.

⁵⁷ z. B., Nr. 336, Antum, Prov. Groningen.

⁵⁸ z. B., Nr. 344, Looveen (Grab 23), Prov. Drenthe; Sahlenburg (Grab VI) (wie Anm. 55).

Gefäßbeigabe (Art, Zahl, Lage im Grab);
Münze (Lage, Zahl, Zustand, Alter);
Aufwendigkeit des Grabbaus (Grabtiefen, -größe, Überbau, Art des Sarges, störungsfreie Lage, Lage im Gräberfeld)
usw.

Auch die beigabenlosen Gräber müssen also bei einer Interpretation des „Ausstattungsgrades“ des Toten herangezogen werden.

Für das 8. und beginnende 9. Jahrhundert wird in Sachsen zweifellos mit einer besonderen Unsicherheit im religiös-kultischen Bereich zu rechnen sein⁵⁹. Die Briefe des Bonifatius sind hierfür ein beredtes Zeugnis: es gab demnach im 8. Jahrhundert im sächsisch-hessischen Grenzraum Priester, die an den Totenmahlzeiten der Heiden teilnahmen⁶⁰, Heiden, die zum zweitenmal getauft wurden und ähnlich schwelende Zustände⁶¹. Die *vita prima* des Liudger von Altfrid zeigt ähnliches für West- und Mittelfriesland⁶². Die Versorgung der neu dem Christentum gewonnenen Gebiete mit Kirchen und Priestern war ein erhebliches Problem und hat zweifellos Brechungen und lokale Differenzierungen des spezifisch Christlichen bewirkt. Es zeichnen sich Grabbräuche ab, bei denen eine pauschale und gleichläufige Interpretation als „heidnisch“ oder „christlich“ wohl die tatsächliche Problematik des jeweiligen Befundes verstellen könnte⁶³. Im Gräberfeld von Drantum, Kr. Cloppenburg (ca. 7. bis Mitte des 9. Jahrhunderts), finden sich 46 N-S-Gräber, davon 31 mit Beigaben, 442 W-O-Gräber, davon 64 mit Beigaben, 6 O-W-Gräber, davon 2 mit Beigaben, 8 Rechteckgruben mit je einem Gefäß, 9 Einzelschädel⁶⁴. Ähnlich verhält es sich z. B. mit den Gräberfeldern von Zetel, Kr. Friesland, Dunum, Kr. Wittmund⁶⁵, und bei einzelnen bisher unpublizierten Gräberfeldern Westfalen.

⁵⁹ Vgl. A. Mayer, Religions- und kultgeschichtliche Züge in bonifatianischen Quellen, Sankt Bonifatius, Gedenkgabe zum 1200. Todestag, Fulda 1954, S. 291–319.

⁶⁰ Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus, MGH, *Epistolae selectae in us. schol.*, I, ed. M. Tangl, Hannover 1916, 80, S. 172 ff., S. 174: *Pro sacrilegis itaque presbiteris ... qui tauros et hyrcos diis paganorum immolabant manducantes sacrificia mortuorum ...*

⁶¹ MGH Epp. *Merowingici et Karolini aevi*, I, MGH, Epp. III, 77, S. 609 (781/6).

⁶² Die *vitae* s. Liudgeri, ed. W. Diekamp, *Geschichtsquellen des Bistums Münster*, 4, Münster 1881, *Vita s. Liudgeri auctore Altfrido*, I, c. 1 ff.

⁶³ Vgl. z. B. K. Weidemann, Die frühe Christianisierung zwischen Schelde und Elbe im Spiegel der Grabsitten des 7. bis 9. Jahrhunderts, *Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen* 3, 1966, S. 195–211, zur Datierung (kritisch) W. A. van Es, *Grafrituel en kerstening*, Bussum 1968, S. 15 mit Anm. 35; vgl. Halbertsma, *The Frisian Kingdom* (wie Anm. 8), S. 76, zum allmählichen Auslaufen der Beigabensitte.

⁶⁴ D. Zoller, Die Missionierung des Lerigaus im Spiegel des Gräberfeldes Drantum/Oldenburg, *Vorchristlich-christliche Frühgeschichte in Niedersachsen*, Beiheft zum Jahrb. d. Gesellsch. f. Nieders. Kirchengesch., 64, Blomberg/Lippe 1966, S. 41–57, hier S. 43.

⁶⁵ Künftig P. Schmid, Zum heidnischen und frühchristlichen Bestattungsbrauch auf dem frühmittelalterlichen Gräberfeld von Dunum, Ostfriesland, *Frühmittelalterliche Studien* 3, 1969 [inzwischen erschienen: a.a.O., S. 257–276].

Der Abbruch der Beigabensitte ist also – wie der der Brandbestattung – nicht abrupt; besonders Trachtzubehör hielt sich noch lange als Grabbeigabe. Die Schlußdatierung der Reihengräber im Untersuchungsgebiet ist schwierig; nur in wenigen Fällen lassen sich Grabfunde der Zeit um 800 mit absoluten Zeitwerten versehen. Das N-S-Grab der Zeit „um 840“ von Ketzendorf, Kr. Harburg (Grab 13), mit einem Denar Ludwigs des Frommen und Ohrringen aus Silberdraht⁶⁶ zeigt als ein Beispiel, welche Vorsicht bei generellem Urteil geboten ist und welche lokalen Ausprägungen überregionaler Erscheinungen im Untersuchungsgebiet möglich sind. Auch die Schlußdatierung der beigabeführenden Gräber überhaupt in die Zeit um 800 wird in Einzelfällen modifiziert werden müssen; bei der typologischen Unanfälligkeit von Waffentypen wie Flügellanze und zuckerhutförmigem Schildbuckel⁶⁷ werden Vergleichsfunde aus den nordischen oder slawischen Gebieten (Großmähren) bedeutsam⁶⁸. Der von der Archäologie geführte Nachweis einer Mischzone zwischen Heidnischem und Christlichem⁶⁹ deutet darauf hin, daß die politische Gewalt offensichtlich weniger systematisch wirken konnte, als dies gelegentlich angenommen wurde.

Hinsichtlich einer differenzierteren Bewertung der Grabbeigaben überhaupt, besonders der Unterscheidung von Trachtzubehör und einer spezifischen Ausstattung für das Jenseits, hat die Antrittsvorlesung von W. A. van Es klarend gewirkt⁷⁰.

Alles in allem heißt das für die hier zu behandelnde Zeit: Beigaben können auf die Vorrangstellung des Lebenden zurückverweisen, sie müssen aber nicht objektiv dessen Besitz- oder Eigentumsverhältnisse widerspiegeln. Fehlende Beigaben oder Ausstattungselemente dürfen nicht von vornherein als Indiz für soziale oder rechtliche Minderstellung des Lebenden gewertet werden.

Eine Untersuchung der von F. Stein im Katalog vorgelegten Gräber aus dem sächsisch-friesischen Raum zeigt, daß bei den Beigaben vor allem die Waffen herausragen. Über diesen Horizont hinaus finden sich im Unter-

⁶⁶ C. Ahrens u. W. Wegewitz, Arbeitsbericht des Helms-Museums für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dez. 1967, Harburger Jahrbuch 12, 1965/67 (1969), S. 117–174, hier S. 146 ff., Abb. 17 auf S. 147.

⁶⁷ Vgl. die methodisch anregenden Hinweise von P. Paulsen, Einige Flügellanzen aus Schwaben, Fundberr. aus Schwaben, NF 18/1, 1967, S. 255–264, der bereits ansatzweise die bildlichen Quellen heranzieht.

⁶⁸ J. Werner, Sporn von Bacharach und Seeheimer Schmuckstück, Bemerkungen zu zwei Denkmälern des 9. Jahrhunderts vom Mittelrhein, Festschr. f. P. Grimm, Deutsche Akademie der Wissenschaften, Schrr. d. Sektion f. Vor- u. Frühgeschichte, 25, Berlin 1969, S. 497–507.

⁶⁹ Vgl. Lex Ribvaria, ed. F. Beyerle, R. Buchner, MGH, Leg. Sect. I, Leg. nation. Germ. III, 2, Hannover 1954, 55; 1, 2.

⁷⁰ Wie Anm. 63, bes. S. 8, S. 17 f., vgl. Werner, Bewaffnung und Waffenbeigabe (wie Anm. 32), S. 95 f., hier S. 95: „Nur die echten Beigaben, zu denen Schmuck, Speise und Trank mit den dazugehörigen Behältnissen gehören . . .“ Ob der Schmuck zu den „echten Beigaben“ oder lediglich zum Trachtzubehör zu rechnen ist, bedarf jedoch einer jeweiligen sorgfältigen Prüfung am einzelnen Befund.

suchungsgebiet unter den beigabenführenden Gräbern keine Hinweise auf ein spezifisch adeliges Milieu. Diese Waffen sind überwiegend Gebrauchswaffen ohne ausgesprochenen Prunkcharakter; anders etwa als im skandinavischen Gebiet, wo einige Gräber des entsprechenden Zeitraums Waffen enthalten, die man als „Statuszeichen“ interpretieren möchte⁷¹.

Eine Einordnung der Waffengräber des Untersuchungsgebietes in größere Zusammenhänge zeigt einerseits eine deutliche Distanz zu den reichsten Gräbern des 7. Jahrhunderts und andererseits zu den reichen Gräbern des 9./10. Jahrhunderts aus Skandinavien oder dem slawischen Raum. Diese grundsätzliche Distanz wird vor allem dann deutlich, wenn man die Waffengräber des 8. Jahrhunderts aus dem sächsischen Raum mit dem reichen Grab von Beckum vergleicht⁷². Dieses Grab aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts (oder um 650) ist mit Spatha, Sax, Lanze, Ango, Schild hinsichtlich der Bewaffnung reichhaltiger als die Gräber des 8. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet und führt zudem in der auffälligen Betonung des Trinkgeschirrs Traditionen der reichen merowingerzeitlichen Gräber weiter. Auch die mitgegebenen Pferde zeigen eine gegenüber dem 8./9. Jahrhundert archaische Form des Grabbrauchs.

Die Gräber des 8. Jahrhunderts weisen nur in wenigen Fällen überhaupt ein Gefäß (an Kopf- oder Fußende)⁷³, einen Obolus oder ähnliche Dinge auf, wie man sie auf Grund der reichen Bestattungen der vorkarolingischen Jahrhunderte erwarten möchte. Hinsichtlich dieser allgemeinen Verarmung ordnet sich das Untersuchungsgebiet in größere Zusammenhänge des rechtsrheinischen Gebietes ein⁷⁴.

In Einzelfällen nur lassen Gräber des 8. Jahrhunderts ahnen, welche Befunde durch das Schwinden der Ausstattungssitte verlorengegangen sind, ein Grab (Anlage I) von den drei Pferdedoppelgräbern in Drantum, Kr. Cloppenburg, wies z. B. Goldbrokat-Reste und Reste einer Sax-Scheide auf⁷⁵. Auch andere Kreisgraben-Anlagen deuten auf ein Milieu hin, dem in früherer Zeit eine reiche Ausstattung mit Beigaben entsprochen hätte.

VIII.

Ein sicheres Indiz für „Adelsgräber“ und deren Trennung von anderen, lediglich reichen Gräbern lässt sich aus den beigabenführenden Gräbern des

⁷¹ F. Gaustad, *Til bevaepningens historie i nordisk folkevandringstid og merovingertid*, Viking 30, 1966, S. 97–131, hier S. 105 ff., Fig. 5, S. 108 (Vallstenarum).

⁷² W. Winkelmann, *Das Fürstengrab von Beckum*, Sonderausgabe Die Glocke, Oelde 1962.

⁷³ Vgl. F. Stein, *Adelsgräber*, Katalog Nr. 274, Maschen (Grab 200), Kr. Harburg; Nr. 291, Tangendorf (Grab 1), Kr. Harburg; Nr. 284, Sahlenburg (Grab II, VI), Kr. Cuxhaven [meistens am Kopfende]; Nr. 239, Alkersum, Föhr, Glasgefäß (?). In Drantum standen die Gefäße regelmäßig am Fußende; vgl. D. Zoller, *Das sächsisch-karolingische Gräberfeld bei Drantum*, Gem. Emstek, Kr. Cloppenburg, NNU 34, 1965, S. 34–47, hier S. 40. Eine auffällig hohe Zahl von Gefäßen (je ein oder zwei) findet sich im Gräberfeld von Walsum, Katalog, a.a.O., Nr. 234; vgl. dazu allgemein unten S. 77.

⁷⁴ Vgl. dazu H. Steuer, in diesem Band S. 35 ff.

⁷⁵ Zoller, *Das sächsisch-karolingische Gräberfeld (wie Anm. 73)*, S. 45 f.

8. Jahrhunderts in Sachsen und Friesland also nicht unmittelbar gewinnen. Wenn von dem – offensichtlich nicht gelungenen – Versuch der Verf., aus den Beigaben von „Lanzenschuhen“ auf die Bestattungen einer sozial hervorgehobenen Gruppe von „Fahnen- oder Bannerträgern“ zu schließen⁷⁶, einmal abgesehen wird, dann ist der Versuch, über die „Stiftergräber“ den Bogen zu „Adelsgräbern“ überhaupt zu schließen⁷⁷, das einzige Hilfsmittel, reiche Bestattungen dem Adel zuzuweisen. Da diese Beweisführung mittelbar auch für die Interpretation der Grabfunde unseres Untersuchungsgebietes bedeutsam wird, kann auf eine Diskussion der Ergebnisse von F. Stein in diesem Zusammenhang nicht verzichtet werden.

Als Stiftergräber im engeren Sinn wird man mit F. Stein die Gräber ansehen können, die bei dem Bau einer Kirche von vornherein mit eingeplant wurden und damit die Bestattung eines lokalen Grundherren mit einer Verfügungsgewalt über eine Kirche schon von der Baukonzeption her erkennen lassen; dann auch ein einzelnes in etwa mit einem Kirchenbau gleichzeitiges Grab, das in einer bevorrechtigten Position (besonders Altarnähe, Lage an der Längsachse des Schiffes mit Blick auf den Altar) in diesem Kirchenbau erscheint. Die Grabanlage in der Nische der S-Wand der Kirche von Spiez-Einigen, Kanton Bern⁷⁸, ist hierfür das bisher beste Beispiel: Die erste Bestattung in dieser Grabnische war eine zum Zeitpunkt der Auffindung beigabenlose Frau, deren Skelett später in die südliche Ecke gerückt wurde und einer männlichen Bestattung Platz machen mußte, die lediglich mit Gürtelgarnitur und Messer ausgestattet war, also mit Beigaben, die sich allem Anschein nach – auch sonst – als Trachtzubehör verstehen lassen und die, außerhalb der Kirche gefunden, kein Aufsehen erregt hätten. Auch wenn eine Ausplünderung theoretisch im Bereich des Möglichen liegt, kann die Diskussion nur von den vorliegenden Befunden ausgehen⁷⁹. Eine nicht sicher ausdeutbare Zwischenstellung zwischen dieser Gruppe (I) und einer zweiten Gruppe (II) von Stiftergräbern, jenen Bestattungen, die durch einen jüngeren Kirchenbau in heilskräftige Umgebung gelangten und deren Interpretation problematischer ist, nimmt der Befund aus der Kirche von Tuggen, Kanton Schwyz, ein⁸⁰. Die drei im ältesten Kirchenschiff nebeneinander liegenden O-W-Bestattungen interpretierte R. Moosbrugger-Leu (mit einem bewußt gesetzten deutlichen Fragezeichen) wie folgt⁸¹: Der u. a. mit Spatha, Sax und

⁷⁶ Stein, Adelsgräber, S. 189 f., S. 198; vgl. H. Steuer (wie Anm. 74), S. 40 f.

⁷⁷ F. Stein, Adelsgräber, bes. S. 167 ff., vgl. Index, S. 434: Gräber in oder bei einer Kirche.

⁷⁸ Stein, Adelsgräber, Katalog, Nr. 329; R. Moosbrugger-Leu, Frühes Mittelalter, Jahrb. d. Gesellsch. f. Schweiz. Urgesch. 45, 1956, S. 69–83, darin: ders., Gräber frühmittelalterlicher Kirchenstifter? S. 69–75, zu Spiez-Einigen, a.a.O., S. 71, S. 81 f.

⁷⁹ Dies gegen F. Stein, a.a.O., S. 173.

⁸⁰ W. Drack–R. Moosbrugger-Leu, Die frühmittelalterliche Kirche von Tuggen (Kt. Schwyz), Zeitschr. f. Schweiz. Archäologie u. Kunstgesch. 20, 1960, S. 176–207.

⁸¹ R. Moosbrugger-Leu, in Drack–Moosbrugger-Leu, Die frühmittelalterliche Kirche (wie Anm. 80), S. 195 f.

„den entsprechenden Gürtelgarnituren“ reich ausgestattete Tote in Grab I (um 750)⁸² habe gemeinsam mit dem in Grab II Bestatteten bei dem Tode des „Erstverstorbenen“ (Grab III, um 725/50)⁸³ die Kirche errichtet und dort zunächst den Toten bestattet. Der „Hauptwohltäter“ (Grab I) habe sich aber die bevorrechtigte Lage direkt auf der Längsachse des Schiffs vorbehalten. Annähernd zur gleichen Zeit wie Grab I sei dann auf der freien Seite neben Grab I Grab II angelegt worden⁸⁴. Demnach müßten also die Bestattungen I / II bereits in der Kirche erfolgt sein. Parallelen zu Bestattungen im Kirchenraum mit Waffen sind für das 8. Jahrhundert bisher allerdings nicht sicher zu belegen. Demgegenüber nahm W. Drack an, daß der Tote in Grab III erst durch eine nach seinem Tode erfolgte Translation seinen Platz in der neu erbauten Kirche erhalten habe und daß als Ort der Primärbestattung jene Grube außerhalb (?) des ältesten Kirchenbaus, vor der Westwand, in Frage komme, in deren Nähe als Streufund ein Sporn zutage kam⁸⁵. Diese Translation müßte allerdings wegen der ungestörten Lage von Skelett und Beigaben des Grabes III recht bald nach dem Tode vollzogen worden sein. Bei dieser offensichtlichen Problematik, die wesentlich dadurch verstärkt wird, daß eine von den Bestattungen unabhängige Datierung des ältesten Kirchenbaus kaum möglich erscheint, möchte R. Moosbrugger-Leu den Begriff „Stiftergrab“ lediglich im Sinne eines terminus technicus gewertet wissen⁸⁶. Hinsichtlich einer sozialgeschichtlichen Auswertung dieser Bestattungen ergibt sich die Tatsache, daß – bei der Annahme, alle drei Bestattungen gehören wirklich zwei im ersten Grade verwandten Generationen an – die Bewaffnung und Ausstattung überhaupt innerhalb eines Familienverbandes keinesfalls homogen sein müssen, daß also eine Gruppenbildung vom Material her nicht jeweils mit historischen Gruppen kongruent sein muß⁸⁷.

Auch bei den von F. Stein als „sichere Stiftergräber“ apostrophierten reichen Grabfunden von Lahr-Burgheim und Rommerskirchen, Kr. Grevenbroich, stellt sich die grundsätzliche Problematik ganz ähnlich.

Das reiche Frauengrab von Rommerskirchen, Kr. Grevenbroich, aus dem frühen 8. Jahrhundert kann bisher lediglich nach einer vorläufigen Publikation interpretiert werden⁸⁸. Demnach liegt dieses Grab in einem deutlichen Konnex

⁸² Spatha mit damasziertter Klinge.

⁸³ Beigaben: Sax mit Wehrgehänge, Feuer- und Rasierzeug.

⁸⁴ Sax und Gürtelgarnitur.

⁸⁵ W. Drack, in Drack-Moosbrugger-Leu (wie Anm. 80), 181 f.; vgl. ders., Die frühmittelalterliche Kirche von Tuggen und ihre späteren Umbauten, Zeitschr. f. Schweiz. Archäologie u. Kunstgesch. 22, 1962, S. 165–181. – Zur „Grabgrube“ vgl. a.a.O. (1960), S. 181 f. mit Abb. 2.

⁸⁶ R. Moosbrugger-Leu, in Drack-Moosbrugger-Leu (wie Anm. 80), S. 195, Anm. *. „Daß hinter den Begriff ‚Kirchenstifter‘ vorläufig noch ein Fragezeichen zu setzen ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, doch hat dieser Begriff in der Literatur bereits Eingang gefunden.“ – Stein, Adelsgräber, S. 170 f., geht nicht ausreichend auf die Differenzen in der Interpretation des Befundes von Tuggen ein.

⁸⁷ Dies z. T. gegen F. Stein, a.a.O., S. 148 f., S. 176 f.

⁸⁸ K. Böhner, Rommerskirchen (Kr. Grevenbroich), Bonner Jahrb. 155/156, 1955/56,

mit etwa 20 Gräbern innerhalb des Kirchenraums, von denen sich nur drei weitere beigabenführende Gräber dem 7. Jahrhundert zuweisen lassen, diese sind allerdings wesentlich bescheidener ausgestattet. Es zeigt sich also keine annähernd gleich ausgestattete Gruppe von Gräbern, die man als „Stifter-sippe“ interpretieren könnte. Nimmt man mit dem Ausgräber an, daß die ursprüngliche Holzkirche von Rommerskirchen die im Osten anschließenden sw-nö-orientierten Gräber, die „mit einiger Wahrscheinlichkeit zur Zeit der Holzkirche außerhalb derselben angelegt worden sind“, nicht gestört habe⁸⁹, dann muß man daraus entnehmen, daß der älteste Kirchenbau ein Rechtecksaal war, der das reiche Frauengrab mit seiner östlichen Abschlußwand gestört hat. Dies Grab müßte demnach älter sein, damit also zur Gruppe II der „Stiftergräber“ gehören, d. h., erst bei einem Erweiterungsbau in den Kirchenraum einbezogen worden sein. Ähnlich neigt auch G. Binding zu der Auffassung, daß die älteste Kirche von Rommerskirchen als ein Schwellbalkenbau in einem Gräberfeld angelegt worden sei^{89a}.

Diese Gruppe II ist grundsätzlich mit dem Grab des „fränkischen Herren“ aus der St.-Martin-Kirche von Morken, Kr. Bergheim, repräsentiert⁹⁰. Dieses außergewöhnlich reiche Grab der Zeit um 600 (Grab 2) weist allerdings keine auffällige Lage im späteren Kirchenbau auf, es liegt in der S-O-Ecke und ist von wesentlich bescheideneren Gräbern flankiert. Auch wenn man von der schwer zu erhellenden ältesten Baugeschichte der Kirche absieht, die es noch verbietet, die mindestens 12 fränkischen Gräber in oder bei der Kirche mit dem frühesten Kirchenbau zeitlich zu verbinden, dann weisen die vorhandenen, ärmeren jüngeren Gräber auf eine zeitliche Distanz zwischen dem „Herrn von Morken“ und der Generation der Kirchenstifter hin⁹¹. Auch hier wird man auf Grund des unterschiedlichen Ausstattungsgrades und der Streuung der Gräber im Kirchenraum und in der Umgebung der Kirche nicht leicht einen „Sippenzusammenhang“ konstatieren wollen.

S. 509–512, vgl. ders., Die Frage der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter im Spiegel der Grabfunde des Rheinlandes, Ndr., Wege der Forschung 201, 1968, S. 287–319, bes. S. 314 ff., vgl. F. Stein, a.a.O., Katalog, Nr. 230; Index, s. v. Rommerskirchen.

⁸⁹ Böhner, Rommerskirchen (wie Anm. 88), S. 509.

^{89a} G. Binding, Bericht über Ausgrabungen niederrheinischer Kirchen, 1964–1966, Bonner Jahrbücher 167, 1967, S. 357–387, hier S. 385, Anm. 67; vgl. H. Dannheimer, Der Holzbau am Rande des Reihengräberfeldes München-Aubing, Germania 44, 1966, S. 326–338, hier S. 333 f., S. 334 mit Anm. 24; G. P. Fehring, Zum Holzkirchenbau des frühen Mittelalters insbesondere in Süddeutschland und Oberösterreich, Zeitschr. d. Deutschen Vereins f. Kunsthistorische Wissenschaft 32, 1968, S. 111 bis 125, bes. S. 122 ff.; künftig ders., Jahrb. d. Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz 14, 1967.

⁹⁰ H. Hinz, Kreis Bergheim (mit einem Beitrag von H. Cüppers), Archäologische Funde und Denkmäler des Rheinlandes, 2, Düsseldorf 1969, S. 141 ff., S. 298 ff., mit Hinweisen auf ältere Publikationen; Plan Abb. 38. – Der abschließende Bericht für die Grabungen in Morken durch H. Hinz ist in Kürze zu erwarten. – F. Stein, Adelsgräber, S. 171, irrt, wenn sie annimmt, daß das Grab „in der Mittelachse der Kirche“ liegt.

⁹¹ Hinz, Kreis Bergheim (wie Anm. 90), S. 143 f.

Zu dieser Gruppe II gehört offensichtlich auch das Grab (I) von Pfaffenhofen, Tirol⁹², das mit Sattelzeug, Nietsporen, Spatha, Sax, Gürtelgarnitur, Schild, Lanze, Schere, goldverziertem Gewand und einem Stengelglas außergewöhnlich reich und vollständig ausgestattet war und das sich, O. Menghin zufolge, nicht an der Wand der frühmittelalterlichen Kirche orientierte, sondern an der Mauer eines – zur Zeit der Bestattung wüsten – spätantiken Vorgängerbaues, anders als das beigabenarme Grab in der Gruft II⁹³, das als etwa mit dem Kirchenbau gleichzeitig angesehen wird und zu dem vielleicht auch das (beigabenlose?) Grab an der Nordseite der Kirche gehört. Zudem findet sich in etwa 30 m Entfernung von der Kirche ein Reihengräberfriedhof mit bisher etwa 30 Bestattungen. Sein Ausmaß und möglicher Zusammenhang mit der Bestattung I ist noch nicht definitiv geklärt.

Auch die Bestattungen in der St.-Peter-Kirche von Lahr-Burgheim sind hinsichtlich der Frage nach dem Stiftergrab nicht eindeutig zu interpretieren⁹⁴. Es ist allerdings durchaus nicht einsichtig, weshalb das reichste Grab (Nr. 10), eins von den beiden ungestörten Gräbern unter den 22 Steinplattengräbern, das Stiftergrab sein soll, während die bevorrechtigten Lagen, in Altarnähe und an der Längsachse des Kirchenschiffs oder Grab 1 in durchaus vergleichbarer Lage an der S-O-Wand bei der Diskussion ausgeschlossen bleiben. Es lässt sich von den Gräbern „nirgends ein Schichtzusammenhang mit der ältesten Kirche konstruieren“⁹⁵. Auch wenn Grab 10 wahrscheinlich als etwa gleichzeitig mit dem frühesten Kirchenbau anzusehen ist⁹⁶, so scheint es

⁹² O. Menghin, Frühmittelalterliche Kirche mit Begräbnisplatz in Pfaffenhofen, Tirol, Österreich. Zeitschr. f. Kunst- und Denkmalspflege 17, 1963, S. 148–153; vgl. L. Plank, Die Bodenfunde des frühen Mittelalters aus Nordwesttirol, Veröff. d. Ferdinandeaums in Innsbruck 44, 1964, S. 99ff. – Technische Gründe für solche Anlehnungen an vorgefundenen Mauern nimmt an: O. Doppelfeld, Die beiden fränkischen Gräber unter dem Kölner Dom, in: O. Doppelfeld, R. Pirling, Fränkische Fürsten im Rheinland, Schriften des Rheinischen Landesmuseums Bonn, 2, Düsseldorf 1966, S. 30–48, hier S. 34, für die Befunde in Köln (erleichterter Bau einer Grabkammer).

⁹³ Menghin, Frühmittelalterliche Kirche (wie Anm. 92), S. 148f., Abb. S. 148: Beigaben: Gürtelgarnitur, Messer; eine Ausraubung, die der Verf. annimmt, ist nicht sicher, da wiederum, wie in Spiez-Einigen, der Zusammenhang von Trachtbestandteilen gewahrt scheint. – Auf Grund der Beigaben datiert Menghin Grab I um eine Generation jünger als Grab II, damit ergeben sich einige Probleme des gesamten Befundes überhaupt, auf die hier lediglich verwiesen werden kann. Auch H. Dannheimer ist offensichtlich noch etwas skeptisch: Dannheimer, Der Holzbau am Rande des Reihengräberfeldes (wie Anm. 89 a), S. 334, Anm. 23: „Leider bringen auch die frühmittelalterlichen Grabfunde im Südbayern benachbarten Nordtirol bisher noch keinen eindeutigen Aufschluß.“

⁹⁴ A. Tschira, Ausgrabungen in der Kirche St. Peter in Lahr, Stadtteil Burgheim, Neue Ausgrabungen in Deutschland, Berlin 1958, S. 477–483; A. Eckerle, Merowingische Gräber im Bereich der Kirche St. Peter in Lahr, Stadtteil Burgheim, a.a.O., S. 484–491.

⁹⁵ Tschira, Ausgrabungen in der Kirche St. Peter (wie Anm. 94), S. 482.

⁹⁶ Tschira, a.a.O., S. 482: „Ganz deutlich sind Grab 1, 10, 14, 12 und 22 an die Längswände des Schiffes angeschoben, und zwar an die untere älteste Flucht der Fundamente...“; vgl. Abb. 3. Die Datierung der Kirche allein nach Grab 10, a.a.O., S. 483, ist nicht einsichtig. – Vgl. Vorromanische Kirchenbauten, Katalog

doch in keiner Weise von vornherein bei der Baukonzeption mit eingeplant. Gerade weil bei der Diskussion des Befundes aus der Kirche von Spiez-Einigen das „arme Nischengrab“ als Stiftergrab angesehen wurde, auch von F. Stein, hätten hier ebenfalls andere Grabanlagen berücksichtigt werden müssen.

Auch wenn die generellen Rückschlüsse von beigabenführenden Bestattungen im Kirchenraum auf die Erbauungszeit der Kirche allgemein bedenklich sind, zeigen doch die von R. Moosbrugger-Leu zusammengestellten Grabfunde aus der Schweiz, die der Verf. mit einem Fragezeichen als „Gräber frühmittelalterlicher Kirchenstifter“ anzusehen geneigt ist⁹⁷, daß diese Gräber entweder beigabenlos sind (Chur)⁹⁸ oder aber lediglich Trachtbestandteile aufweisen (Lüßlingen, Messen, Kt. Bern, u. a.)⁹⁹. Diese Beobachtungen gelten grundsätzlich ähnlich auch für die Befunde der Grabung in der St.-Dionysius-Kirche in Esslingen, die F. Stein in ihrer Arbeit nicht mehr berücksichtigen konnte^{99a}. Darüber hinaus konnte bei vergleichbaren Grabungen der Zu-

der Denkmäler bis zum Ausgang der Ottonen, München 1966ff., s. v. Burgheim: Datierung: „Nach den Beigaben der Steinplattengräber, die alle jünger als die Kirche sind“, ca. 720/30.

⁹⁷ Moosbrugger-Leu, Frühes Mittelalter (wie Anm. 78), S. 69 ff.

⁹⁸ Moosbrugger-Leu, a.a.O., S. 73f.: parallel zum Kirchenschiff, Form der Zuordnung zum ältesten Kirchenbau nicht sicher bestimmbar.

⁹⁹ a.a.O., S. 72: Lüßlingen, Kt. Bern: Kamm, Feuerzeug, Rasierzeug; S. 72f.: Messen, Kt. Bern: Sporn; Form der Zuordnung zum ältesten Kirchenbau nicht sicher bestimmbar, ausgeraubt (?); vgl. a.a.O., S. 74: Castel Trosino, Grab 49 in der Nordwestecke der Kapelle: Kamm.

^{99a} G. P. Fehring, Frühmittelalterliche Kirchenbauten unter St. Dionysius zu Esslingen am Neckar, Germania 44, 1966, S. 354–373, bes. S. 363, Anm. 34, mit Hinweisen auf vergleichbare Befunde aus frühmittelalterlichen Kirchen. – F. Stein, Kleinfunde des 7. und 8. Jahrhunderts aus der Kirchengrabung Esslingen-St. Dionysius, Germania 44, 1966, S. 374–385. – Von den 17 Bestattungen im Kirchenraum der ältesten Bauphase der Kirche waren 13 Männer, 2 Frauen und 2 Kinder; ein Zahlenverhältnis, das hinsichtlich eines verwandschaftlichen Zusammenhangs und damit auch hinsichtlich einer möglichen „Stiftersippe“ skeptisch stimmt. Von den 6 Gräbern, die parallel zur Längsachse im Chor angeordnet sind, sind 3 Steinplattengräber, dazu sind zwei weitere Gräber im Kirchenraum gemauert und verputzt; eins davon ist an die S-Wand gerückt. Eins der beiden dem Altar nächsten Gräber war, wie die übrigen im Kirchenraum, ein Holzsarg-Grab. Außerhalb der Kirche fast ausschließlich ebenfalls Holzsarggräber, lediglich ein Plattengrab, ein gemauertes Grab. Außerhalb der Chor-Ostwand wurde eine längliche Grube entdeckt, die Fehring, a.a.O., S. 360, als Ort der Primärbestattung des „Kirchenstifters oder einer anderen hervorragenden Persönlichkeit“ ansah, demnach erscheint eine Translation, wie sie Drack (wie Anm. 85) für Tuggen, Kt. Schwyz, annahm, als möglich. – Von den Gräbern im Innenraum lassen sich lediglich 5 Gräber auf Grund der beigegebenen Gürtelteile ins 8. Jahrhundert datieren, drei Schnallen sind aus Eisen (M 48, 139, 217), lediglich ein Plattengrab an der Längsachse (M 29) wies eine bronzenen Gürtelschnalle auf, die sich genauer – in die zweite Hälfte des 8. Jh. – datieren ließ. Grab M 106 wies ein Riemenende aus Silberblech auf (2. H. 8. Jh.?). Das Holzsarggrab an der Längsachse gehört auf Grund seiner Inschrift-Deckplatte annähernd in die gleiche Zeit. – Auch hier sind also die Einzelelemente von Vorrang-Erscheinungen in Grabbau und Grablege nicht eindeutig konkordant.

sammenhang zwischen frühen Bestattungen im Kirchenraum und den ältesten Bauphasen des Kirchenbaus nicht immer überzeugend geklärt werden. Hinsichtlich des auf Grund seiner Beigaben im 8. Jahrhundert bisher singulären „Sänger-Grabes“ in der St.-Severin-Kirche in Köln wird erst eine künftige Publikation für die Baugeschichte der Kirche und die Zuordnung dieses Grabes (und anderer beigabenführender Gräber) zu den frühen Bauphasen klärend wirken können¹⁰⁰. Das Fehlen einer Waffenausstattung kann in diesem Fall sehr wohl durch die Rücksichtnahme auf den Ort der Grablege bedingt sein, braucht also in keinem Fall eine ständische Diskriminierung oder gar eine „berufsspezifische“ Ausstattung zu sein.

Schließlich wurden bisher mehrfach einzelne reich ausgestattete Gräber lediglich auf Grund ihrer Nähe zu frühen Kirchenbauten oder auch bei überhaupt ungeklärten Beziehungen zu deren frühen Baustadien von vornherein als Stiftergräber interpretiert, so z.B. die Grabfunde von Pfullingen, Kr. Reutlingen¹⁰¹; Staufen, Kr. Dillingen¹⁰²; Westendorf, Kr. Kaufbeuren¹⁰³, und Spiez, Kanton Bern¹⁰⁴. Dabei ist zu bedenken, daß die ersten drei Gräber wenig systematisch vor dem Ersten Weltkrieg geborgen wurden und es nicht feststeht, ob nicht Zusammenhänge mit weiteren Bestattungen einen solchen Interpretationsversuch in Frage stellen könnten, gerade weil die Umgebung der Fundstellen nicht systematisch erfaßt wurde.

Sucht man die Frage 5 des Fragenkatalogs von F. Stein¹⁰⁵ in diesem Zusammenhang zu beantworten, dann muß man – anders als die Verf. – zu der Auffassung gelangen, daß allenfalls die Gräber vom Typ I als Stiftergräber im engeren Sinn verstanden werden dürfen. Die Befunde der Gruppe II und

¹⁰⁰ F. Fremersdorf, Zwei wichtige Frankenräber aus Köln, Jahrb. f. prähistor. u. ethnograph. Kunst 15/16, 1941/42, S. 124–139, hier bes. S. 133ff. (Grab P 100), Taf. 49 B; ders., Ergebnisse der Forschungen bei der St. Severinskirche in Köln, Neue Ausgrabungen in Deutschland, Berlin 1958, S. 329–339; F. Stein, Adelsräber, S. 171 mit Anm. 191. – Methodisch grundsätzlich anregend O. Doppelfeld, Die beiden fränkischen Gräber aus dem Kölner Dom (wie Anm. 92), hier S. 32ff., zum Zusammenhang von „christlichem Kultbau“ und zeitgleichen Grabfunden, der grundsätzlich eine Argumentation in Richtung auf „Stifterräber“ nahelegt; gerade die reichhaltige „heidnische Ausstattung“ mit Trinkgefäßen zeigt, wie sehr sich bereits für die Merowingerzeit die Kategorien „heidnisch“ und „christlich“ vermischen können.

¹⁰¹ Stein, Adelsräber, Katalog, Nr. 161, mit Literatur; vgl. P. Goebler, Zur frühlamannischen Zeit (Ulm und Pfullingen), Reinecke-Festschr., Mainz 1950, S. 61–66, hier S. 64: „Wir kennen das Grab des ältesten Pfullinger Grundherren und Kirchenstifters.“ Das Grab befand sich an der Nordseite, 14,60 m von der NW-Ecke gegen Osten, der heutigen Martinskirche; vgl. Fehring, Zum Holzkirchenbau (wie Anm. 89 a), S. 112, Anm. 5: „Zugehörigkeit... nicht erwiesen.“

¹⁰² Stein, Adelsräber, Katalog, Nr. 77, mit Literatur.

¹⁰³ Stein, Adelsräber, Katalog, Nr. 86, mit Literatur.

¹⁰⁴ Stein, Adelsräber, Katalog, Nr. 328; vgl. A. Heubach, Das Reitergrab von Spiez, Jahrb. d. Hist. Mus. Bern 26, 1947, S. 96–99, hier S. 97: „Der Bau der Basilika muß ferner frühmittelalterliche Gräber aufgerissen haben“; vgl. Moosbrugger-Leeu, Frühes Mittelalter (wie Anm. 78), S. 69.

¹⁰⁵ Stein, Adelsräber, S. 5: „Handelt es sich bei den Gräbern in und bei Kirchen um Stifterräber?“

der Zwischenschicht zwischen I und II, die bisher jeweils nicht einhellig zu deuten ist, reichen nicht zu ähnlich schlüssiger, historisch relevanter Beweisführung aus. Das schließt nicht aus, daß Zusammenhänge dieser Art tatsächlich vorhanden sein mögen, jedenfalls würde bei einer nicht beweiskräftigen Zuweisung dieser Befunde zur grundsätzlich scharf definierten Gruppe der Stiftergräber dieser Begriff seinen historisch-rechtsgeschichtlichen Inhalt verlieren, letztlich unverbindlich werden und lediglich den Aussagewert eines terminus technicus besitzen, in dem Sinn, wie ihn etwa R. Moosbrugger-Leu und andere gebrauchten¹⁰⁶.

Die hier vorgeschlagene Beschränkung dieses Begriffes scheint um so mehr geboten, als inzwischen die Schlußfolgerungen der Archäologen von Nachbargebieten rezipiert wurden: H. E. Feine, der die Frage der Eigenkirchen untersuchte, hat mehrere Gräber der Gruppen II und I/II als Indiz für die Gründung von Eigenkirchen durch grundherrlichen Adel gewertet, wobei er sich auf die Interpretation der Befunde durch die Archäologen verließ¹⁰⁷. Mit einer solchen Verunklarung der eigentlichen Problemstellung ist niemandem gedient.

Auch wenn im sächsisch-friesischen Bereich die Kategorie der „Stiftergräber“ nahezu vollständig entfällt¹⁰⁸, war dieser Exkurs notwendig, um zu zeigen, daß sich für die Frage des sächsisch-friesischen Adels aus den „Stiftergräbern“ der Nachbargebiete bisher keine grundsätzlich weiterführenden Aufschlüsse ergeben.

IX.

Bei diesen Schwierigkeiten einer historisch relevanten Gruppenbildung der Grabfunde scheint es sinnvoll, „objektive“ Kriterien an das Fundmaterial heranzutragen, durch die Bewaffnung und Sozialordnung in einen aussagefähigen Bezug gesetzt werden können. Hierfür bieten sich zunächst die Nachrichten über die karolingische Heeresverfassung an, um so mehr, als diese bereits vor 800 auch für Sachsen und Friesen verbindlich wird: Sächsische Aufgebote im fränkischen Heer erscheinen bereits im Jahre 787¹⁰⁹, zwei Jahre

¹⁰⁶ Moosbrugger-Leu (wie Anm. 86); W. U. Guyan, Ein Ortsadelsgrab von Rammen (Kt. Schaffhausen), *Zeitschr. f. Schweiz. Archäologie u. Kunstgesch.* 23, 1963/64, S. 125–144, hier S. 141, Anm. 97: „Wir verwenden hier den Ausdruck ‚Kirchenstifter‘, soweit dieser von den betreffenden Autoren bereits als Begriff angeführt wird, ohne zu dessen Problematik im Einzelfall Stellung zu nehmen.“ – Fehring, Frühmittelalterliche Kirchenbauten (wie Anm. 99 a), S. 360: „... Bestattung des Kirchenstifters oder einer anderen hervorragenden Persönlichkeit.“

¹⁰⁷ H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, I, Die katholische Kirche, Köln, Graz 1964, S. 163, Anm. 3: Staufen, Spiez u. a.

¹⁰⁸ Zum Grab des 8./9. Jahrhunderts aus Falkenburg, Niederlande, vgl. van Es, *Grafrituel* (wie Anm. 63), S. 18 mit Anm. 42 (Literatur); vgl. R. Woudstra, *Oudheidkundige Opgravingen in de Ned. Hervoorm. Kerk te Diever (Drente)*, Ber. v. d. Rijksd. v. h. Oudheidk. Bodemonderz. 7, 1956, S. 15–35.

¹⁰⁹ S. Abel, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen*, *Jahrbücher der Deutschen Geschichte*, Leipzig 1888, S. 428.

also nach der drakonischen *Capitulatio de partibus Saxoniae*¹¹⁰; sie nahmen an einem Zug gegen die Bayern teil. Die Belege werden dann zahlreicher¹¹¹; im Jahre 802 wurden bereits sächsische Truppen gegen ihre Stammesbrüder nördlich der Elbe geschickt¹¹².

Die Bewaffnung des fränkischen Heeres, wie sie auch für Sachsen und Friesen verbindlich wurde, ist aus schriftlichen und bildlichen Quellen seit dem letzten Drittel des 8. Jahrhunderts recht gut bekannt¹¹³. Die Kapitularien zeigen das fortgesetzte Bestreben der Reichsgewalt, das Heer – Fußkämpfer wie Reiter – durch eine für Nah- und Fernkampf sinnvoll kombinierte Bewaffnung in seiner Qualität zu verbessern: Der Bogen wird für Fußkämpfer und Reiter als verbindlich erklärt¹¹⁴, vielleicht unter dem Eindruck der Slawen- und Awarenkriege, auch wohl in Anlehnung an die entsprechende langobardische Bewaffnung¹¹⁵. Eine zweite Hiebwaffe wird für Reiter als erforderlich bestimmt¹¹⁶. Unterhalb dieser Schwelle, die die Kapitularien hinsichtlich der Bewaffnung errichteten, war offensichtlich die wenig aufwendige Bewaffnung mit Schild und Lanze im fränkischen Reich allgemein üblich¹¹⁷, auch sie konnte von Fußkämpfer und Reiter in gleicher Weise benutzt werden. Noch im 9. Jahrhundert stellten gelegentlich geistliche Institutionen derart leichtbewaffnete Reiter, wohl als Gegenleistung für überlassenen Grundbesitz¹¹⁸. Bereits im Jahre 539 erschienen fränkische Reiter mit dieser Bewaffnung auf dem oberitalienischen Kriegsschauplatz. Die Fußkämpfer führten in jenem Jahr statt der Lanze das Schwert und hatten als Fernkampfwaffe zusätzlich eine Axt¹¹⁹.

¹¹⁰ MGH, *Capitularia*, MGH Leg. sect. II; I, II, ed. A. Boretius, V. Krause, Hannover 1883, 1897 (Cap.): Cap. I, 26 (775/790) [785], wie hier, werden auch im Folgenden die Datierungen von F. L. Ganshof, *Was waren die Kapitularien?* Darmstadt 1961, bes. S. 163ff., in eckige Klammern (hinter die Datierung nach der Edition in den MGH) gesetzt.

¹¹¹ Abel, *Jahrbücher* (wie Anm. 109), S. 597f.; S. Abel, R. Simson, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen*, II, Leipzig 1883, S. 2f.

¹¹² Annal. regn. Franc. (wie Anm. 181), ad a. 802: *et missō Saxonum exercitu Transalbianos Saxones vastavit*.

¹¹³ Vgl. hierzu die in Anm. 32 genannten Arbeiten.

¹¹⁴ MGH Cap. I, 77, c. 9 (801/813) [802/3]: Bogen als Zusatz zur Bewaffnung mit Schild und Lanze (vgl. unten): *quomodo sint parati, id est lanceam, scutum et arcum cum duas cordas, sagittas duodecim. De his uterque habeant*. Vgl. Cap. I, 75 (804/11) [806]; I, 32, c. 64 (800 vel ante) [770–800]: *et ad unumquodque carrum scutum et lanceam, cucurum et arcum habeant*.

¹¹⁵ Ahistulfi leg. de anno I, p. Chr. 750, MGH Leg. IIII, ed. F. Bluhm e, S. 196, c. 2: *item de minoribus hominibus principi placuit, ut si possunt habere scutum, habeant coccora cum sagittas et arcum; c. 3: et qui sunt minores habeant coccora cum sagittas et arcum; vgl. allgemein Verbruggen, L'armée (wie Anm. 32), S. 432, Ganshof, L'armée (wie Anm. 32), S. 122.*

¹¹⁶ MGH Cap. I, 75 (804/11) [806]; Cap. I, 25, c. 4 (792/786) [792/3]: *et caballos, arma et scuto et lancea spata et senespasio*.

¹¹⁷ MGH Cap. I, 67, c. 1 (803/813) [805/13]: *arma id est scutum et lanceam*.

¹¹⁸ J. F. Böhmer, E. Mühlbacher, *Regesta imperii*, I, 751–918, Innsbruck 1908, 797, 1410, 1430 c.

¹¹⁹ Prokop, *Bell. Goth.* II, 25 (ad a. 539), Procopii Caesariensis opera omnia, 1, ed. J. Haury, Berlin 1962.

Eine bildliche Darstellung von Reitern mit Schwert, Lanze, Schild findet sich auf den Bildsteinen von Hornhausen, Kr. Artern (um 700) ¹²⁰.

Die Bewaffnung des fränkischen Heeres bedeutete in dem bisher beschriebenen Umfang gegenüber den vorangegangenen Jahrhunderten nichts grundsätzlich Neues, sie steht in einer Tradition, die sich im germanischen Bereich seit der Römischen Kaiserzeit abzeichnet ¹²¹, ist aber in der hier beschriebenen Zusammensetzung durch eine Tendenz zu größerer Komplexität und Einheitlichkeit gekennzeichnet, wie sie merowingische Gräberfelder ganz allgemein nur in einer wechselnden Zahl von Einzelfällen widerspiegeln und wie sie für das 8. Jahrhundert im rechtsrheinischen Bereich überhaupt nur in wenigen Beispielen belegt ist ¹²². – Auffällig ist das Zurücktreten der Axt ¹²³ und des Anglo; als Ersatz dieser Fernwaffen kann prinzipiell der Bogen angesehen werden.

Als epochemachende Neuerung in der Bewaffnung des karolingischen Heeres muß die Ausstattung von Reitereinheiten mit Panzer, Helm, Beinschienen gelten ¹²⁴. Truppenkörper mit dieser Bewaffnung haben auf die Zeitgenossen großen Eindruck gemacht ¹²⁵, auch wenn sich diese Neuerung ähnlich annähernd zur gleichen Zeit bei den Langobarden findet ¹²⁶. Einen Kampf zweier derart Schwergerüsteter, mit Schwert, Lanze, Schild, Ringpanzer, schildert das Hildebrandslied ¹²⁷.

Es ist bekannt, daß die fränkischen Herrscher sich darum bemüht haben, die schwere Reiterei zu verstärken und auch die monopolartige Stellung ihrer Waffenproduktion, besonders bei den Panzern, zu wahren ^{127a}. Über die zahlenmäßige Stärke der schwerbewaffneten berittenen Einheiten weiß man kaum Sicheres ¹²⁸, jedenfalls schritt die „Verreiterung“ des fränkischen Heeres im 9. Jahrhundert rasch voran. Bei der Schlacht an der Dyle im Jahre 891 fiel es der fränkischen Reiterei schwer, vom Pferd herabzusteigen und den Kampf im unwegsamen Gelände zu Fuß weiterzuführen ¹²⁹.

¹²⁰ W. Schulz, Eine Nachlese zu den Bildsteinen von Hornhausen, Jahresschr. f. mitteldeutsche Vorgesch. 40, 1956, S. 211–229, vgl. Gaustad, Til bevaepningens historie (wie Anm. 71), S. 100.

¹²¹ Raddatz, Die Bewaffnung der jüngeren Römischen Kaiserzeit (wie Anm. 52), S. 5; Gaustad, Til bevaepningens historie (wie Anm. 71), S. 124ff.

¹²² Vgl. Steuer, Zur Bewaffnung und Sozialstruktur (wie Anm. 47), S. 60ff.

¹²³ Zum Weiterleben der Axt im Norden vgl. Gaustad, a.a.O., S. 116ff.; Stein, Adelsgräber, Katalog, Nr. 359, 363.

¹²⁴ Vgl. MGH Cap. I, 44, c. 5 (806): *De armis infra patria non portandis, id est scutis et lanceis et loricis*, vgl. a.a.O., c. 6; MGH Cap. I, 77, c. 9; Lex Ribvaria (wie Anm. 69), tit. 40, c. 11.

¹²⁵ Notkeri Balbuli Gesta Karoli Magni Imperatoris, ed. H. F. Haefele, MGH SS rer. Germ. NS, 12, Berlin 1959, S. 83ff.

¹²⁶ Siehe unten Anm. 132.

¹²⁷ W. Braune / K. Helm, Althochdeutsches Lesebuch, Tübingen 1958 (u. ö.), S. 81f., bes. v. 5f., 37ff., 53ff. ^{127a} MGH Cap. I, 20, c. 20 (779); I, 40, c. 7 (803); I, 44, c. 7 (805).

¹²⁸ Ganshof, A propos de la cavalerie (wie Anm. 32), S. 536 („peu nombreuse“); Verbruggen, L’armée (wie Anm. 32), S. 424, nehmen eine relativ kleine Zahl von schwerbewaffneten Reitern an.

¹²⁹ Annales Fuldens., ed. F. Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol., 7, Hannover 1891, ad a. 891.

Als Grundbesitz, der im fränkischen Reich zur Stellung mit schwerer Reiterbewaffnung verpflichtete, werden einmal 12 *mansi* erwähnt, also das Dreifache, das einer Bewaffnung mit Schwert, Lanze, Schild und Bogen zugrunde lag¹³⁰.

Entscheidend für den differenzierten Waffendienst im fränkischen Heer war die soziale Stellung; die Hufen, die zur Einschätzung dienten, konnten Eigentum oder Lehen sein¹³¹. Aber nicht nur der Grundbesitz entschied, sondern Besitz und Eigentum überhaupt. So wie schon im langobardischen Raum um 750 Kaufleute nach ihrem Vermögen herangezogen werden¹³², erstreckte sich die Einschätzung für den Heeresdienst um 800 im fränkischen Reich auf Gold, Silber, Tuche und andere Sachwerte. In einem Fall wurde ein Vermögen von 6 Pfund Silber, also 120 solidi, als Basis für die Heranziehung zum *heribannus* erwähnt¹³³.

Das Lehnswesen, wie es sich seit dem 8. Jahrhundert in seiner institutionalisierten Form deutlicher abzeichnet, ist mit seiner Verbindung von Vasallität und Benefizium (Besitzausstattung durch den *senior*) nicht mit dem starren Schema frei-unfrei zu umschreiben¹³⁴. Gerade in der Vermischung sozialer und rechtlicher Komponenten liegt das Neue dieser Organisationsform, in der Rangerhöhung „des sich kommandierenden *vassus*, ... der wohl frei, aber von niederem sozialen Rang war“¹³⁵. Es wird schwierig sein, entsprechende zeitgleiche Erscheinungen auch im außerfränkischen Raum nachzuweisen, weil sich diese Vorgänge letztlich nur auf Grund schriftlicher Quellen nachweisen lassen, auf jeden Fall aber ist bei einer historischen Auswertung der Grabfunde aus dem rechtsrheinischen Gebiet Vorsicht gegenüber einer allzu starren Terminologie geboten.

Eine unmittelbar aus den Grabfunden auf soziale und rechtliche Verhältnisse der Lebenden schließende Methode ist auch dadurch in ihrer Verbindlichkeit eingeschränkt, daß die Bewaffnung im Alltag sich im 8./9. Jahrhundert als wenig systematisch darstellt. Dies zeigen vor allem die bildlichen Quellen. Finden sich in den Bilderhandschriften des 8. Jahrhunderts bereits einzelne Bewaffnete abgebildet, so ist vor allem der Stuttgarter Bilderpsalter, ein Werk aus S. Germain-des-Prés der Jahre 820/30¹³⁶, eine wertvolle Quelle für die hier interessierenden Fragen. Dort zeigen sich bei der Bewaffnung

¹³⁰ MGH Cap. I, 44, c. 6 (805); Cap. I, 48, c. 2 (807): 3–5 *mansi*.

¹³¹ MGH Cap. I, 48, c. 1.

¹³² Ahist. Leg. (wie Anm. 115) c. 3: *Item de illis hominibus, qui negotiantes sunt et pecunias non habent: qui sunt maiores et potentes, habeant loricam et cavallos, scutum et lanceam, qui sunt minores, habeant coccora cum sagittas et arcum.*

¹³³ MGH Cap. I, 44, c. 19 (805): ... ut de homine habente libras sex in auro, in argento, bruneis, aeramento, pannis integris, caballis, boves, vaccis vel alio peculio... accipiunt legitimum heribannum.

¹³⁴ Vgl. vor allem die Arbeiten von F. L. Ganshof, *Les liens de vassalité dans la monarchie franque*, *Les liens de vassalité et les immunités*, Recueils de la Société Jean Bodin, I, Brüssel 1958, S. 153–169; ders., *Was ist das Lehnswesen?*, Darmstadt 1967; vgl. das Forschungsreferat bei L. White, *Medieval Technology and Social Change*, Oxford 1962, Ndr. 1963, S. 2ff.

¹³⁵ Ganshof, *Was ist das Lehnswesen?* (wie Anm. 134), S. 17.

¹³⁶ Der Stuttgarter Psalter, I, Facsimile-Band, II, Untersuchungen, Stuttgart 1965.

kaum Differenzierungen in Hinsicht auf die Rolle der Personen in der Gesellschaft. Die Kriegsknechte in der Leidensgeschichte Christi haben, mit Lanze, Schild, Helm, eine „bessere“ Bewaffnung¹³⁷ als der König Saul¹³⁸, der, nur mit Lanze und Helm bewaffnet, David verfolgt, genau wie dieser Absalom verfolgt¹³⁹. Der Riese Goliat ist mit Helm, Schwert, Lanze, Schild und Panzer als Fußkämpfer schwer gerüstet¹⁴⁰. Die Bewaffnung ist häufig wenig sinnvoll kombiniert: neben vollständig bewaffneten Formationen¹⁴¹ und Einzelkämpfern finden sich vollständig oder teilweise Gepanzerte zu Fuß¹⁴² und zu Pferd, Bewaffnete mit Schwert¹⁴³ ohne Schild¹⁴⁴, nur mit Bogen und zu Fuß¹⁴⁵ oder zu Pferd¹⁴⁶ oder nur mit der Lanze¹⁴⁷. Vereinzelt finden sich noch Axt¹⁴⁸, die die Heeresgesetzgebung der Karolinger nicht mehr berücksichtigte¹⁴⁹.

Man kann hieraus schließen, daß die auf Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Bewaffnung drängenden fränkischen Herrscher durchaus zu ihren Mahnungen berechtigt waren. Solche Teilbewaffnungen können auch die Bestattungen unseres Untersuchungsgebietes spiegeln, es ist fraglich, ob man richtig daran tut, jeweils anzunehmen, daß der Tote im Leben über eine vollständige Bewaffnung verfügt oder sie regelmäßig getragen habe.

Man hat häufig daran gedacht, daß es Unfreien nicht gestattet gewesen sei, Waffen zu besitzen oder diese mit ins Grab zu nehmen. Es gibt hierfür aus Untersuchungsgebiet und -zeitraum keine zwingenden Belege; schon der westgotische Codex Euricianus zeigt allerdings keine einheitliche Regelung: Freie Gefolgschaftsleute mußten zwar bei einem Herrenwechsel die ihnen übergebenen Waffen zurückerstatten, aber der Herr konnte sie nicht von sich aus zurückfordern¹⁵⁰, und bei einer anderen Gruppe von Gefolgschaftsleuten,

¹³⁷ Der Stuttgarter Psalter (wie Anm. 136), fol. 27 r.

¹³⁸ Der Stuttgarter Psalter, fol. 19 r.

¹³⁹ a.a.O., fol. 3 v.

¹⁴⁰ a.a.O., fol. 158 v.

¹⁴¹ a.a.O., fol. 71 v; Kampf zweier berittener Einheiten.

¹⁴² a.a.O., fol. 5 v (unten), Beinschienen: fol. 12 v, 158 v, 165 r.

¹⁴³ a.a.O., fol. 7 v.

¹⁴⁴ a.a.O., fol. 7 v.

¹⁴⁵ a.a.O., fol. 12 v.

¹⁴⁶ a.a.O., fol. 32 v.

¹⁴⁷ a.a.O., fol. 8 r.

¹⁴⁸ a.a.O., fol. 109 v.

¹⁴⁹ Auf die Auswertung weiterer Textillustrationen der Karolingerzeit wurde hier verzichtet, vor allem, weil K. Tackenberg eine ähnliche Arbeit angekündigt hat: K. Tackenberg, Die Schutzwaffen der Karolingerzeit und ihre Wiedergabe in Handschriften und auf Elfenbeinschnitzereien, Frühmittelalterliche Studien 3 (im Druck) [inzwischen erschienen: a.a.O., S. 277–288]. Künftig: M. Last, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, s. v. Bewaffnung (Karolingerzeit).

¹⁵⁰ Leg. Codic. Euric. fragmenta, ed. K. Zeumer, MGH, Leg. nat. Germ., I, Hannover, Leipzig 1902, c. 310: *Si quis bucellario arma dederit vel aliquid donaverit, si in patrone sui manserit obsequio, apud ipsum quae sunt donata, permaneant. Si vero alium sibi patronum eligerit, habeat licentiam, cui se voluerit commendare, quoniam ingenuus homo non potest prohiberi, quia in sua potestate consistit; sed reddat omnia patrono quem deseruit.*

die minderberechtigt war, wurde ein Rückforderungsrecht des Herren an den bei Eintritt in das *obsequium* verliehenen Waffen ausdrücklich verneint¹⁵¹.

Dies ist eine weitere Tatsache, die darauf hindeutet, wie schwierig es ist, den eigentlichen Adel aus den Grabfunden zu bestimmen und ihn z. B. von unterschiedlichen Formen der Gefolgschaft zu trennen.

Genauso schwierig ist es, Kaufleute, Händler, Handwerker und ähnliche Berufe, deren Vermögen nicht aus dem Grundbesitz direkt stammt¹⁵², angemessen bei einer Auswertung der Grabfunde zu berücksichtigen. Die Bestattungen von Helgö¹⁵³, Birka und Haithabu zeigen, daß Waffenausstattung im Grab nicht generell bedeuten muß, daß der Tote dadurch „als Krieger gekennzeichnet“ ist¹⁵⁴, wenn andererseits diese Kriegerschicht wiederum als explizit adlig angesehen wird.

X.

In einigen Fällen bieten schriftliche Quellen des 8./9. Jahrhunderts präzise Angaben über den Wert der Bewaffnung. Die Lex Ribvaria ist dabei besonders wertvoll¹⁵⁵, weil ihr Geltungsbereich unmittelbar westlich an unser Untersuchungsgebiet angrenzt¹⁵⁶ und weil sich zeigt, daß die Vergleichswerte dieser Rechtsquelle¹⁵⁷ im Untersuchungsgebiet noch im 9. Jahrhundert in ähnlicher Form gültig waren¹⁵⁸.

¹⁵¹ Leg. Codic. Euric. (wie Anm. 150), c. 311: *Arma quae saionibus pro obsequio dantur, nulla ratione repetantur, sed illa, quae dum satus est, adquisivit, in patroni potestate consistant.*

¹⁵² Zur Rechtsstellung der Kaufleute in den Emporien des Frühmittelalters: J. B. Akkerman, *De vroeg-middeleeuwse emporia*, Tijdschr. voor Rechtsgeschiedenis 35, 1967, S. 230–283.

¹⁵³ Vgl. A. Lundström, Helgö als frühmittelalterlicher Handelsplatz in Mittelschweden, *Frühmittelalterliche Studien* 2, 1968, S. 278–290, bes. S. 282 ff., S. 286 f., zum 8. Jahrhundert.

¹⁵⁴ Dies gegen Stein, *Adelsgräber*, S. 208, *passim*.

¹⁵⁵ Lex Ribvaria (wie Anm. 40), tit. 69, c. 11. Vgl. F. Beyerle, Das Gesetz Ribvariens, *Volksrechtliche Studien*, III, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 55, 1935, S. 80, dort, S. 19 ff., Vergleich mit Lex. Burgund. 4, 1. Zum vielfach diskutierten Problem der merowingisch-karolingischen Münzwerte, besonders zu Gold- und Silbersolidi, vgl. E. Nau, *Numismatik und Geldgeschichte* 1947–1968, Bll. f. deutsche Landesgesch. 105, 1969, S. 260–303, bes. S. 275 ff.; R. Nový, *Die Münz- und Währungsreform Karls des Großen*, *Historica* 14, 1967, S. 1–32.

¹⁵⁶ Ewig, *Die civitas Ubiorum* (wie Anm. 38), S. 15.

¹⁵⁷ Die Wertrelationen der Lex Rib. wurden bereits mehrfach für ähnliche Zwecke wie hier benutzt, so z. B. schon R. Kötzschke, *Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr*, Leipzig 1901, S. 53, Anm. 1, S. 60; dann speziell für die Bewaffnung Verbruggen, *L'armée* (wie Anm. 32), S. 420; ders., *De kriiggskunst* (wie Anm. 32), S. 72 f.; Ganshof, *L'armée* (wie Anm. 32), S. 124, Anm. 54; u. a.

¹⁵⁸ R. Kötzschke, *Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr*, Einleitung und Register, II, 4, *Publik. d. Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde*, 20, Bonn 1958, S. CCCXLIf. mit Nachweisen; ders., *Studien* (wie Anm. 157), S. 56, Anm. 4.

Für die Bewaffnung überliefert die Lex Rib. folgende Werte¹⁵⁹:

Helm: 6 *solidi*;
Brünne: 12 *sol.*;
Schwert und Scheide zusammen: 7 *sol.*;
Beinschienen: 6 *sol.*;
Schild und Lanze zusammen: 2 *sol.*

Hier wird man zweifellos gut daran tun, sich weniger auf die Münzwerte als auf die vergleichbaren Naturalwerte zu verlassen:

Eine Kuh: 1–3 *sol.*; Ochse: 2 *sol.*;
Pferd: 7 *sol.* (Rec. B. [aus der Zeit Karls des Großen]: Hengst: 12 *sol.*,
Stute: 3 *sol.*);
gezähmter Falke: 12 *sol.*

Die Minimalbewaffnung des Fußkämpfers, Lanze und Schild, bedeutete also bei den westlichen Nachbarn der Sachsen vom Wert her soviel wie zwei Kühe, die Bewaffnung mit Schwert, Schild, Lanze wie neun Kühe, oder, im Bezug auf die obenangeführte Vermögenseinschätzung¹⁶⁰, eine Belastung von nicht ganz 10 %. Die Bewaffnung eines schwergerüsteten Reiters ohne Pferd und Beinschienen verhält sich andererseits zu der Bewaffnung mit Schwert, Schild, Lanze wie 3 : 1, also etwa wie der Grundbesitz, der geschätzt wurde. Prunkwaffen gab es darüber hinaus von bedeutend höherem Wert¹⁶¹, zudem müssen erhebliche regionale und überregionale Preisschwankungen in Rechnung gestellt werden¹⁶², aber noch in der Lex Saxonum von 802 wurde als Äquivalent ein Rind von 16 Monaten auf ein 1 *sol.* geschätzt, ein vierjähriges Rind auf 2 *sol.*, ein Pflugochse auf 2½ *sol.*¹⁶³. Das Geld war, wenn auch in recht unterschiedlichem Maße¹⁶⁴, bis weit ins 9. Jahrhundert hinein vor allem lediglich Wertmesser und Verrechnungseinheit¹⁶⁵.

¹⁵⁹ Wie Anm. 156.

¹⁶⁰ Wie Anm. 133.

¹⁶¹ Formulae Merowingici et Karolini aevi, ed. K. Zeumer, MGH Leg. Sect. V, Hanover 1886, S. 405, no. 13/14: *uno balteo ex auro cum lapidibus pretiosis effecto vel uno cavallo 60 sol. valente.*

¹⁶² Im Kapitular von 818/19 (MGH Cap. I, 136, c. 8) wurde z. B. bereits die Annahme von Schwert oder Falken zum alten Wert widerrufen: *...quando maioris pretii quam illa sint esse iurantur; vgl. A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, Weimar 1921/2, Ndr. 1962, 2 Bde., II, S. 257 ff.*

¹⁶³ Lex Saxonum (wie Anm. 50), c. 66: Kleiner *sol.* von zwei Tremissen für ein Schaf mit einem Lamm oder ein Rind von 12 Monaten; großer *sol.* von drei Tremissen für ein Rind von 16 Monaten; vgl. Nau, Numismatik (wie Anm. 155), S. 280, Anm. 146, mit Hinweis auf MGH Cap. I, 134, c. 3 (816): *Ut omnis solutio adque compositio que lege Salica continetur, in Francia per duodecimum denariorum solidos componatur, excepto ubi contentio inter Saxones et Frisones exorta fuit: ibi volumus ut quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Freso ad partem Salici Franci cum eo litigantes solvere debet; vgl. Cap. I, 135, c. 2.*

¹⁶⁴ J. M. Metcalf, The prosperity of North-Western Europe in the eight and ninth centuries, Econom. Hist. Rev. 2. Ser., 20, 1967, S. 344–357.

¹⁶⁵ Ph. Grierson, Money and Coinage under Charlemagne, Karl der Große (wie Anm. 32), I, S. 501–536.

Eine willkommene und zuverlässige Gegenprobe zu den angeführten Werten der Lex Rib. bietet das Capitulare Saxonum von 797¹⁶⁶, vor allem deswegen, weil dort für Kuh und Rind ebenfalls ein Mindestwert von 1 sol. angesetzt wird und weil es sich dabei um recht genaue, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Wertangaben handelt. Das differenzierte Eingehen auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten Sachsens war dabei wohl bedingt durch das Mitwirken der *congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angariis quam et de Oostfalahis*¹⁶⁷. Für die Brüderer sollten 40 Scheffel Hafer und je 20 Scheffel Gerste und Roggen bzw. 1½ Maß Honig als Gegenwert für 1 sol. gelten, für die Nordleute, *septentrionales*, je 30 Scheffel Hafer, 15 Scheffel Gerste und Roggen, aber 2 Maß Honig¹⁶⁸. Daraus ergibt sich, daß das südliche Westfalen, das z. T. erst um 700 in den sächsischen Stammesverband eingegliedert worden war, bereits eine entwickeltere agrarische Struktur aufwies. Die höhere Lieferung von Honig deutet andererseits auf eine stärker bewaldete Landschaft bei den „Nordleuten“ hin¹⁶⁹.

Die bewaffnete Reiterei haben die Franken zumindest im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts bereits bei den Sachsen vorgefunden; eine Tatsache, die deswegen wichtig ist, weil man mehrfach die Einrichtung von Reitereinheiten in Sachsen erst Heinrich I. zuschrieb, gestützt auf die Nachrichten Widukinds von Corvey. Kürzlich hat jedoch R. Leyser die Belege für Reiterei bei den Sachsen im 8.–10. Jahrhundert zusammengestellt und gezeigt, daß die karolingische Heeresorganisation nicht völlig in Vergessenheit geraten war und daß diese in Sachsen an gewisse heimische Vorformen anschließen konnte¹⁷⁰.

Folgt man der ansprechenden Theorie, daß die Einführung der Steigbügel die „Verreiterung“ des fränkischen Heeres erst ermöglicht habe¹⁷¹, dann gewinnen bei dieser Kontinuität sächsischer Reiterei die Steigbügelfunde aus dem sächsisch-friesischen Raum eine erhöhte Bedeutung. Sie sind für das 8. Jahrhundert bekannt aus Grabfunden von Sahlenburg, Kr. Land Hadeln; Wildeshausen, Kr. Oldenburg; Westbevern, Kr. Warendorf; Duisburg; Grab (?) vom Bramwald, Kr. Hannoversch Münden; Nebel, Kr. Südtirol; Immenstedt, Kr. Südtirol; Antum, Prov. Groningen¹⁷². Dazu mögen einige wenige unveröffentlichte Funde aus Westfalen treten¹⁷³.

Abgesehen von wenigen Funden awarischer Steigbügel im rechtsrheinischen

¹⁶⁶ MGH Cap. I, 27, c. 11: *Illud notandum est quales debent solidi esse Saxonum.*

¹⁶⁷ MGH Cap. I, 27, Prolog.

¹⁶⁸ a.a.O., c. 11.

¹⁶⁹ An Heideflächen als Basis für die Honigabgaben des 8. Jh. ist auf Grund der natürlichen Vegetationsbedingungen im Untersuchungsgebiet nicht zu denken.

¹⁷⁰ R. Leyser, Henry I and the beginnings of the Saxon Empire, The Engl. Hist. Rev. 83, 1968, S. 1–32, hier S. 15ff.

¹⁷¹ White, Medieval Technology (wie Anm. 134), S. 13 ff., S. 28: „The present state of our information indicates that it was in fact a new arrival when he [Karl d. Gr.] used it [i. e. the stirrup] as a technological basis of his military reforms . . .“

¹⁷² Stein, Adelsgräber, I, S. 416, Liste 19.

¹⁷³ Vgl. den Neufund von Bremen, Kr. Soest: Westfäl. Forsch. 20, 1967, S. 116.

Bereich¹⁷⁴ sind diese Steigbügelfunde etwa gleichzeitig mit dem Nachweis von Steigbügeln im germanischen Bereich überhaupt. Das zeigt sich auch daran, daß die Steigbügel von der auslaufenden Beigabensitte im süddeutschen Raum, genau wie z. B. die Rechteckfibeln¹⁷⁵, nicht mehr erfaßt werden, die Steigbügel sind dort Streufunde. Auch in Skandinavien finden sich die ersten Steigbügel unter den Grabfunden des ausgehenden 8. Jahrhunderts¹⁷⁶; es zeichnet sich also eine recht gleichmäßige Erscheinung über einen größeren Teil Norwesteuropas ab¹⁷⁷.

Die Bilderhandschriften des 9. Jahrhunderts zeigen, daß Steigbügel als Reitzubehör im Fränkischen noch nicht die Regel waren¹⁷⁸, ein weiteres Indiz also für die relative Bedeutung, die den Funden im rechtsrheinischen Gebiet kommt.

Bewaffnete Reiter im germanischen Bereich gab es natürlich seit langem; der Moorfund von Ejlsbøl (b. Haderslevn) z. B. spiegelt die Ausstattung einer Truppeneinheit von wenigen Reitern und einer größeren Zahl von vor allem mit Lanze und Schild bewaffneten Fußkämpfern¹⁷⁹. Neu ist demgegenüber die Formierung ausschließlicher Reitereinheiten in der Karolingerzeit¹⁸⁰. Auch hier haben die Sachsen offensichtlich ohne wesentliche Verzögerung die „fränkischen Errungenschaften“ aufzuweisen: Die Reichsannalen berichten zum Jahre 784, daß ein Reiterkampf (*equestri proelio*) zwischen Sachsen und Franken stattgefunden hat¹⁸¹. Möglicherweise ist der Beleg der gleichen Quelle zum Jahr 782 (Kampf im Süntel) ähnlich zu verstehen¹⁸².

¹⁷⁴ H. Rempel, Frühe Steigbügel aus Mitteldeutschland, *Varia Archaeologica* (wie Anm. 51), S. 310–315, bes. S. 312f.; White, Medieval Technology (wie Anm. 134), S. 22 ff.

¹⁷⁵ Stein, Adelsgräber, I, S. 109, S. 313; vgl. S. 416 f., Liste 20, Taf. 116 f.

¹⁷⁶ B. Almgren, Vikingatågens höjdpunkt och slut, *Tor* 9, 1963, S. 215–250, hier S. 234 ff.; S. 234: Vendel, Grab III, Valsgärde, Grab 6.

¹⁷⁷ Ähnlich schon L. Lindenschmit, Handbuch der deutschen Altertumskunde, I, Braunschweig 1880–1889, S. 288: „Der Gebrauch des Stegreifs... scheint den germanischen Völkern erst um das achte Jahrhundert durch die Byzantiner zugekommen zu sein.“

¹⁷⁸ Eine der frühesten Abbildungen: *Psalterium aureum* (Ende des 9. Jahrhunderts), vgl. J. Hubert, J. Porcher, W. F. Volbach, Die Kunst der Karolinger von Karl dem Großen bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts, Universum der Kunst, München 1969, Abb. 158.

¹⁷⁹ Künftig M. Ørsnes, Bericht über das Reinhausen-Symposion 1968 (im Druck), vgl. vorläufig ders., The Weapon Find in Ejlsbøl Mose, at Haderslev, *Acta Archaeologica* 34, 1963, S. 232–248; allgemein Raddatz, Die Bewaffnung der Germanen (wie Anm. 52), S. 5 ff.

¹⁸⁰ Vgl. Ganshof, A propos de la cavalerie (wie Anm. 32), S. 531 ff.; F. Lot, L'art militaire et les armées au moyen-âge, Paris 1946, I, bes. S. 92.

¹⁸¹ Annal. regn. Franc., ed. F. Kurze, *MGH SS rer. Germ. in us. schol.*, 6, Hannover 1895, Ndr. 1950, ad. a. 784: *Karlus vero filius eius, cum ei iter agenti in pago Draigni [Umgebung von Cappenberg, Westfalen] iuxta Lippiam fluvium Saxonum occurrisset exercitus, commisso cum eis equestri proelio felici ac prospero eventu dimicavit; nam magno eorum numero interfecto, ceteris in diversa fugatis* (Ann. q. d. Einh.).

¹⁸² Annal. regn. Franc (wie Anm. 181), ad a. 782 (Ann. q. d. Einh.).

Reiterkampfweise in geschlossener Formation bedingt bei einer bäuerlich lebenden Bevölkerung Entfremdung vom eigentlichen bäuerlichen Milieu; der Kampf zu Pferd bedarf dauernder Übung und damit der Abkömmlichkeit vom Produktionsprozeß, anders als bei den Steppenvölkern, bei denen die Affinität zum Reiterkampf schon durch die Lebensweise gewährleistet ist. Es ist bezeichnend, daß in einer karolingischen Quelle Reiterkampfspiele erwähnt werden, an denen auch Sachsen teilnahmen (842)¹⁸³.

Über Bewaffnung und Kampfweise der Sachsen und Friesen vor dem entscheidenden Zusammenstoß mit den Franken berichten die Quellen nur recht sporadisch. Bei der Ermordung des Bonifatius werden Lansen und Schilde geschwungen und auch Schwerter erwähnt¹⁸⁴, eine Kombination, die – wie gezeigt – zur gleichen Zeit auch bei den Franken üblich war. Der hl. Ewald wurde im Jahre 693 mit dem Schwert erschlagen¹⁸⁵, ähnlich die Anhänger Willehads im Jahre 782 in Sachsen¹⁸⁶. Sächsische Fußkämpfer wurden 775 bei dem Kampf um die Eresburg erwähnt, ähnlich 776, als die abziehenden Sachsen sich mit ihren Lansen gegenseitig behinderten¹⁸⁷. Allerdings wäre im Gelände der Eresburg Reiterei wenig sinnvoll gewesen.

Die von F. Stein vorgelegten Gräber des 8. Jahrhunderts lassen bei einer summarischen Betrachtung der Waffengräber im sächsisch-friesischen Bereich, unter Zugrundelegung eines Schildes für jeden Bewaffneten als notwendigem Zubehör, folgende Schichtung erkennen¹⁸⁸:

Lanze/Schild: 7; zusätzlich einmal mit Bogen (d. h. Pfeile im Grab);
Hiebwaffe (Sax oder Schwert)/Schild: 17; zusätzlich einmal mit Bogen;
Hiebwaffe (Sax oder Schwert)/Lanze/Schild: 17, zusätzlich einmal mit Bogen.
Bogen: 7¹⁸⁹.

Reitzubehör und Pferde überhaupt verteilen sich bei den Waffengräbern ohne erkennbare Ballung auf die einzelnen Waffenkombinationen; ähnlich wie im übrigen rechtsrheinischen Gebiet¹⁹⁰.

Auffällig ist die Tatsache, daß sich die Kombination von zwei Hiebwaffen (Sax/Spatha) nur in wenigen Fällen in Gräbern des späten 8. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet nachweisen läßt: Dunum, Kr. Wittmund (Grab 42); Antum, Provinz Groningen (mit Reitzubehör); Grab aus dem Bramwald,

¹⁸³ Nithardi historiarum libri IIII, ed. E. Müller, MGH SS rer. Germ. in us. schol., 44, Hannover, Leipzig 1907, III, c. 6.

¹⁸⁴ Vita Bonifatii auct. Willibaldo (wie Anm. 75), S. 49.

¹⁸⁵ Beda, Hist. eccl. (wie Anm. 4), V, 10.

¹⁸⁶ Vita Willehadi, MGH SS II, S. 381f.

¹⁸⁷ Ann. regn. Franc. (wie Anm. 181), ad. a. 776.

¹⁸⁸ Ausgewertet wurden: Stein, Adelsgräber, Katalog, Nr. 240–244, 247, 248, 251, 254, 256, 258, 260–263, 266, 270, 274, 276, 283–285, 291, 297, 335, 336, 343–345, 351.

¹⁸⁹ Nur in einem Brandgrab (Nr. 258) waren Schildbuckel und Pfeilspitze vergeschafft, mit einem Verlust von Waffenteilen durch die Bestattungsart kann in diesem Fall gerechnet werden. Bogen allein scheinen als leichte Bewaffnung ohne Schild auszukommen, vgl. oben Anm. 114, 132.

¹⁹⁰ Steuer, Bewaffnung (wie Anm. 47), S. 71.

Kr. Hannoversch Münden (gleichfalls mit Reitzubehör)¹⁹¹. Dieses Auftreten ist also in etwa gleichzeitig mit den Kapitularien, die im fränkischen Reich die zweite Hiebwaffe für die Reiter als erforderlich erklärten¹⁹².

Ein großer Unsicherheitsfaktor, der sich in seinem Ausmaß noch nicht absehen lässt, liegt in der fehlenden Publikation der Grabfunde aus dem westfälischen Gebiet¹⁹³. Wie sehr schon ein Gräberfeld die Ergebnisse verunsichern kann, zeigt sich bereits, wenn man das Gräberfeld von Walsum, Kr. Dinslaken, mit heranzieht, dessen Zugehörigkeit zum sächsischen Stammesbereich nicht gesichert ist. Entsprechend dem obenangeführten Schema ergeben sich folgende Werte:

Lanze/Schild: 1;

Hiebwaffe (Sax/Schwert), Schild: 7; zusätzlich einmal mit Bogen (Pfeile);

Hiebwaffe (Sax/Schwert)/Lanze/Schild: 2¹⁹⁴.

Hierbei sind einige Gräber nicht sicher auszuwerten. Dieses Gräberfeld, das man eigentlich in den ripuarisch-fränkischen Raum einordnen möchte, zeigt, wie sehr sich gerade im Bereich des Niederrheins unterschiedliche Kulturelemente mischen:

Einerseits haben z. B. einige westfränkische Klöster in spätmerowingisch-karolingischer Zeit mit ihrem Besitz die Niederrhein-Linie erreicht und greifen z. T. auf das Gebiet *ultra Renum* über¹⁹⁵, andererseits zeigt sich in den Grabfunden jener Zeit ein Festhalten an überkommenem Totenbrauch mit Ausstrahlungen aus dem sächsischen Bereich¹⁹⁶.

Fränkische Panzer finden sich in den rechtsrheinischen Gräbern bisher nicht, sie mögen wie in den vorangehenden Jahrhunderten allerdings in einzelnen Exemplaren in der Bewaffnung der Lebenden aus Kriegsbeute oder Handelsgut vorhanden gewesen sein¹⁹⁷; einen Hinweis bietet die Lex Thuringorum¹⁹⁸.

¹⁹¹ P. Schmid, Das frühmittelalterliche Gräberfeld von Dunum, Kr. Wittmund (Ostfr.), NNU 36, 1967, S. 39–60, hier S. 49 ff., Abb. 6. Das Grab aus dem Bramwald (ein nicht völlig gesicherter Fundkomplex): Stein, Adelsgräber, Katalog, Nr. 247; Antum, Nr. 336.

¹⁹² Stein, Adelsgräber, Katalog, Nr. 30 (Göggingen, Ldkr. Augsburg), Nr. 45 (Kreuzhof, Ldkr. Regensburg), Nr. 316 (Enns, Oberösterreich); vgl. Steuer, Zur Bewaffnung (wie Anm. 47), S. 81 ff.

¹⁹³ Vgl. z. B. W. Winkelmann, Der Stand der archäologischen Erforschung des 6.–9. Jahrhunderts in Westfalen, in: Die Franken im Gebiet östlich des mittleren Rheins, Protokoll (Ms.), o. J. [1965], S. 53–60.

¹⁹⁴ Stein, Adelsgräber, Katalog, Nr. 234.

¹⁹⁵ Vgl. Hövelmann, Westfränkischer Klosterbesitz (wie Anm. 5), S. 18 ff., S. 33 ff., Karte S. 35.

¹⁹⁶ Neuerdings vgl. K. Böhner, Die Merowingerzeit am Niederrhein, Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, 14, Mainz 1969, S. 66–98, Abb. S. 95: Die fränkischen Fundstellen des deutschen Niederrheingebietes.

¹⁹⁷ Vgl. Raddatz, Die Bewaffnung der jüngeren Römischen Kaiserzeit (wie Anm. 52), S. 8; zum frühen Vorkommen im Norden: Almgren, Vikingatågens höjdpunkt (wie Anm. 176), S. 233 ff.; Gausdad, Til bevaepningens historie (wie Anm. 71), S. 121 ff.

¹⁹⁸ Wie Anm. 50.

Bei etwa der Hälfte der Waffengräber fehlen Schilder, diese Tatsache verunsichert die gewonnenen Rückschlüsse erheblich. Es mag sein, daß ein Teil der Waffenträger Schilder aus Holz besaß, die nicht den eisernen Schildbuckel aufwiesen, sondern lediglich mit Rindshaut bespannt waren. Solche Bewaffnung wird im Walthari-Lied für den Sachsen Eckifrid erwähnt, dessen leichte Rüstung besonders hervorgehoben wird¹⁹⁹.

Daß die Waffen in den Gräbern des 8. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet allein keinen direkten Rückschluß auf die soziale Stellung der Toten zulassen, zeigen die vielen Pferdebestattungen²⁰⁰. Nach den bisher vorgenommenen wenigen osteologischen Untersuchungen können diese Pferde als Reitpferde angesehen werden²⁰¹. Ein überschüssiges Pferd deutet immerhin auf ein gewisses Vermögen hin, das auch – wie die Werte der Lex. Rib. andeuten – eine entsprechende Bewaffnung ermöglicht haben wird. Daß es in Sachsen eine Pferdezucht in gewissem Ausmaß gegeben haben muß, zeigen auch die Tribute, die die Sachsen an die Franken geleistet haben und die um 750 von 500 Kühen auf 300 Pferde umgestellt wurden²⁰². Von einer Reduktion kann in diesem Zusammenhang kaum gesprochen werden²⁰³; der Wert eines Pferdes war noch für lange Zeit erheblich höher als der einer Kuh²⁰⁴.

XI.

Es ist leider immer noch sehr schwierig, die tatsächliche Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe des 8. Jahrhunderts in den rechtsrheinischen Gebieten zu bewerten. Dies wäre letztlich notwendig, um den materiellen Wert der Waffenbeigaben in den Gräbern genauer zu umschreiben und um damit beweiskräftige Aussagen für die soziale Gliederung überhaupt zu erzielen²⁰⁵.

¹⁹⁹ Waltharius, ed. K. Strecker, MGH Poetae Lat. Med. aevi, VI, I, Weimar 1951, v. 772, 776 f.

²⁰⁰ Stein, Adelsgräber, S. 126 f., *passim*; B. Schmidt, Frühkarolingische Pferdebestattungen und Kreisgräber in Löbnitz, Kr. Staßfurt, Ausgrabungen und Funde 13, 1968, S. 46–50, 7 Pferdegräber, hier S. 50, mit Hinweis auf eine künftige Arbeit v. B. Schmidt zur „Sachsenfrage des frühen Mittelalters“; R. Busch, Bericht über die Schlußuntersuchung auf dem Reihengräberfeld Bovenden, Kr. Göttingen, Die Pferdegrabsitte in Niedersachsen, Götting. Jahrb. 14, 1966, S. 49–64, Karte Abb. 6. Zu ergänzen u. a. durch Drantum (wie Anm. 73): 24 Pferdegräber, davon 3 Doppelgräber; u. a. Auf die zahlreichen Pferdegräber in Westfalen hat W. Winkelmann mehrfach hingewiesen.

²⁰¹ E. May, Osteologische Untersuchungen frühmittelalterlicher Pferdeskelette aus Reihengräberfriedhöfen der Göttinger Umgebung, Götting. Jahrb. 15, 1967, S. 31–42; in Beckum handelt es sich um 3–5jährige Hengste: W. Winkelmann, Das Fürstengrab von Beckum (wie Anm. 72), S. 7.

²⁰² M. Lintzel, Die Tributzahlungen der Sachsen an die Franken zur Zeit der Merowinger und König Pippins, Ndr., ders., Ausgewählte Schriften, I, Berlin 1961, S. 74–86, hier S. 83 f., S. 86, S. 84 f.

²⁰³ Lintzel, Die Tributzahlungen (wie Anm. 202), S. 84 f.

²⁰⁴ Leyser, Henry I (wie Anm. 170), S. 11: „The horse was an expensive animal in early medieval Saxony.“

²⁰⁵ Vgl. die skeptischen Äußerungen von W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte [1953], Ndr., ders.,

Aus der Korrespondenz des Bonifatius ist zu ersehen, daß 12 Denare als Kirchenzins eine durchaus übliche Abgabe waren: *ab unoquoque coniugio servorum XII den. reddantur*²⁰⁶. Diese Abgabe findet sich z. B. in dem frühen Werdener Urbar aus dem Ende des 9. Jahrhunderts²⁰⁷. Auch die Naturalabgaben werden kaum über die dritte Garbe hinausgegangen sein, die die Werdener Urbare und andere Quellen der folgenden Zeit erwähnen²⁰⁸.

Die Erforschung des Siedlungswesens des 8. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet steckt noch in den Anfängen. Die bisher publizierten Ergebnisse der Grabung Warendorf lassen für die einzelnen Siedlungsphasen mehrere 15 bis 30 m lange bäuerliche Gebäude mit kleineren Nebenbauten erkennen²⁰⁹, also Baubefunde, die spätere mittelalterliche Verhältnisse vorwegzunehmen scheinen. Der Großviehbesatz läßt sich dort schwer ausmachen, anders als in den Marschen, wo sich im 7./8. Jahrhundert offensichtlich eine Landnahmebewegung abzeichnet und wo z. B. die Höfe der Siedlung Hessens (Stadtkr. Wilhelmshaven) (Per. II) einen theoretischen Besatz von 20 Kopf aufweisen²¹⁰. Die Grabung Elisenhof scheint grundsätzlich Ähnliches zu erbringen²¹¹.

Die Stellung der bäuerlich lebenden Bevölkerung im 8. Jahrhundert innerhalb der sozialen Ordnung ist nicht leicht zu bestimmen. Die sozialen Schichtungen überhaupt waren nicht hermetisch geschieden. Für den Sklaven, wie er z. B. noch für die Zeit um 850 für die Nachbarschaft von Wildeshausen bezeugt ist²¹², bot sich die Möglichkeit zum Aufstieg²¹³, in den friesischen Gebieten, mit größerem Geldumlauf, sogar zum Freikauf²¹⁴. Aber auch die Durchlässigkeit nach unten wird gelegentlich in den Quellen des 9. Jahrhunderts deutlich²¹⁵. Die Lex Saxonum führt eine spezielle Strafbestimmung für

Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, I, Göttingen 1963, S. 9–52, Nachträge S. 335–338, hier S. 337 f. mit Anm. 36.

²⁰⁶ Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus (wie Anm. 60), 60; vgl. 87.

²⁰⁷ Kötzschke, Studien (wie Anm. 157), S. 56 Anm. 4, S. 60.

²⁰⁸ Kötzschke, Die Urbare der Abtei Werden (wie Anm. 158), S. CCCXXXVIII, CCCIII f.

²⁰⁹ W. Winkelmann, Die Ausgrabungen der frühmittelalterlichen Siedlung bei Warendorf (Westfalen), Neue Ausgrabungen in Deutschland, Berlin 1958, S. 492–517, Phase 1, 2, Plan: Beilage II. – Vgl. A. Bruin, W. A. van Es, Early medieval settlement near Sleen, Drenthe, Ber. van de Rijksdienst voor het Oudheidkund. Bodemonderz. 17, 1967, S. 129–138.

²¹⁰ W. Haarnagel, Die prähistorischen Siedlungsformen im Küstengebiet der Nordsee, Beiträge zur Genese der Siedlungs- und Agrarlandschaft in Europa, Geographische Zeitschr., Beiheft 18, 1968, S. 67–84, hier S. 79 mit Abb. 8.

²¹¹ Vgl. vorerst A. Bantelmann, Aufgaben und Arbeitsmethoden der Marschenarchäologie in Schleswig-Holstein, Berichte zur deutsch. Landeskunde 27, 1962, S. 240–252.

²¹² Translatio s. Alexandri, MGH SS II, S. 673ff., c. 13. W. Jappe Alberts, H. P. H. Janssen, Welvaart in Wording, 's-Gravenhage 1964, S. 26, Anm. 4.

²¹³ Lex Sax. (wie Anm. 50), c. 20: *si autem ille sua sponte reversus fuerit...*

²¹⁴ Lex Frisionum, MGH Leg., III, Leges nationum Germanicarum, ed. K. v. Richterhofen, Hannover 1863, Ndr. 1965, c. 18.

²¹⁵ *Ullric quondam nobilis... nunc noster litus est*, vgl. Kötzschke, Studien (wie Anm. 157), S. 56 Anm. 4; Leyser, Henry I (wie Anm. 170), S. 31.

denjenigen an, der einen *nobilis* außer Landes verkauft^{215a}. Die *vita Anskarii* berichtet vom Sklavenhandel; die *vita Rimberti* erwähnt ein Pferd als Gegenwert für einen Sklaven²¹⁶. Nach der Missionierung blieb Sachsen das Durchzugsgebiet für Sklavenhändler, die sich in Magdeburg versorgten²¹⁷.

Die Grundherrschaft als maßgebliche Organisationsform adeligen Grundbesitzes lässt sich im Untersuchungsgebiet erst zu der Zeit erkennen, in der die Mission intensiver auf die einzelnen Teilgebiete einwirkt²¹⁸, der Nachweis ist also abhängig von der jeweiligen Reichweite und dem jeweiligen Erfolg der Mission. Der tatsächliche Umfang des ruhenden und von Veräußerungen nicht betroffenen Grundbesitzes, der sich in der Verfügungsgewalt einzelner adeliger Grundherren befindet, wird erst relativ spät erkennbar, unsere Vorstellungen beruhen für das 8./9. Jahrhundert fast ausschließlich auf den Veräußerungen an geistliche Konvente. Daneben lassen allerdings auch die Nachrichten der *vita Lebuini* oder bei Beda an ein „adeliges Landleben“ einheimischer Grundherren denken²¹⁹.

In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts beginnen die Nachweise von Schenkungen an Fulda aus sächsischem und friesischem Besitz. Zwischen 770/802 übertrug der *nobilis Hessi* 80 *mancipia*, also Abhängige mit entsprechendem Grundbesitz, in Ostfalen an Fulda, ähnlich Brun in der Nähe von Hildesheim²²⁰. Die Einrichtung des Missionsklosters Brunshausen, Kr. Gandersheim, geschah um 780 im Bereich der Grundherrschaft der Liudolfinger²²¹. Die Substanz dieser Familien ist mit derartigen Veräußerungen keineswegs getroffen, die Führungsposition der Hessi-Sippe oder der Liudolfinger gibt sich in der folgenden Zeit mit der besseren schriftlichen Überlieferung erst recht zu erkennen²²².

Der Reichtum dieser Familien an Grundbesitz und damit an materiellem Reichtum überhaupt findet keine Entsprechung in den reichen Gräbern, er

^{215a} Lex. Sax. (wie Anm. 50), c. 20.

²¹⁶ *Vita Anskarii* auct. Rimberto, ed. G. Waitz, MGH SS rer. Germ. in us. schol., 55, Hannover 1884, c. 11f.; vgl. H. Jankuhn, Haithabu, Ein Handelsplatz der Wikingerzeit, Neumünster 1963, S. 180 ff., S. 223 f., S. 236; D. Claude, Zu Fragen der merowingischen Geldgeschichte, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 48, 1961, S. 236–250, S. 239: „Pferde waren etwas billiger als Sklaven.“

²¹⁷ F. Rörig, Magdeburgs Entstehung und älteste Handelsgeschichte, *Miscell. Acad. Berol.*, III, 1, Berlin 1952, S. 198 f.

²¹⁸ Zusammenfassend W. Metz, Fulda und Niedersachsen, Nieders. Jahrb. 37, 1965, S. 135–140; Bleiber, Fränkisch-karolingische Klöster (wie Anm. 24), S. 127 ff.

²¹⁹ Vgl. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft (wie Anm. 21), S. 100.

²²⁰ Belege bei Bleiber, Fränkisch-karolingische Klöster (wie Anm. 24), S. 160 ff.

²²¹ H. Goetting, F. Niquet, Die Ausgrabungen des Bonifatiusklosters Brunshausen bei Gandersheim, Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 1, 1963, S. 194–213, mit Hinweisen auf ältere Arbeiten von H. Goetting, a.a.O., S. 194 ff.

²²² S. Krüger, Studien zur Sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert, Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, 19, Göttingen 1950; Kritik dazu bei K. Schmid, Bemerkungen zur Frage einer Prosopographie (wie Anm. 42); ders., Die Nachfahren Widukinds, Deutsches Archiv 20, 1964, S. 1–47, u. ö.

würde viel besser zu einer Bestattung wie der von Beckum passen. Auch die Stellung der *nobiles* der Lex Saxonum, die einen Brautkaufpreis im Gegenwert von etwa 200 Kühen leisten²²³ und die hohen Bußen aufbringen konnten, spiegelt sich nicht in den Gräbern, erstaunlich besonders dann, wenn die auffällige Distanz der *nobiles* zu den *liberi* berücksichtigt wird, für die man ja einen gewissen persönlichen Besitz annehmen kann.

Es ist die Frage, ob es im 8. Jahrhundert eine solche Differenzierung in den Grabsitten des Untersuchungsgebietes nicht mehr gab, ob vielleicht lediglich entsprechend reiche Bestattungen noch nicht gefunden wurden oder, schließlich, ob die sozial und politisch führende Schicht bereits beigabenlos bestattete. Diese letzte Annahme gewinnt besonders für das späte 8. Jahrhundert einige Wahrscheinlichkeit: Der *nobilis* Hessi verbrachte seine letzten Jahre im Kloster Fulda und fand dort seine letzte Ruhe, ähnlich wahrscheinlich der *nobilis* Liudolf. Diese sächsischen Adligen hatten sich also von Art und Ort heimischer Grablege gelöst²²⁴.

Die Einbeziehung Sachsen in das Karolingerreich, in ein wirtschaftlich grundsätzlich weiterentwickeltes Gebiet, bewirkte wahrscheinlich eine Steigerung des Grundbesitzwertes und ließ Sachsen wohl stärker an dem höheren Getreidepreis teilhaben²²⁵, intensive Rodungstätigkeit trat hinzu²²⁶.

Im 8. Jahrhundert ist Sachsen demgegenüber fast noch eine Insel ohne Münzfunde, ganz ähnlich wie die benachbarten slawischen Gebiete. Allenfalls das Hellweggebiet und die Küstenzone zwischen Elbe und Weser bilden eine Ausnahme und zeigen eine gewisse Angleichung an die entwickelteren Nachbargebiete²²⁷.

Sachsen grenzte an die frühen Geldlandschaften Frieslands²²⁸ und des

²²³ Lex Saxonum (wie Anm. 50), c. 40.

²²⁴ E. E. Stengel, Die Reichsabtei Fulda in der deutschen Geschichte, Weimar 1948, Ndr., ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte, Marburg 1960, S. 1–26, hier S. 17; vgl. Annal. necr. Fuld., MGH SS 13, S. 165 ff.; S. 167 (ad a. 785): *Liutolf*, S. 169 (ad a. 804): *Hessi*.

²²⁵ Zur Entwicklung des Getreidepreises in Westsachsen im 9. Jahrhundert vgl. Kötzschke, Studien (wie Anm. 157), S. 60; vgl. H. Borchers, Beiträge zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte, 3, Berufskaufleute im Mainz des 8./9. Jahrhunderts, Hessisch. Jahrb. 4, 1954, S. 75–80, über den Getreidehandel auf dem Main.

²²⁶ Dies zeigen besonders die frühen Urkunden für Werden, vgl. D. P. Blok, De oudste partikuliere orkonden van het klooster Werden, Van Gorcum's Histor. Biblioth., 61, Assen o. J. [1962], S. 151 ff.

²²⁷ Vgl. H. H. Völckers, Karolingische Münzfunde der Frühzeit (751–800), Abhandlungen der Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl. III, 61, Göttingen 1965; P. Berghaus, Die merowingischen Trienten von Altenwalde, Die Kunde, NF 12, 1961, S. 43–62, Karte 1: Funde merowingischer Goldmünzen in Niedersachsen-Westfalen. – Die Auffassung Berghaus', a.a.O., S. 61, daß die „südliche Gruppe“, also etwa das Hellweggebiet, den nördlichen Nachbargebieten zwischen Weser und Ems „geldgeschichtlich gesehen ein weites Stück voraus“ ist, paßt gut zu unseren Schlüssen aus dem Capit. Saxon., vgl. oben Anm. 166.

²²⁸ Vgl. P. C. J. A. Boeles, Friesland tot de elfde eeuw, 's-Gravenhage 1951, S. 359 ff.

Mittelrheingebietes²²⁹. In Friesland zeigen die großen Münzfunde von Barthe, Kr. Leer²³⁰, und vor allem von Hallum, Franeker und Terwispel²³¹ einen Reichtum²³², der sich – wie der reiche Grundbesitz – nicht mehr in auf-fällig reiche Grabfunde umsetzte. Im Mittelrheingebiet ist der Fund von Wiesbaden-Biebrich, deponiert um 800, mit 4000–5000 (?) Denaren²³³ eine außerordentliche Ballung von mobilem Vermögen. Von Mainz aus, an der Südgrenze des sächsischen Raumes entlang, wurde Thüringen dem Fernhandel erschlossen; im 8. Jahrhundert heißt es von einer Straße: *qua a Turingorum regione mercandi causa ad Magontiam pergentes ducit*²³⁴.

Die friesischen Sceattas des 7./8. Jahrhunderts zeigen in ihrer Verbreitung im Nordseeküstenraum und den Rhein hinauf bis etwa Mainz ein Bild, das weitgehend unabhängig von den politischen Ordnungen jener Zeit ist. J. M. Metcalf spricht treffend von einer *Lotharingian axis* der frühen Geldwirtschaft des 8. Jahrhunderts²³⁵. Im fränkischen Raum decken sich diese Verbindungs-linien des friesischen Handels mit den späteren Friesensiedlungen²³⁶.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man den fränkischen Export an Waffen, Keramik, Glas u. a. ins sächsische Gebiet mindestens zu einem Teil als durch die Friesen vermittelt ansieht. Die Lex Rib. spricht in der Recensio B unter anderem vom *advena Fresio vel Saxo*²³⁷ und deutet damit auf Verbindungen hin, die unabhängig von politischen Kontroversen bestanden zu haben scheinen. Wie bei den jüngeren Ulfberht-Schwertern²³⁸ wird auch für die Waffen-exporte des 8. Jahrhunderts das niederrheinisch-belgische Gebiet als Her-kunftsraum in Frage kommen²³⁹, also jenes Gebiet, für das die Lex Rib. mit den zitierten Wertangaben gültig war. Darüber hinaus hat es z. B. auf den *villae* des karolingischen Reichsgutes Waffenproduktion gegeben²⁴⁰.

²²⁹ W. Heß, Geldwirtschaft am Mittelrhein in karolingischer Zeit, Bll. f. deutsche Landesgesch. 88, 1962, S. 26–63.

²³⁰ P. Berghaus, Die ostfriesischen Münzfunde, Emder Jahrb. 1958, S. 9–73, hier S. 46, Katalog, Nr. 16: Barthe, Kr. Leer: noch 756 Münzen erhalten; S. 47, Katalog, Nr. 17: Norden.

²³¹ Boeles, Friesland (wie Anm. 228), S. 370, S. 525 ff.; Völckers, Karolingische Münzfunde (wie Anm. 227), mit Nachtrag: Zetel, S. 8.

²³² Zum Umlauf der friesischen Trienden und der anglo-friesischen Sceattes im Rheinland und Nordwestdeutschland, vgl. J. Werner, Fernhandel und Natural-wirtschaft im östlichen Merowingerreich nach archäologischen und numismatischen Zeugnissen, *Settimane* (wie Anm. 32), 8, 1961, S. 557–618, bes. 592.

²³³ Heß, Geldwirtschaft (wie Anm. 229), S. 27.

²³⁴ Borchers, Berufskaufleute (wie Anm. 225), S. 76, nach Vita Sturmi, MGH SS II, S. 369, c. 7 (ad a. 743).

²³⁵ Metcalf, The prosperity (wie Anm. 164), S. 357.

²³⁶ E. Ennen, Frühgeschichte der europäischen Stadt, Bonn 1953, S. 84 ff., Alberts-Janssen, Welvaart in Wording (wie Anm. 212), S. 20 ff.

²³⁷ Lex Ribvaria (wie Anm. 69), 36. 4.

²³⁸ H. Jankuhn, Ein Ulfberht-Schwert aus der Elbe bei Hamburg, Schwantes-Fest-schrift, Neumünster 1951, S. 212–229, bes. S. 219 ff., S. 228 f.

²³⁹ F.-L. Ganshof, La Belgique carolingienne, Collection Notre Passé, Brüssel 1958, S. 119 ff., S. 120.

²⁴⁰ MGH Cap. I, 32, c. 45; R. Latouche, Les origines de l'économie occidentale, Evolution de l'humanité, 43, Paris 1956, S. 204 ff.; vgl. R. Sprandzel, Das Eisen-gewerbe im Mittelalter, Stuttgart 1968, S. 39 ff.

Sieht man von Einzelobjekten wie dem Inschriftenschwert von Heden-dorf, Kr. Stade²⁴¹, und anderen Waffen hervorragender Qualität ab, dann ist es schwierig, Importe von heimischer Produktion im Untersuchungsgebiet zu trennen. Man muß mit einer gewissen technischen Fertigkeit bei Eisenproduktion und -verarbeitung im rechtsrheinischen Gebiet rechnen, wie sie z. B. die Funde der Siedlung Warendorf kennzeichnen²⁴², auch wenn die grundsätzlich überlegene Qualität fränkischer Waffen zweifellos in Rechnung gestellt werden kann. Daß auch für das Sachsen des 8. Jahrhunderts die spärliche schriftliche Überlieferung über tatsächliche Verhältnisse hinwegtäuschen könnte, zeigen die von R. Sprandel zusammengestellten Belege des 8. Jahrhunderts aus Thüringen und Hessen, die sich auf die Schenkungen von Erzgruben und Hüttenplätzen beziehen²⁴³. Der Passivsaldo der sächsischen Importe des 8. Jahrhunderts wird zu einem Teil durch den Sklavenhandel ausgeglichen worden sein²⁴⁴, bei dem wiederum die Friesen ein wichtige Rolle spielten²⁴⁵.

Sachsen hat zwar bis zum Ende des 8. Jahrhunderts kaum Münzfunde aufzuweisen, war aber keineswegs so arm am Edelmetall, wie F. Stein auf Grund der Grabfunde annehmen möchte²⁴⁶. Im Jahre 772 fiel den Franken bei der Eroberung der Eresburg Gold und Silber in die Hände²⁴⁷; hier möchte man an eine Art Stammeshort denken. Auch sonst ziehen die Franken häufiger mit *magna praeda*²⁴⁸ von ihren Zügen nach Sachsen heim. Sachsen gehörte im 8. Jahrhundert noch zur „*Feinwaagenlandschaft*“, wie sie J. Werner definiert hat²⁴⁹, auch wenn diese Waagen nicht mehr in die Gräber gelangt sind²⁵⁰.

Der erste größere Münzfund im sächsischen Raum, der eine echte Vermögensbildung in gehorteten Münzen ausdrückt, ist der vom Krinkberg, Kr. Steinburg, der um 790 deponiert wurde. Er zeigt mit seinen (derzeit noch) 91 Münzen und 17 (?) Hacksilberteilen deutliche Kontakterscheinungen zwischen Münzgeld- und Feinwaagenlandschaft und repräsentiert einen Wert,

²⁴¹ Stein, Adelsgräber, Katalog, Nr. 264.

²⁴² Winkelmann, Die Ausgrabungen der frühmittelalterlichen Siedlung bei Warendorf (wie Anm. 209), S. 507 f., S. 516.

²⁴³ Sprandel, Das Eisengewerbe (wie Anm. 240), S. 357, Regesten: Zeugnisse einer örtlich bestimmten Eisenproduktion im Frankenreich.

²⁴⁴ Lex Sax. (wie Anm. 50), c. 20.

²⁴⁵ Vgl. H. Jankuhn, Der fränkisch-friesische Handel zur Ostsee im frühen Mittelalter, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 40, 1953, S. 193–243, hier S. 221 ff.

²⁴⁶ Stein, Adelsgräber, S. 183.

²⁴⁷ Ann. regn. Franc. (wie Anm. 181), ad a. 772: *et aurum et argentum quod ibi repperit, abstulit.*

²⁴⁸ Ann. regn. Franc. (wie Anm. 181), ad a. 774, 775, u. ö.

²⁴⁹ J. Werner, Waage und Geld in der Merowingerzeit, Sitzungsber. d. Bayer. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1954, 1, S. 19, Karte 1, 2; ders., Fernhandel und Naturwirtschaft (wie Anm. 232), S. 557 ff., S. 592.

²⁵⁰ Werner, Waage und Geld (wie Anm. 232), S. 31, S. 37.

der noch nicht ganz gereicht haben dürfte, um eine Standardbewaffnung mit Schwert, Schild und Lanze zu erwerben²⁵¹.

Im ausgehenden 8. Jahrhundert zeichnet sich offensichtlich eine schnellere Anpassung an die Nachbarlandschaften in Sachsen ab, die Keramik von Brunshausen zeigt Beziehungen zur hessischen Ware²⁵², auch in Warendorf findet sich zahlreich Importkeramik²⁵³. Aber erst nach 800 erreicht fränkische Keramik Sachsen in größerem Umfang²⁵⁴.

Der Umlauf der Denare schwollt in Sachsen nach 800 an, sie finden sich z. B. in den Gräberfeldern von Drantum, Kr. Cloppenburg, Leer, Kr. Steinfurt²⁵⁵, oder auch in Ketzendorf, Kr. Harburg²⁵⁶. Echte Hortfunde existieren bis ins 12. Jahrhundert hinein allerdings kaum²⁵⁷, eine Tatsache, die man nicht direkt in Richtung auf eine wenig entwickelte Wirtschaft ausdeuten darf^{257a}.

Die Erwähnung der sächsischen Zoll- und Handelsplätze mit den Slawen im Jahre 805 (Schezla, Bardowick, Magdeburg)²⁵⁸, etwa gleichzeitig mit den ersten

²⁵¹ Völckers, Karolingische Münzfunde (wie Anm. 227), S. 79 ff., S. 166 ff.; vgl. Weidemann, Frühmittelalterliche Keramik (wie Anm. 254), I, S. 92 f.; Karl der Große, Katalog, Aachen 1965, S. 166, Nr. 298. – Nach einem geringen Niederschlag des Umlaufs von byzantinischen Münzen beginnt eine zweite Hortperiode in den slawischen Gebieten etwa gleichzeitig mit Nachweisen eines stärkeren Münzumlaufs im sächsischen Gebiet um 800: J. Herrmann, Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse der slawischen Stämme zwischen Oder-Neiße und Elbe, Deutsche Akademie der Wissensch., Schrif. d. Sekt. f. Vor- u. Frühgesch. 23, Berlin 1968, S. 117 f., passim. – Zum Silberzufluß nach Skandinavien aus dem karolingischen Raum vgl. K. Skaare, Die karolingischen Münzfunde in Skandinavien und der Münzfund von Hon, Hamburg. Btrr. z. Numismatik 6, 1966, S. 393–408.

²⁵² Goetting-Niquet, Die Ausgrabungen des Bonifatiusklosters (wie Anm. 221), S. 203 ff.

²⁵³ F. Tischler, Zur Frage der nordwestdeutschen Siedlungs- und Kulturgrundlagen im Frühmittelalter, Archäologische Anmerkungen zu Funden des 8. Jahrhunderts aus Westfalen, Westfäl. Forschung. 8, 1955, S. 16–24, S. 17 ff.; Winkelmann, Die Ausgrabungen der frühmittelalterlichen Siedlung (wie Anm. 209), S. 507, S. 509 ff.

²⁵⁴ W. Hübener, Zur Ausbreitung einiger fränkischer Keramikgruppen nach Nord- und Mitteleuropa vom 9.–12. Jahrhundert, Archaeol. geographica 2, 1951, S. 105–111; K. Weidemann, Die frühmittelalterliche Keramik zwischen Somme und Elbe, Diss. phil. Masch. Göttingen 1964, I, II; neuerdings H. Steuer, Die Südsiedlung von Haithabu, Studien zur frühmittelalterlichen Keramik im Nordseeküstenbereich und in Schleswig-Holstein, Diss. phil. Masch. Göttingen 1969.

²⁵⁵ Völckers, Karolingische Münzfunde (wie Anm. 227), S. 111; Zoller, Das sächsisch-karolingische Gräberfeld (wie Anm. 74), S. 47: 6 Denare Ludwigs des Frommen in Lederbeutel.

²⁵⁶ Wie Anm. 66.

²⁵⁷ Ch. Warnke, Zur Problematik des thesaurierten Geldes im frühen Mittelalter, Festschr. f. H. Jankuhn, Neumünster 1968, S. 302–310; für die Zeit davor: H. Geißlinger, Horte als Geschichtsquellen, dargestellt an den völkerwanderungs- und merowingerzeitlichen Funden des südwestlichen Ostseeraumes, Offa-Bücher 19, Neumünster 1967, S. 125 ff.: Horte in Niedersachsen.

^{257a} Zum Verhältnis von Handel und Geldwirtschaft im frühen Mittelalter vgl. H. Gebhart, Geld und Wirtschaft im frühmittelalterlichen Bayern, Zeitschr. f. Bayerische Landesgesch. 18, 1955, S. 40–60, S. 50: „daß das Geldbedürfnis für eine autonome Münzprägung zu wenig entwickelt war.“

²⁵⁸ MGH Cap. I, 44, c. 7.

Nachrichten über die Handelsplätze im Ostseeraum²⁵⁹, zeigt, daß Wirtschaftsströme durch Sachsen hindurchfließen.

Für eine Einordnung der Waffengräber des 8. Jahrhunderts in einen lokalen Kontext zeichnen sich im Untersuchungsgebiet bisher kaum Ansatzpunkte ab. Am ehesten könnte hierfür noch Wildeshausen in Frage kommen: Am Rande der *villa Wildeshausen* mit der *casa dominicata*, wo der Widukind-Enkel Waltbert um 870 das Alexander-Stift gründete²⁶⁰, in unmittelbarer Nähe einer Siedlung des 7./8. (?) Jahrhunderts, findet sich das Grab von Wildeshausen mit Schwert, Steigbügel und einem beigesetzten Pferd. Aber solange die genaue Situation der Klostergründung noch nicht archäologisch geklärt ist²⁶¹, erscheint eine Korrelierung nicht zwingend, vor allem, wenn man bedenkt, daß andere, entsprechende Gräber im Untersuchungsgebiet in der Nachbarschaft von Orten liegen, deren Grundherr später weit entfernt lebte.

Eine Untersuchung der Situation westfälischer Stifter, über die U. Lobbedey z. Z. einen umfassenden Bericht vorlegt²⁶², zeigt, daß durch die mehrfachen Nachweise einer bis ins 8. Jahrhundert zurückreichenden Kontinuität des Siedlungsplatzes grundsätzlich neue, wertvolle Interpretationsansätze für die Geschichte des sächsischen Adels und seines Besitzes erschlossen wurden. Seit der Arbeit von S. Krüger weiß man, in welchem Maße die führenden Familien des sächsischen Adels in ihrer Substanz mit denen des 8. Jahrhunderts zusammenhängen und K. Schmid hat den wichtigen Nachweis geführt, daß auch die geistlichen Amtsträger in diese Untersuchung einbezogen werden müssen²⁶³. So heißt es z. B. schon für die Zeit um 815 von Bischof Badurad von Paderborn: *qui et ipse ex hac regione [Sachsen] nobili ortus prosapia*²⁶⁴.

Daneben darf man natürlich nicht die Störungen in der Konstanz und lokalen Position des sächsischen Adels übersehen, die die Auseinandersetzungen zwischen Franken und Sachsen bedingten: Zwei Parteigänger der Franken verließen ihr Erbe und ließen sich an der Peripherie des sächsischen Stammesgebietes nieder²⁶⁵. Ein vornehmer Sachse bittet um 815 Ludwig den Frommen um Rückgabe des großväterlichen Erbes, das ihm im Verlauf der Deportationen

²⁵⁹ H. Jankuhn, Lage und Struktur des Handelsplatzes Sliesthorp, *Acta Visbyensia*, 1, Visby, 1965, S. 35–46, mit Hinweis auf frühere Arbeiten des Verf.; A. Leciejewicz, Aus den Untersuchungen über die Anfänge des Städtewesens an der Ostsee im frühen Mittelalter, *Atti del VI Congresso Internazionale della Scienze Preistoriche e Protoistoriche*, III, Rom 1966, S. 186–189.

²⁶⁰ R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 717–1313 nebst anderweitigen Documenten und Excursen, Münster 1867, I, S. 532ff.; Stein, Adelsgräber, S. 214.

²⁶¹ Im Rahmen einer künftigen Arbeit werde ich den Fragen der Topographie des frühmittelalterlichen Wildeshausen nachgehen.

²⁶² Künftig: Frühmittelalterliche Studien 4 (im Druck); mit Diskussionsbeitrag von M. Last, a.a.O.

²⁶³ Wie Anm. 222.

²⁶⁴ Translatio s. Liborii, *MGH SS IV*, S. 149ff., c. 6.

²⁶⁵ W. Metz, Das karolingische Reichsgut, Berlin 1960, S. 213ff.

und Konfiskationen entzogen worden war²⁶⁶. Mehrfach kam es zu größeren Umsiedlungen von Sachsen²⁶⁷.

Man wird also für einen Teil der Waffengräber des 8. Jahrhunderts im sächsischen Raum nicht unbedingt eine lokale Konstanz des dazugehörigen Familienverbandes erwarten können.

Dazu tritt etwas anderes, das für die Interpretation der Waffengräber von erheblicher Bedeutung zu sein scheint: der adelige Besitz des frühen Mittelalters in Sachsen und Friesland, soweit ihn die Quellen erkennen lassen, ist zu einem überwiegenden Teil Streubesitz²⁶⁸. Ob also die dem Grab benachbarte Siedlung die wirtschaftliche Basis für den Toten enthielt, ob man aus der bloßen Nachbarschaft von Grab und Siedlung auf einen inneren Bezug schließen darf, muß offen bleiben. Man kann für Sachsen und Friesland nur mit großem Vorbehalt von „adeliger Dorfherrschaft“ sprechen. Genauso schwierig ist es, Sippen oder Familienverbände aus diesen Gräberfeldern zu rekonstruieren^{268a}, solange nicht deutlich ist, nach welchen Prinzipien die Wahl des Bestattungsplatzes erfolgte, ob z. B. agnatische oder kognatische Verbindungen ausschlaggebend waren. Zudem lässt die Mobilität adeliger Sippen im 9./10. Jahrhundert kaum die Hoffnung zu, daß die Gräberfelder der vorangehenden Zeit wirklich intakte Familienverbände objektiv repräsentieren.

Nicht nur Bewaffnung und Import deuten im 8. Jahrhundert Verbindungen zwischen Sachsen, Friesen und Franken an. Die Oberschicht des sächsischen Adels war seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert Heiratsverbindungen mit dem fränkischen Adel eingegangen. Die beiden führenden geistlichen Konvente in Sachsen, Herford und Corvey, hatten z. B. im 9. Jahrhundert offensichtlich Leiter mit solchen verwandtschaftlichen Beziehungen²⁶⁹. Für die Friesen ist ein ähnliches *connubium* bei der Familie des Königs Radbod um 700 bezeugt²⁷⁰.

Um 800 mehren sich derartige Nachweise. Vorher war wohl weniger die soziale Ebenbürtigkeit als die fehlende Zugehörigkeit zur christlichen Religion ein Hemmnis für solche Verbindungen.

Mit der intensiven Mission beginnt im weiteren westfälischen Gebiet seit etwa 690, im südöstlichen Sachsen etwa 60 Jahre später, die Hinwendung

²⁶⁶ MGH Epp., V, Karolin. aevi III, Berlin 1889, Epp. var., 2, S. 300 f. (c. 815).

²⁶⁷ Dazu neuerdings W. Ohnsorge, Die Auswirkung der byzantinischen staatlichen Siedlungsmethoden auf die Sachsenpolitik Karls des Großen, Nieders. Jahrb. 39, 1967, S. 86–102.

²⁶⁸ Vgl. z. B. die bei W. Bleiber zusammengestellten Belege: Bleiber, Fränkisch-karolingische Klöster (wie Anm. 24), S. 127 ff.

^{268a} So jedoch Stein, Adelsgräber, S. 193 ff., S. 208 ff., *passim*.

²⁶⁹ Translatio s. Viti, ed. F. Stentrup, Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung, Münster 1906, S. 82 ff., c. 4; vgl. E. Zöllner, Die politische Stellung der Völker im Frankenreich, Veröff. d. Instituts f. Osterr. Gesch., 13, Wien 1950, S. 136 ff.; R. Wenskus, Die deutschen Stämme im Reich Karls des Großen, Karl der Große, Persönlichkeit und Geschichte, I, Düsseldorf 1965, S. 178–219, hier S. 216 f.

²⁷⁰ Halbertsma, Frisian Kingdom (wie Anm. 8), S. 71.

vornehmer Sachsen zum Christentum²⁷¹. Das Abstammungsbewußtsein des sächsischen Adels, wie es die Viten des 9./10. Jahrhunderts aufzeichnen, reicht jeweils nur auf den christlichen Spitzahn zurück, also im ostsächsischen Gebiet etwa nur eine Generation in das 8. Jahrhundert hinein. In Friesland reicht die älteste derartige Abstammungstradition immerhin bis auf die Zeit um 680, in der Liudgers Großvater, *vir quidam nobilis*, geboren wurde²⁷².

Der sächsische Adel rühmte im 9./10. Jahrhundert seine Vorfahren des ausgehenden 8. Jahrhunderts mit Termini, die nicht dem Schema der Lex Saxonum angehören: sie heißen *nobilissimi*²⁷³, *optimates*, *proceres*²⁷⁴, der Schutzherr des Lebuin heißt in der *vita Lebuini antiqua* *dives homo*²⁷⁵. Die Systematik der Leges hat die Spitzen des sächsischen Adels möglicherweise nicht in ein System einordnen können²⁷⁶.

Eine Entwertung des ständischen Gefüges bei den Sachsen ergibt sich offensichtlich auch daraus, daß die *Lex Saxonum*, bereits im Präteritum, von der *tutela*, der Schutzherrschaft spricht²⁷⁷, in die sich ein *liber* begab, in der *Lex Frisionum* klingt es ganz ähnlich²⁷⁸. Dies sind also weitere Hinweise auf eine soziale Mobilität bei Sachsen und Friesen, wie sie oben bereits berührt wurden und wie sie eine gleichlaufende Interpretation der Grabfunde naturgemäß erschweren. Grundsätzlich lassen sich diese Beobachtungen mit entsprechenden Umschichtungen im fränkischen Raum vergleichen. Dort vollzogen sich diese Umschichtungen im engen Zusammenhang mit der Wehrverfassung, mit der Entstehung des Lehnswesens und dem allmählichen Ausscheiden der Freien aus dem Heeresaufgebot. L. White bezeichnet diesen Vorgang recht treffend wie folgt: *Those economically unable to fight on horseback suffered from a social infirmity which shortly became a legal inferiority . . . freedom was to become largely a matter of property*²⁷⁹.

Es muß auf Grund der Quellenlage offenbleiben, ob sich in Sachsen und Friesland vergleichbare Umschichtungen in ähnlicher Form vollzogen haben. Wenn man die faßbaren Indizien für soziale und ständische Differenzierungen bei Sachsen und Friesen im Zusammenhang betrachtet, dann ergibt sich ein etwas zwiespältiges Bild: Die *vita Lebuini antiqua* zeigt für die Zeit um 770, also vor der entscheidenden Auseinandersetzung mit den Franken, eine funktionierende ständische Verfassung, die auch von den Franken dahingehend

²⁷¹ Siehe oben S. 58 ff.

²⁷² Vita s. Liudgeri (wie Anm. 62), I, c. 1; Halbertsma, Frisian Kingdom (wie Anm. 8), S. 72.

²⁷³ Das Leben der Liutburg, ed. O. Menzel, Deutsches Mittelalter, 3, Leipzig 1937, c. 1: *quendam inter primores et nobilissimos gentis illius, nomine Hessi . . .*

²⁷⁴ Ex vita s. Idae auct. Uffingo, MGH SS II, S. 570, c. 1: *ubi tunc inter alios Orientis proceres praefectus quidam Egbertus nomine . . .*

²⁷⁵ Vita Lebuini antiqua, MGH SS 30, S. 792, c. 3: *dives homo in pago Sudergo nomine Folcbraht . . .*

²⁷⁶ Vgl. z. B. Ann. regn. Franc. (wie Anm. 181), ad. a. 775: *una cum Brunone et reliquis optimatibus eorum . . .*

²⁷⁷ Lex Saxonum (wie Anm. 50), c. 64: *Liber homo qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat . . .*

²⁷⁸ Lex Frisionum (wie Anm. 214), c. 11.

²⁷⁹ White, Medieval technology (wie Anm. 134), S. 30.

respektiert wird, daß sie im Jahre 780 z. B. Geiseln aus der Schicht der *nobiles* und der Liten (*lidos*) nehmen²⁸⁰ und daß auch die Bußtaxen und Rechtsquellen überhaupt diese Schichtung in Rechnung stellen. Andererseits zeigt die Lex Saxonum, daß diese Schichtung nicht oder nicht mehr so stabil war, wie man sie als Basis der politischen Organisation annehmen möchte. Die Freien haben nach 800 bei Sachsen und Friesen schnell abgenommen und lassen sich – abgesehen von Neubildungen von Freiengruppen – kaum über das 9. Jahrhundert hinaus verfolgen.

*

Eingangs dieser Arbeit wurde auf die Diskussion hingewiesen, die in der marxistisch geprägten Geschichtswissenschaft sich mit dem Problem des frühfeudalen Staates im außerfränkischen Bereich befaßt. Eine definitive Entscheidung der strittigen Fragen ist auf Grund der Quellenlage kaum möglich, aber es hat den Anschein, daß die Beziehungen zwischen Sachsen/Friesen und Franken, wie sie unabhängig von der politischen Bindung vorhanden waren und wie sie im Bereich der Heeresverfassung jedenfalls zu einem Teil phasengleich sind, von einer Entwicklung ähnlicher Verfassungsverhältnisse begleitet wurden. Der Auffassung, daß bei den Sachsen im 8. Jahrhundert noch taktische Verhältnisse geherrscht haben²⁸¹, kann nicht zugestimmt werden, selbst wenn man die Nachrichten des Tacitus mit der komplexeren archäologischen Überlieferung konfrontiert.

Die Waffengräber des 8. Jahrhunderts bei Sachsen und Friesen repräsentieren eine Schicht, der im fränkischen Raum zur gleichen Zeit bescheidene Grundeigentümer, Grundbesitzer (Lehnsleute) oder Leute mit ähnlichem Vermögen entsprachen, kaum jedoch eine Schicht von Kirchenstiftern. Ein adäquater Ausdruck jenes Adels, der in Sachsen und Friesland seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts Grundbesitz an geistliche Konvente tradierte, der die politischen Geschicke des Stammes prägte und den schließlich auch die Lex Saxonum erwarten ließ, findet sich nicht. Die Gründe hierfür liegen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in der relativen Zufälligkeit des bisherigen archäologischen Fundmaterials.

²⁸⁰ Ann. regn. Franc. (wie Anm. 181), ad. a. 780 (Annal. Lauresham.).

²⁸¹ So vor allem Lintzel mehrfach, z. B. ders., Karl der Große und Widukind, Ndr., ders., Ausgewählte Schriften, I, Berlin 1961, S. 199–224, hier S. 201; vgl. R. Drögereit, Fragen der Sachsenforschung in historischer Sicht, [1959], Ndr., Wege der Forschung 50, 1967, S. 361–401, hier bes. 377 ff.